

Chancen, Risiken und Grenzen des Familienhelfersystems.

Vorschläge aus dessen Akteur*innen sowie aus einer Metaanalyse hin zu einer kindeswohlorientierten Optimierung des Familienhelfersystems

Dr. Jorge Guerra González¹ (Koord)
August 2024

[Opportunities, risks and limitations of the family support system.
Suggestions from its actors and from a meta-analysis towards a child welfare-oriented optimization of the family support system]

Dr. Jorge Guerra González (Koord)
August 2024

HUB e.V.

Verein zur wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung
hin zu einer kindeswohlorientierten Nachhaltigkeit

Schriftenreihe

Kindeswohl und Soziale Nachhaltigkeit

ISSN [...]

<http://www...>

¹ Stine Kluth, Amal Hamzé, Rosalina Clara Wilmes, Arvin Arenja, Rozerin Dalgic und Derya Ok; Elisa Krumholz, Emma Ruhnke, Amelie Wolber, Jenna Baldy, Birgit Hartkop und Cemile Ayse Nur Erylmaz; Angelika Benenson, Briella Boche, Hannah Evers, Jost Hildebrand, Aaliyah Marie Leye und Lara-Maria Mäder; Antonia Blunck, Vivien Borm, Carlotta Gatzen, Gesa Hinz, Julia Steffen und Ebu Bekir Yel; Lotta Gronau, Julia Mildner, Noah Totz und Antonia Zorn. Su Ciftlik, Elisa Grünthal, Kira Nachtweh, Anna-Maria Vardanyan und Binta Sophie Kamagate

Chancen, Risiken und Grenzen des Familienhelfersystems. Vorschläge aus dessen Akteur*innen sowie aus einer Metaanalyse hin zu einer kinderwohlorientierten Optimierung des Familienhelfersystems

Jorge Guerra González
August 2024

Zusammenfassung:

[Das Familienhelfersystem (FHS) spielt eine zentrale Rolle beim Schutz von Kindern und beeinflusst somit die Gegenwart und Zukunft der Gesellschaft. Es gibt Hinweise auf Optimierungspotenzial im Hinblick auf die Kindeswohlorientierung des FHS. Eine Studie ergab, dass das FHS bei Erwachsenen, die in ihrer Kindheit damit in Berührung kamen, keine signifikante Verbesserung in Bezug auf Lebenszufriedenheit, psychische oder physische Gesundheit bewirkte. Zudem hinterließen die Betroffenen bei direkter Befragung ein überwiegend negatives Bild des FHS. Zwei ergänzende Analysen wurden durchgeführt: eine qualitative Untersuchung mit Studierenden und eine systemische Analyse durch den Koordinator. Beide bestätigten die Hypothese, dass Optimierungsmöglichkeiten im FHS bestehen. Die festgestellten Unstimmigkeiten sowie Vorschläge zur Verbesserung, basierend auf den Analysen, werden detailliert erläutert]

Schlüsselwörter: [Familienhelfersystem, Kindeswohl, qualitative Untersuchung, Optimierungspotenzial, Metaanalyse]

Summary:

[The Family Support System (FSS) plays a crucial role in protecting children and thus directly impacts the present and future of society. There are indications of room for improvement in the FHS's focus on child welfare. A study found that the FHS had no significant positive effect on adults who encountered it during childhood, regarding their life satisfaction, mental, or physical health. Additionally, those surveyed gave an overall negative assessment of the FHS when asked directly. Two additional analyses were conducted: a qualitative study with students and a systemic analysis by the coordinator. Both confirmed the hypothesis that there are optimization opportunities within the FHS. The identified discrepancies, along with improvement suggestions derived from these analyses, are presented in detail]

Key Words: [Family Support System, Child Welfare/Well-being of the child, qualitative Research, optimisation potential, Meta-Analysis]

Leitung:

[Dr. Jorge Guerra González]

Redaktion und Layout:

Ulrike Duden, Mia Meerbach, Dr. Jorge Guerra González

Korrespondenz:

Jorge Guerra González, Salzstr. 1, 21335 Lüneburg, kontakt@jorgeguerra.de

Abstrakt

Das Familienhelfersystem (FHS) spielt eine zentrale Rolle in unserer Gesellschaft. Ihm wird ihr wertvollster Schatz anvertraut: den Schutz unserer Kinder, auch unserer, deren Familien. Daher ist es wesentlich, dass es gut funktioniert. Denn seine Tätigkeit wird nicht nur die Gegenwart unserer Gesellschaft, sondern auch ihre Zukunft unmittelbar prägen.

Es gibt einige Indizien, die darauf hinweisen, dass es beim FHS ein Optimierungspotenzial bezüglich deren Kindeswohlorientierung vorhanden ist. Die Ergebnisse einer Studie des Koordinators der Ausgabe (Guerra 2023a) wären in dem Sinne auszulegen. Deren quantitative Analyse zeigte, dass die Tätigkeit des FHS keine bemerkbare Auswirkung bei den Erwachsenen aufwies, die in der Kindheit mit ihm in Berührung kamen, bezüglich deren Lebenszufriedenheit, deren psychische und deren physische Gesundheit. Die qualitative Analyse hinterließ ein (sehr) negatives Bild des FHS durch die Proband*innen, wenn sie danach direkt gefragt wurden.

Anhand dessen sollte diese Realität aus einer doppelten Perspektive näher beleuchtet werden. Einerseits sollten die Akteur*innen des FHS diesbezüglich zu Wort kommen – sowohl die Professionellen als auch deren Kundschaft. Mit diesem Zweck wurde eine entsprechende qualitative Analyse mit Studierenden aus der Leuphana Universität im WS 22-23 durchgeführt.

Andererseits sollte eine Analyse aus der Metaebene des FHS vom Koordinator der Ausgabe durchgeführt werden, auf der Suche nach strukturellen bzw. systemischen Schwierigkeiten in der Hinsicht. Denn dieser Blick sollte im Alltag bzw. mitten im Geschehen verloren gehen.

Es wurde in beiden Fällen hypothetisiert, dass das FHS auf diesen beiden Ebenen ein Optimierungspotential besitzt. Beide Hypothesen wurden bestätigt.

Die Unstimmigkeiten werden hier dargelegt. Verbesserungsvorschläge, die teilweise auch aus der qualitativen Analyse von den Proband*innen entnommen werden, werden im Anschluss dargelegt.

Dankbarkeit

Die vorliegende Ausgabe ist größtenteils das Ergebnis einer qualitativen Analyse, die im Rahmen des Seminars „Vom Familienrecht zum Kinderschutzrecht Aktuelle Entwicklungen, Grundlage und Grenzen“ im WS 22-23 an der Leuphana Universität stattfand. Insofern gelten als Ko-Autoren und Ko-Autorinnen: Stine Kluth, Amal Hamzé, Rosalina Clara Wilmes, Arvin Arenja, Rozerin Dalgic und Derya Ok; Elisa Krumholz, Emma Ruhnke, Amelie Wolber, Jenna Baldy, Birgit Hartkop und Cemile Ayse Nur Erylmaz; Angelika Benenson, Briella Boche, Hannah Evers, Jost Hildebrand, Aaliyah Marie Leye und Lara-Maria Mäder; Antonia Blunck, Vivien Borm, Carlotta Gatzen, Gesa Hinz, Julia Steffen und Ebu Bekir Yel; Lotta Gronau, Julia Mildner, Noah Tötz und Antonia Zorn. Su Ciftlik, Elisa Grünthal, Kira Nachtweh, Anna-Maria Vardanyan und Binta Sophie Kamagate. Ihnen allen sei ganz herzlich gedankt.

Inhaltsverzeichnis

Abstrakt.....	3
Dankbarkeit.....	4
Inhaltsverzeichnis.....	5
Abkürzungen.....	8
1. Einführung.....	9
2. FHS – Status quo.....	11
2.1 Qualitative Studie: Methode.....	11
2.1. Ergebnisse.....	12
2.1.1. Getrennte bzw. geschiedene Eltern.....	12
2.1.1.1. Vater 1.....	12
2.1.1.2. Vater 2.....	13
2.1.1.3. Mutter 1.....	14
2.1.1.4. Mutter 2.....	15
2.1.1.5. Mutter 3.....	16
2.1.1.6. Mutter 4.....	18
2.1.1.7. Mutter 5.....	19
2.1.1.8. Mutter 6.....	20
2.1.1.9. Mutter 7.....	21
2.1.2. Scheidungs- bzw. Trennungskinder.....	23
2.1.2.1. Verlauf der Trennung, Vertrauensperson und Wohnort.....	23
2.1.2.2. Involvierung der Kinder in den Elternkonflikt.....	24
2.1.2.3. Familienhelfersystem.....	24
2.1.2.4. Mögliche Langzeitfolgen.....	24
2.1.2.5. Wünsche an Familienhelfersystem und Eltern.....	26
2.1.3. Familienrichter*innen.....	26
2.1.3.1. Familienrichter 1.....	26
2.1.3.2. Familienrichter 2.....	27
2.1.3.3. Familienrichter 3.....	30
2.1.3.4. Familienrichter 4.....	31
2.1.3.5. Familienrichter 5.....	34
2.1.3.6. Familienrichter 6.....	35
2.1.3.7. Familienrichterin 1.....	37
2.1.3.8. Familienrichterin 2.....	39
2.1.3.9. Gegenüberstellung der Interviews mit den Familienrichter*innen.....	40
2.1.4. Jugendamt.....	42
2.1.4.1. Jugendamt und die Sicherung des Kindeswohls.....	42
2.1.4.2. Jugendamt und Umgang mit Familien.....	43
2.1.4.3. Strukturelle Probleme des Jugendamts.....	44
2.1.4.4. Mögliche Lösungsansätze.....	45

2.1.4.5. Vertrauen auf das FHS.....	46
2.1.5. Andere Professionelle: Interaktion.....	46
2.1.5.1. Gruppe Interaktion - Kommunikation: Aufgabenvorstellung.....	46
2.1.5.2. Darstellung der Ergebnisse „Interaktion“	47
2.1.5.2.1. Positive Aspekte der Interaktion.....	47
2.1.5.2.2. Negative Aspekte der Interaktion.....	47
2.1.5.3. Darstellung der Ergebnisse „Kommunikation“	48
2.1.5.4. Lösungsvorschläge.....	50
2.1.5.5. Zur Weiterempfehlung des FHS.....	52
2.1.6. Ergebnistabelle: Proband*innen und ihre Einstellung zum FHS.....	54
2.1.7. Zusammenstellung der Ergebnisse: Probleme und Hindernisse: die Sicht der FHS-Professionelle.....	63
2.1.7.1. Die Ökonomisierung als systematisches Problem.....	63
2.1.7.2. Mangelnde Ressourcen.....	64
2.1.7.3. Kommunikation zwischen Professionellen und Betroffenen.....	67
2.1.7.4. Kommunikation unter den Akteuren des FHS.....	68
2.1.7.5. Das Image des Familienhelfersystems.....	68
2.1.7.6. Die Arbeit der Fachkräfte.....	69
2.1.8. Zusammenstellung der Ergebnisse: Probleme und Hindernisse: die Sicht der FHS-Kundschaft.....	70
2.1.8.1. Mangelnde Ernsthaftigkeit/Interesse – Diskriminierung, Parteilichkeit.....	70
2.1.8.2. Ressourcenmangel im Bereich Personal.....	71
2.1.8.3. Mangelhafte Aufklärung über Hilfsmöglichkeiten.....	72
2.1.9. Zusammenstellung der Ergebnisse: Lichtblicke bzw. die positive Aspekte des FHS.....	73
2.2. Implikationen: Identifizierte Herausforderungen.....	73
2.3. Implikationen: Lösungsvorschläge.....	75
2.3.1. Finanzierung.....	75
2.3.2. Bildung.....	75
2.3.3. Einstellung.....	76
2.4. Limitationen.....	77
3. FHS - eine multiperspektivische Analyse auf der Meta-Ebene oder strukturelle Herausforderungen.....	78
3.1. Das Familienrecht als Teil des Privatrechts.....	78
Exkurs: Eheschließung und das Schuldprinzip.....	79
3.2. Orientierung nach dem Kindeswohl in Kindschaftssachen.....	80
3.2.1. Einstellung/Struktur des Familienrechts.....	81
3.2.2. Perspektive.....	82
3.2.3. Gewohnheiten.....	82
3.2.4. Das Konzept „Gerechtigkeit“ selbst.....	83
3.3. Keine Evaluation.....	83
3.4. Emotionen – Kern des Elternkonfliktes.....	85
Exkurs: Übersetzung des Konflikts in Rechtskategorien.....	86

3.5. Begrenzte Ressourcen.....	86
3.6. Entscheidung v Lösung.....	87
4. Fazit und Ausblick.....	87
4.1. Fazit.....	87
4.2. Ausblick.....	88
5. Literatur.....	92
6. Anhang.....	95

Abkürzungen

AG	Amtsgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch, 18.08.1896
BGH	Bundesgerichtshof
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKE	Eltern-Kind-Entfremdung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008
FHS	Familienhelfersystem
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 03.05.1949
k.A.	keine Angabe
KWG	Kindeswohlgefährdung
JA	Jugendamt
StGB	Strafgesetzbuch, 15.05.1871
SR	Sorgerecht

1. Einführung

Die 2023 veröffentlichte Studie (Guerra 2023a) brachte ein ambivalentes Ergebnis, das nicht direkt mit den zu prüfenden Hypothesen stand. Laut der Studie würde das sogenannte Familienhelfersystem (FHS)² einerseits keinen quantitativen nennenswerten Einfluss auf die hypothesenbezogenen variablen Lebenszufriedenheit und Gesundheit (physisch, psychisch) der erwachsenen Proband*innen aufweisen, die mit ihm in ihrer Kindheit in Kontakt traten. Andererseits zeigte die qualitative Analyse, dass die Wahrnehmung der Proband*innen vom FHS (sehr) negativ ist. Diese Ergebnisse erweisen eine gesellschaftliche Relevanz, die näher beleuchtet werden sollte. Denn unsere Gesellschaft hat dem FHS das Wertvollste, was sie hat: den Schutz der Kinder und deren Familien.

Die quantitative und die qualitativen Ergebnisse der Studie harmonieren nicht, zumindest auf dem ersten Blick. Passende Ergebnisse wären sicherlich gewesen, dass die Wahrnehmung des FHS durch die Proband*innen neutral/gleichgültig gewesen wäre, so wie der festgestellte statistische Einfluss auf die hypothesenbezogenen Variablen. Dabei würden solche Ergebnisse andeuten, dass Korrekturen an den FHS notwendig sein könnten: man könnte eine dauerhafte positivere Wirkung auf die Lebenszufriedenheit bzw. auf die Gesundheit von einem Familienhelfersystem u.U. erwarten.

Auch passend wäre es, dass ein festgestellter statistischer Einfluss des FHS auf die Proband*innen ebenso negativ wie deren Wahrnehmung des FHS gewesen wäre. Dies würde aber gleichzeitig bedeuten, dass tiefgreifender Korrekturen des FHS dringend erforderlich wären. Denn die Aussage wäre nicht weniger brisant, als dass die Lebenszufriedenheit bzw. die Gesundheit der Menschen, die mit dem FHS in Berührung kamen, im Durchschnitt schlechter sei als die derjenigen, die als Kinder keinen Kontakt mit dem FHS hatten.

Fest steht dennoch: Ob neutral – wo man was Positives vom einem Helfersystem erwarten würde – oder negativ – wenn man mit den Erfahrungen der Proband*innen konfrontiert wird – würde einiges über ein suboptimales Wirken des FHS sprechen.

Defizite im FHS werden in der Fachliteratur angesprochen. Ggf. werden Erklärungen dafür angeboten.³ Es wird sogar von einer sekundären KWG (KWG) berichtet, die vom FHS selbst ausgehen würde⁴. Es scheint also, dass es ein wissenschaftlich angesprochenes Optimierungspotenzial des FHS bestünde, um die Ziele zu erreichen, wofür es konzipiert wurde – insbesondere, eine Verwirklichung des Kindeswohls.

Ansonsten würde gelten, zu versuchen, die angesprochene, ggf. scheinbare Diskrepanz zwischen den qualitativen und den quantitativen Ergebnissen zu klären. Dabei ist von einer gebotenen Vorsicht auszugehen: Es sind die Resultate einer einzigen Studie, die nicht repräsentativ ist, bei der die Teilnahme freiwillig war und die nicht randomisiert werden konnte. Dazu war die Anzahl Teilnehmer*innen relativ gering – zumindest für eine quantitativen Datenanalyse.

² Das Familienhelfersystem gilt ein Unterstützungsangebot für Familien, die vorübergehend Hilfe und Unterstützung im Alltag benötigen. Ein/e Familienhelfer(in) ist in der Regel eine qualifizierte Fachkraft, die Familien in verschiedenen Bereichen unterstützt, wie z.B. bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, bei der Kinderbetreuung, bei der Pflege von Angehörigen oder bei der Organisation von Haushalt und Finanzen (Vgl. Helming et al. 1999, 1 ff). Als Familienhelfersystem gelten hier dennoch alle Professionelle, die um eine Lösung in einem familiengerichtlichen Konflikt bemüht sind: Richter*innen, Rechtsanwält*innen, Jugendamtsmitarbeiter*innen, Gutachter*innen, Verfahrensbeistände, Umgangspfleger*innen, Erziehungsberater*innen, etc.

³ S. bspw. Fokken et al. 2023; Destatis 2023; Hardinghaus 2022; Schäffer 2021; Destatis 2021; Beckmann et al. 2018; bard./AFP 2017; Meyer 2016; Jungbauer/Büchel 2013; Berth 2011; Biesel 2011; Schmidt 2009; Stöbe-Blossey 2008; Merchel 2005.

⁴ Bspw. Dettenborn/Walter 2002, 77 ff; 364 ff; Schädler 2019, 605; Schäder 2024.

Man könnte diese Ergebnisse miteinander vereinbaren, indem man auf einer subjektiven Ebene argumentiert. Die Erwartungen der Proband*innen an das FHS waren vielleicht höher als die Leistung, die das System aus ihrer Sicht hätte erbringen können. Schließlich könnte auch sein, dass die Wahrnehmung der Proband*innen bei der Urteilsbildung zum Wirken des FHS auf Aspekte fokussiert, die keine Relation zu deren Gesundheit oder Lebenszufriedenheit haben. Dann würden die quantitativen und die qualitativen Ergebnisse unterschiedliche Grundlagen haben.

Fast egal, wie wir diese Ergebnisse betrachten, erscheint notwendig, einen prüfenden Blick in das FHS mit wissenschaftlichen Methoden einzuwerfen. Sei es, weil die Wahrnehmung von dessen „Kundschaft“ korrigiert werden soll, sei es, weil das FHS „kundenorientierter“ agieren soll; sei es, weil dessen positive Wirkung erhöht werden sollte, oder weil Defizite im Familienhelferbereich besser festgestellt und effektiver beseitigt werden sollten.

Möchte man eine Frage nach der Optimierung des FHS beantworten, so ist es unerlässlich, dessen Realität zu schildern, aber auch ihre Hintergründe. Auf einer möglichst objektiven Basis sollte es gelingen, zu einer realistischen zielgerichteten Effektivität zu gelangen.

Dafür ist es unerlässlich und zweckmäßig, den Status quo des FHS möglichst vielfältig und multiperspektivisch zu betrachten. Menschen sollen zu Wort kommen, die viel Erfahrung mit dem FHS und seiner Arbeitsweise haben. Einerseits solche, die mit dem FHS in Verbindung als dessen „Klienten“ bzw. „Kundschaft“ stehen, andererseits solche, die Teil des Systems sind, die es also verkörpern oder vertreten (die im FHS tätigen Professionellen)⁵.

Notwendig ist aber ebenfalls, Antworten im gesamten Kontext des Betätigungsfelds des FHS (Ursprung, Einflussfaktoren, Interaktionen, etc.) zu finden, da diese Aspekte schwer festgestellt werden könnten, wenn man im System agiert. Man könnte den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen⁶. Das FHS soll dann auf einer Meta-Ebene betrachtet werden, um mögliche systemische bzw. strukturelle Unstimmigkeiten ggf. finden zu können.

Beide, interne und externe Perspektiven, sind für die Optimierungsanalyse des FHS notwendig. Anhand dessen Ergebnisse würde eine belastbare Grundlage stehen, auf der ggf. Schlüsse in Form von Herausforderungen und Lösungsvorschläge gezogen werden können⁷.

Vorweg wird hypothetisiert, dass das FHS ein Optimierungspotenzial in Sachen Kindeswohlorientierung besitzt. Dementsprechend würde die Forschungsfrage lauten, ob es beim FHS in Sachen Kindeswohlorientierung ein Optimierungspotenzial besteht.

Der Schwerpunkt der Untersuchung wird auf das Familienrecht in einem Trennungsverfahren gesetzt, weil es eine zentrale Rolle für die Unterstützung der Familien in Konfliktfall spielen soll. Von einem Konflikt ist hier auszugehen, den die Familie nicht selbst lösen kann, so hoch oder niederschwellig er sein mag, so dass sie bei deren Lösung das FHS in Anspruch genommen werden muss.

⁵ 2. Kapitel, FHS – Status quo, S. ff.

⁶ 3. Kapitel, FHS – eine multiperspektivische Analyse auf der Metaebene, S. 77 ff.

⁷ 4. Kapitel, Fazit und Ausblick, S. .

2. FHS – Status quo

Infolge des ersten Ansatzes bezüglich der Analyse des Wirkens des FHS in Sachen Kindeswohlorientierung sollen Informationen direkt von den „Expert*innen“ des FHS geholt werden, sowohl von den in FHS tätigen Fachleuten als auch von deren Kundschaft. Dafür wurde im Rahmen des Seminars „Vom Familienrecht zum Kinderschutzrecht aktuelle Entwicklungen, Grundlage und Grenzen“ von Bachelor-Studierenden an der Leuphana Universität im Wintersemester 2022-23 eine entsprechende qualitative Studie unter Koordination des Verfassers durchgeführt.

Das Seminar befasste sich mit der Forschungsfrage, ob sich das FHS in Sachen Familienkonflikte kindeswohlgerechter optimieren lässt, insofern, dass die qualitative und die quantitativen Resultate der Studie oben (Guerra 2023a) kein positives Ergebnis des Wirkens des FHS feststellen konnten. Sie beruht auf die Hypothese, die aus dieser Studie zurückzuführen ist:

„Das FHS hat ein Optimierungspotenzial in Sachen Verwirklichung des Kindeswohls bei Familienkonflikten“. Im Falle einer Bestätigung der Forschungshypothese wäre es sinnvoll, nach Wegen und Möglichkeiten der FHS-Optimierung zu suchen. Sollten sie der Ansicht sein, so sollen die Antworten von den Proband*innen direkt kommen.

2.1 Qualitative Studie: Methode

Sowohl die Vertreter des FHS als auch dessen Kundschaft wurden weiter differenziert in die Analyse mit einbezogen. Insofern wurden fünf Gruppen von Proband*innen gebildet: zwei aus den vom Familienkonflikt betroffenen ((1) Scheidungs- bzw. Trennungskinder und 2) getrennte bzw. geschiedene Eltern); drei aus dem Kreis der professionellen ((3) Richter*innen, 4) Jugendamtsmitarbeiter*innen, 5) andere Professionelle (Schwerpunkt: Kommunikation, Interaktion und Zusammenarbeit im FHS)). Die 6. Gruppe sollte die Ergebnisse der 5 Gruppen bereitstellen und zusammenfügen.

Abgesehen von der Zuordnung zu einer der genannten Gruppen waren die einzigen Teilnahmebedingungen, dass alle Proband*innen das Erwachsenenalter erreicht haben, und dass sie jeweils entweder ausschließlich mit dem deutschen FHS in Berührung kamen (als Klient*innen) oder sind und dass sie beruflich im hiesigen FHS vertreten sind (FHS-Vertreter*innen).

Zur Beantwortung der Forschungsfrage sollte methodisch die qualitative Annäherung bevorzugt werden. Denn es geht hier nicht um Bestätigung einer (sehr) konkreten Forschungsfrage – was typisch ist und würde mit einer ausreichenden Zahl von Proband*innen eine quantitative Methode erforderlich machen. Hier geht es Informationsgewinnung und um Vertiefung von Erkenntnissen durch die Proband*innen, die dann zu einem späteren Zeitpunkt quantitativ untersucht werden könnten. Denn es gibt in der Wissenschaft kaum Ansätze zur Beantwortung der vorliegenden Forschungsfrage. Zu dem Zweck erlaubt eine qualitative Annäherung ein erhebliches Ausmaß an Flexibilität hinsichtlich eines besseren Verständnisses der jeweiligen Umstände, die mit einer quantitativen Annäherung kaum möglich wäre.

Insofern sollten die Teilnehmenden über semistrukturierten Interviews Informationen hinsichtlich der Beantwortung der Forschungsfrage liefern. Die Fragen sollten meistens

retrospektiv beantwortet werden. Danach sollen die Interviews transkribiert werden. Die nützlichen Informationen in den transkribierten Interviews in relevanten Segmenten zu finden sein, die nach vorher festgelegten Codes systematisiert werden. Dieses Procedere sowie die Verdichtung und Veranschaulichung der Information wurde über die Software MAXQDA 22 durchgeführt.

Die Stichprobe darf statistisch betrachtet nicht als repräsentativ angesehen werden, die Teilnahme war freiwillig bzw. erfolgte nach unterschiedlichen Genehmigungsverfahren (s.u.). Die Teilnehmergewinnung konnte auch nicht randomisiert werden. Zugang zu den Proband*innen erfolgte in der Regel über private Netzwerke der Studierenden bzw. des Dozenten, da ein anderer Zugang zu den Proband*innen aus Datenschutzgründen nicht möglich gewesen ist.

Eine Besonderheit stellte die Richterschaft dar. Die Teilnahme von Richterinnen und Richter bspw. an wissenschaftlichen Studien wird unterschiedlich in den Bundesländern gehandhabt. Während die Richter*innen aus Hamburg bspw. frei über die Teilnahme entscheiden dürften, musste diese Teilnahme der in Niedersachsen tätigen Richter*innen vom jeweiligen Justizministerium bzw. vom zuständigen Oberlandesgericht genehmigt werden. Das OLG Celle, das für das größte Bezirk an Amtsgerichten in Niedersachsen zuständig ist, zu dem Lüneburg auch gehört, genehmigte seiner zuständigen Richterschaft die Teilnahme an der vorliegenden Studie am 19.12.2022 (Anhang: S.).

2.1. Ergebnisse

Den Gruppen der Studierenden stand frei, wie sie die gezielten Ergebnisse darstellen. Demnach werden diese Ergebnisse in der von den Studierenden präferierten Form dargelegt. Von den jeweiligen Gruppenberichte werden nur die Aussagen wiedergegeben, die eine direkte Relevanz zur Forschungsfrage haben. Dabei wurde auf die Vermeidung von Redundanzen geachtet. Hervorhebungen (fett, kursiv, unterstrichen) verfolgen den Zweck, auf besonders forschungsinteressante Aussagen hinzuweisen. Die Proband*innen wurden anonymisiert, ebenfalls konkrete Informationen aus ihren Aussagen, aus denen Rückschlüsse zu einer bestimmten Person gezogen werden könnten.

2.1.1. Getrennte bzw. geschiedene Eltern

2.1.1.1. Vater 1

Der Proband sei zwischen 55 und 65 Jahre alt. Die Eltern haben sich vor etwa 25 Jahren getrennt, sie lebten mehrere Jahre zusammen. Der Befragte gab an, dass ihm während des Konflikts keine Unterstützung angeboten wurde. Während des Trennungsprozesses erhielt er nur Unterstützung von seinem Anwalt, jedoch keine Hilfe vom FHS. Er bedauert, dass es damals keine Möglichkeit gab, das gemeinsame Sorgerecht für das Kind als Vater zu beantragen, denn die Gesetzeslage war so, dass die Mutter des Kindes das volle Sorgerecht bei nicht miteinander verheirateten Eltern erhielt und der Vater durfte die Kinder nur am Wochenende besuchen. Da das FHS nicht involviert war, habe dieses keine Rolle in der Konfliktlösung gespielt. Der Proband glaubt, dass niemand daran interessiert sei, seine Perspektive zu hören und dass er allein gelassen worden sei. Er habe es vorgezogen, wenn das Jugendamt (JA) sich eingemischt und versucht hätte, eine faire Lösung zu finden und sich mit der Konfliktlösung auseinanderzusetzen, anstatt nur Geld von ihm zu verlangen.

Seiner Meinung nach habe die Trennung schwerwiegende Konsequenzen für seine Kinder gehabt. In seinem Fall sei die Mutter des Kindes in eine andere Stadt gezogen und den Sohn von dem Befragten entfremdet. Der Sohn hatte damals nur Kontakt zu ihm über das Telefon. Heute habe der Sohn seine Mutter nicht mehr in guter Erinnerung und auch keinen Kontakt mehr zu ihr. Die Mutter habe ein zweites Kind mit einem Mann bekommen und somit den ersten Sohn völlig entfremdet. Der Befragte glaubt, dass seine Unterstützung und sein Vertrauen in seinen Sohn dazu beigetragen haben, dass er sich auch nicht von ihm entfernt habe. Im Gegensatz vertraue er seiner Mutter gar nicht mehr.

Das FHS sei nicht hilfreich gewesen. Der Proband meint, etwas müsse sich ändern, damit die Trennungskinder angemessen geschützt werden können. Er würde sich aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen mit den Verwaltungsstrukturen nicht erneut vom FHS Hilfe holen, bis sich das System verändert. Je nach Schwere des Konflikts zwischen den Eltern schlage er vor, eine Form der Mediation zu nutzen, um eine faire Lösung zu finden. Im Falle des Befragten sei dies jedoch aufgrund der Unnachgiebigkeit der Ex-Partnerin nicht möglich gewesen.

2.1.1.2. Vater 2

Die befragte Person sei 30-40 Jahre alt. Seine Eltern, mit denen sie ein gutes Verhältnis habe, seien in seiner Kindheit zusammen geblieben. Die Beziehung zur Mutter seiner Kinder habe mehrere Jahre gehalten. Sie seien seit etwa 10 Jahren getrennt. Bei Problemen haben sie Unterstützung von der Familie erhalten. Etwa ein halbes Jahr nach der Trennung, nachdem schon geregelt war, dass die Kinder bei der Mutter bleiben würden, habe er einen Brief vom JA (Unterhaltsvorschussstelle) erhalten. Sie wollten wissen, wie seine finanzielle Situation ausgesehen habe.

Der Proband erzählte zudem, dass die Auswirkungen der Trennung auf die Kinder sichtbar gewesen seien, weil sie traurig gewesen seien. Sie äußerten wiederholt ihren Wunsch, dass ihre Eltern wieder zusammen wohnen sollten. Es sei deutlich gewesen, dass sich die Kinder den Kontakt zu beiden Elternteilen ausdrücklich gewünscht haben.

Der Proband hatte keine Unterstützung vom FHS wahrgenommen. Dennoch erzählt er, dass er erst sehr spät von den Angeboten des FHS erfahren habe. Dabei berichtet er, dass der Antrag auf das gemeinsame Sorgerecht abgelehnt wurde. Ihm wurde gesagt, er könne einen Antrag im Familiengericht stellen, aber dass er die Verfahrenskosten tragen müsse. Er sei aber nicht über die Höhe der Kosten oder über den Anspruch auf Prozessbeihilfe aufgeklärt worden. Laut dem Probanden sei er erst darüber aufgeklärt, als Unterhaltsforderungen über die Anwältin seiner Ex-Frau gekommen seien und er sich einen Anwalt zu Rat ziehen musste, um diese Forderungen prüfen zu lassen. Des Weiteren erzählte er, dass er schon seit etwa einigen Jahren das gemeinsame Sorgerecht beantragt und nun auch erhalten habe.

Dies heißt nun für ihn, dass er bei allen nicht alltäglichen Entscheidungen miteinbezogen werden muss, die vorher immer ohne seine Zustimmung oder jegliche Kommunikation von der Mutter alleine entschieden worden seien.

Der Teilnehmer meint, die Anhörung von Kindern im Zuge des Verfahrens solle geändert werden. Seine zwei Kinder, die zu dem Zeitpunkt etwa 10 Jahre alt gewesen seien, seien von den Fragen des Richters genervt gewesen. Sie haben wohl nicht verstanden, warum sie angehört werden müssen und haben die Fragen nicht so toll gefunden. Zudem erwähnt der Proband, dass die Kinder auch eine Verfahrensbeiständin gehabt haben. Er habe aber das Gefühl gehabt, dass sie ihm gegenüber voreingenommen gewesen sei: einerseits durch die

Tatsache, dass er ein Mann sei, andererseits mit Migrationshintergrund. So seien den Kinder Suggestivfragen gestellt worden: beispielsweise, ob sie damit einverstanden seien, wenn ihr Vater ihnen mal einen Urlaub verweigern würde. Die Kinder seien wiederum verwirrt gewesen. Sie gingen zu ihrem Vater und haben ihn gefragt, ob er ihnen verbieten würde, Urlaub zu machen. Dies habe der Teilnehmer als nicht angebracht oder unfair ihm gegenüber gefunden. Zudem habe die Verfahrensbeiständige, obwohl das JA sich auch mit ihm unterhalten und keinen Grund gesehen habe, ihm nicht auch das Sorgerecht zu übertragen, ihre Zustimmung für das geteilte Sorgerecht verweigert. Er empfand sie als ungeeignet, da sie im Sinne der Kinder handeln sollte, jedoch habe kein Interesse daran gehabt, die Kinder wirklich anzuhören.

2.1.1.3. Mutter 1

Die Person ist zwischen 50 und 60 Jahre alt, die Trennung sei etwa 20 Jahre zurück gelegen. Konflikte mit dem Partner habe es wegen Unehrllichkeit, Untreue, Geldprobleme und somit ausbleibender Unterhaltszahlungen gegeben, zudem wegen Zuverlässigkeit in der Kinderbetreuung. Die Teilnehmerin erzählt, dass das Verhalten des Vaters zum Ende der Beziehung zur gemeinsamen Tochter geführt habe. Sie habe ihn zuletzt vor länger als 10 Jahren gesehen. Der Vater habe die Tochter mit fremden Menschen zu Verwandten fahren lassen. Der Vater sei für die Tochter bis zu einem gewissen Zeitpunkt „der Held“ gewesen. Diese Illusion habe sie der Tochter nicht nehmen wollen. Die Tochter habe aber nach gewisser Zeit selbst das wahre Wesen des Vaters erkannt. Die Tochter sei nur für den Vater da gewesen, wenn es ihm gepasst habe. Die Mutter betont, dass es keinerlei Zahlungen von seiner Seite aus gegeben habe. Die Tochter sei nun über 20 Jahre alt und wolle keinen Kontakt mehr zu ihm haben.

Ihre Familie habe ihr geholfen - jedoch wohne sie Hunderte von Km weit weg. Auch von ihren Freunden habe sie Unterstützung bekommen, vor allem von ihrer besten Freundin. Auf unfaires Verhalten von ihrem Partner habe sie mit Wut und Enttäuschung reagiert.

Die Tochter wurde immer wieder von ihrem Vater desillusioniert. Er sei trotz Abmachungen oder Verabredungen nicht gekommen oder habe sie auch nicht betreut. Wenn der Vater dann doch gekommen sei, habe er den strengen Vater gemimt, „der noch eine Runde erziehen wollte“. Die Kinder der neuen Freundin vom Vater seien aus ihrer Sicht immer bevorzugt behandelt worden. Zum Ende habe der Vater auch keine Zeit mehr mit der Tochter alleine verbracht. Daraus ergab sich, dass die Tochter sich nicht mehr in seiner Umgebung wohl gefühlt habe und nicht mehr hingewollt habe.

Es sei keine Person oder Institution gewesen, die sie unterstützt habe bzw. bei der sie sich Rat geholt habe. Sie habe sich mehr Unterstützung seitens des JAs gewünscht. Sonst habe sie keine Meinung dazu. Es sei keine andere Lösung im Raum gegeben, als dass die Tochter bei ihr geblieben sei und von ihr allein erzogen wurde.

Die Probandin habe sich gewünscht, dass das JA oder öffentliche Stellen den Vater dazu gezwungen hätten, die Unterhaltszahlungen zu erfüllen. Die Mutter beschreibt, dass sie einen Gerichtsvollzieher hätte bezahlen müssen, wenn sie ihn beauftragt hätte, die Zahlungen des Vaters zu erhalten.

Die Probandin beschreibt, dass sie bis heute alle Bankunterlagen aufbewahren muss, um beweisen zu können, dass der Vater keine Unterhaltszahlungen erbracht hat, damit ihre Tochter nicht bei Pflegebedürftigkeit des Vaters im Alter zahlen muss, wenn sie eine gewisse Einkommensgrenze erreiche. Sie kritisiert an dieser Stelle das System und sagt, dass sie das

richtig wütend mache. Des Weiteren erzählt sie, dass sie alle Schulden habe alleine zahlen müssen, da der Vater nicht mehr arbeiten gegangen sei und dass es der Bank egal gewesen sei, wer zahle. Dieser Zustand müsse geändert werden, da es den betreffenden Personen zu einfach mache. Die Probandin erwähnt dazu den emotionalen Stress, der daraus resultierte, dass sie 10 Jahre die finanzielle Belastung der Familie auf sich gehabt habe. Sie sei eine Einzelkämpferin.

Der emotionale Schaden, den ihre Tochter davon getragen habe, sei nicht messbar. Sie habe sich auch Hilfe bei einer Psychologin gesucht, um einen besseren Umgang mit der Vergangenheit zu finden. Keine Organisation habe hier Hilfe angeboten.

Die Scheidung habe Ruhe, ansonsten Kontinuität gebracht. Sie sei in jedem Fall gut für die Entwicklung der Tochter gewesen. Die Tochter habe kein gestörtes Männerbild, aber ein gestörtes Vaterbild. Die Beziehung zwischen ihr und ihrer Tochter sei nach der Scheidung enger als in dem klassischen Familienbild Vater-Mutter-Kind. Heute habe sie ein eher freundschaftliches Verhältnis zu ihrer Tochter.

2.1.1.4. Mutter 2

Die Probandin sei zwischen 40 und 50 Jahre alt. Sie berichtet, die Trennung sei etwa 15 Jahre her, die Beziehung habe mit Unterbrechungen etwa so lange gedauert. Davor haben sie ein Jahr zusammen gelebt.

Das FHS habe ihnen keine Unterstützung von selbst angeboten. Dafür habe sie sich Rat beim JA geholt. Es habe geholfen, dass Unterhaltsleistungen getätigt worden seien, die dann vom Vater zurückgefordert worden seien. Dadurch solle die finanzielle Situation für die Familie sicherer und stabiler geworden sein.

Im Nachhinein meinte die Probandin, sie habe sich eine Mediation gewünscht, denn sie habe gedacht, dass diese hätte hilfreich sein können. Der Probandin sei geraten worden, das alleinige Sorgerecht zu behalten, statt sich dieses mit dem Vater zu teilen. Sie meinte, die Mitarbeiterin sei Anti-Vater gewesen und eher daran interessiert, die Probandin in ihrer negativen Situation zu bestärken.

Die Lösung habe sie allein gefunden, indem sie darauf geachtet habe, dass das Kind trotz aller Probleme zwischen den Eltern einen engen Kontakt zum Vater halten könne und dass sie jegliches Herabwürdigen von ihm vermieden habe. Außerdem sei das Kind einige Zeit in einer psychotherapeutischen Behandlung gewesen. In diesem Bezug sei aber auch keine Hilfe angeboten worden. Die Mutter des Kindes sei auf sich allein gestellt gewesen, einen Platz für die Behandlung zu suchen und diese zu finanzieren. Sie vermerkte dies als große Belastung, alles alleine hinzubekommen als arbeitende alleinerziehende Mutter. Gespräche mit Therapeuten hätten stattfinden müssen. Eine Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeitern und Therapeuten sei wünschenswert gewesen, damit auch das JA über die Entwicklung des Kindes informiert sei.

Die Probandin erzählt weiter, sie als Elternteile seien beide sehr bemüht gewesen, den Unterschied zwischen Ex-Partnerschaft und Vater-Kind-Verhältnis zu verstehen, was heute dazu geführt habe, dass ihr Kind ein gutes enges Verhältnis zu beiden Elternteilen habe und auch dazu die beiden Elternteile einen großen Einfluss auf die Milderung der Konsequenzen für das Kind durch die Trennung hatten. Das FHS habe keinen Einfluss auf die Konsequenzen der Trennung auf die Kinder gehabt. Das FHS sei lediglich eine Hilfe zum Erhalt des Unterhalts gewesen. Deswegen würde sie es nur in der Hinsicht erneut

beanspruchen. Sie schlägt vor, dass eine schnellere therapeutische Hilfe angeboten werden müsse, um einen tragbaren Schutz für die Trennungskinder zu bieten.

2.1.1.5. Mutter 3

Die Teilnehmerin sei zwischen 50 und 60 Jahre alt und habe 3 Kinder. Die Trennung von ihrem Partner habe einige Jahre gedauert, dann sei die Scheidung erfolgt. Insgesamt habe sie viele Jahre mit ihrem Partner zusammengelebt.

Am Anfang der Probleme habe sie versucht, sich Hilfe zu organisieren. Ungefähr ein Jahr lang haben sie und ihr Partner eine Paartherapie gemacht. Der damalige Partner habe diese Therapie dann aber abgebrochen. Auf die Empfehlung der Therapeutin, dass beide eine Einzeltherapie machen sollten, machte die Teilnehmerin diese auch. Ihr damaliger Partner habe jedoch gegen den Ratschlag der Therapeutin keine Einzeltherapie gemacht. Sie erzählt, dass sie während der Trennungszeit Mediation, Paarberatung und Gespräche größtenteils selbst organisiert haben. Sie selbst sei auch zu Frauenberatungsstellen und auch Rechtsberatungen gegangen, wo sie aber die Erfahrung gemacht habe, dass ihr Fall wohl zu komplex sei und sie schwer traumatisiert gewesen sei. Für Beratungen wollte ihr Ex-Mann nichts oder kaum etwas bezahlen wollen. Für die Teilnehmerin sei das ein sehr großes Problem gewesen. Nach vielen Anläufen und Abbrüchen dieses Prozesses sei letztlich das JA eingeschaltet worden, durch das sie mit einem externen Träger Mediationsunterstützung bekamen. Bei diesem Prozess habe die Teilnehmerin die Erfahrung gemacht, dass das Personal nicht Trauma geschult gewesen sei und deshalb häufig überfordert gewesen. Ihr Exmann habe insgesamt viel selbst in die Hand genommen und sie selbst sei in der Begegnung schon traumatisiert gewesen, so dass ein Gespräch selbst mit Unterstützung nicht auf Augenhöhe stattgefunden habe.

Das JA habe mit den Kindern gesprochen. Es könne sich aber nach einem kurzen Besuch kein richtiges Bild verschaffen.

Sie habe durchgängig einen Therapeuten an ihrer Seite gehabt, der den Prozess begleitet habe. Die Probandin betont, dass sie mit ihrem Exmann und seinen Aggressionen völlig überfordert gewesen sei und sich deshalb immer jemanden als Stütze gesucht habe.

Sie hatte sich auch Beratung bei einem anderen Träger geholt. Sie sagt, das sei für den Anfang schon gut gewesen. Da ihr Fall aber so komplex gewesen sein, haben die ihr nur eine Notfallversorgung anbieten können. Über diesen Träger habe sie dann auch eine Rechtsanwältin gefunden, die sie unterstützt habe. Für ihre Kinder beschreibt sie den Prozess als „Hölle“. Sie nennt das auch als Grund, weshalb ihre Beziehung bis heute blockiert sei. An die Regelungen, die gerichtlich getroffen worden seien, habe der Exmann sich nur teilweise gehalten und habe ihr das Leben weiterhin psychisch zur Hölle gemacht. Die Kinder seien „zerrissen“ gewesen. Im Weiteren äußert sie, dass sie Unverständnis dafür habe, dass das Gericht die Großeltern der Kinder über die eigene Mutter setze, um die Kinder zu betreuen, wenn der Vater im Ausland sei.

Sie habe sich gewünscht, dass mehr hingeguckt werde, wie die Situation wirklich sei und nicht, wer sich in den Situationen besser präsentieren könne. Gewünscht habe sie sich auch mehr Unterstützung, vor allem wenn körperliche und psychische Gewalt im Spiel seien.

Die Teilnehmerin erzählt, dass sie immer Angst gehabt habe, mehr zu sagen, weil sie befürchtete, dass 10fache zurückzubekommen. Dabei habe das Gericht den Fall nur pragmatisch abgehandelt.

Das FHS habe in Sachen Konfliktlösung versagt. In ihrer Situation war es so, dass derjenige der am meisten Druck ausgeübt habe (auch auf die Kinder) auch seine Lösung durchgedrückt bekommen habe. Durch die Mediationsberatung haben wohl kleine Schritte und Regelungen getroffen werden können – die aber im Alltag oft anders gekommen seien. Die Leidtragenden seien aus der Sicht der Probandin die Kinder gewesen. Sie selbst habe lernen müssen, viel loszulassen.

Die Kinder haben bald gemerkt, wenn sie das machen, was der Vater möchte, haben sie ein leichteres Leben. Die Probandin beschreibt, dass die Kinder den Weg des geringsten Widerstands gegangen seien, das für sie selbst aber trotzdem schwierig gewesen sei.

Über Einzelgespräche mit einem externen Träger habe die Probandin mehr emotionale Unterstützung bekommen, die sie aber dann in gemeinsamen Gesprächen mit dem Exmann nicht zum Tragen gekommen seien. Sie vermutet, der sei Grund dafür zu wenig Standing oder Erfahrung gewesen.

Aus ihrer Sicht sei wahrscheinlich die beste Lösung gefunden worden, diese sei aber nicht umgesetzt geworden, weil psychischer Druck und Gewalt kaum ein Thema in den Mediationen gewesen seien. Ihr sei es um Regelungen gegangen, die nicht auf Augenhöhe stattgefunden haben. Aus ihrer Sicht haben die Mediatoren erstmal in einem sicheren Rahmen mit ihr alleine sprechen müssen, bevor gemeinsame Regelungen diskutiert worden seien. Die Mediatoren haben traumatische Hintergrunderfahrungen gebraucht, um mit traumatisierten Menschen umgehen zu können, ansonsten sei ein Ungleichgewicht entstanden.

Die Regelungen wurden alle gerichtlich durchgesetzt, sie als traumatisierte Person aber gar nicht das Standing gehabt habe, sich bei Gericht mit ihrem Exmann auseinanderzusetzen. Ihre Kinder haben Angst vor Auseinandersetzungen mit dem Vater. Sie betont auch noch einmal, wieviel subtilen Druck der Vater auf die Kinder ausgeübt habe und Freizeitaktivitäten von ihnen nur unterstützte, wenn sie in der Nähe von ihm stattgefunden haben.

Das JA könne nur aufgrund eines einmaligen Treffens nicht entscheiden, was für die Kinder gut und richtig gewesen sei.

Aus ihrer Sicht fehle vor allem an Anlaufstellen für traumatisierte Mütter oder Väter, da sie gerade in Trennungsphasen mehr Unterstützung benötigen würden, vor allem auch finanzielle Unterstützung. Des Weiteren sagt sie, dass sie aufgrund des Wechselmodells keine Unterhaltszahlungen des Ex-Manns bekommen habe, was sehr unfair gewesen sei, da beide sehr unterschiedlich verdient haben.

Die Konsequenzen der Trennung für ihre Kinder seien gewesen, dass sich deren Beziehung zu den Eltern stark verändert habe. Auch heute würden sie noch oft das machen, was der Vater sagt. Sie würden sich fügen und ihr Kontakt dadurch sei sehr geschädigt worden. Um Stresssituationen zu vermeiden, sei sie selbst weggezogen.

Die Probandin habe nicht die Kraft gehabt, mehr um ihre Kinder zu kämpfen. Sie sei dadurch in schwere Depressionen gefallen und alte Traumatisierungen haben sich retraumatisiert. Sie betont, dass die finanzielle Unterstützung in solchen Situationen fehle, da mit den Anträgen auf Wohngeld, Hartz IV, etc. oft Überforderung mit einhergehen würde. Sie selbst habe oft ihre Lebensfreude verloren und die Leichtigkeit, wenn die Kinder erzählten, was sie Tolles mit ihrem Vater erlebt haben.

Sie habe die Erfahrung gemacht, dass Macht und Gewalt das Sagen haben und wenn man sich in diesem Rahmen bewegen würde, sei alles super und man genieße dann auch viel Gutes und Freiheiten.

Das FHS habe ihr die Angst genommen, sich Hilfe zu holen und sich auch helfen zu lassen. Ihr Exmann habe Therapie immer als Schwäche gesehen. Sie habe sich gewünscht, dass ihre Kinder in so einem schwierigen Prozess mehr Unterstützung bekommen hätten.

Zu ihrem Gesamteindruck von dem FHS sagt sie, dass sie das FHS als zu schwach, wenig kompetent und auch oft hilflos wahrgenommen habe. Dass sie sich selbst auf die Suche nach passenden Hilfestellungen machen musste, habe sie als anstrengend empfunden. Sie hätte es gut empfunden, wenn es mehr Unterstützung für die Kinder gegeben hätte, auch wenn die Kinder schon älter gewesen seien. Dass sie lernen, offen damit umzugehen, verstanden zu werden, und die Hilfe annehmen.

Ob sich die Probandin wieder Hilfe vom FHS holen würde, darauf antwortet sie, dass sie es allein nicht schaffen würde. Sie stelle auch infrage, ob es noch kompetentere Stellen gibt, da sie selbst das Gefühl gehabt habe, sich bereits gut vernetzt zu haben. Aber es sei schwer gewesen, kompetente Hilfe zu finden.

Für die Kinder habe ein Raum gefehlt, wo sie ihre Fragen stellen können. Die Kinder seien mit der Situation zu allein gelassen worden. Als Eltern haben sie nicht auf dieser Ebene unterstützend wirken können, da sie der Konfliktauslöser gewesen seien. Es müsste selbstverständlich sein, dass die Kinder ungezwungen unterstützt werden würden und nicht, dass Gespräche nur auf Antrag stattfinden würden. Ob Wechselmodell oder Nestmodell könne man nicht aufgrund von rhetorischen oder finanziellen Faktoren entscheiden, da man nicht hinter die Kulissen schauen könne und somit nicht von außen wissen kann, was für die Kinder das Beste sei.

2.1.1.6. Mutter 4

Die Teilnehmerin ist zwischen 50 und 60 Jahre alt. Sie habe mehrere Kinder. Zwei stammen aus erster Ehe und seien vom Prozess der Scheidung betroffen. Die Trennung liege viele Jahre zurück. Unterstützung habe sie durch Freunde erhalten. Hilfreich habe eine Erziehungsberatungsstelle gewirkt, was aber ein aktives Zugehen von ihr und ihrem Ex-Partner benötigt habe. Die Frau dort habe ihnen im Gespräch mit dem Partner und mit dem Umgang mit den Kindern sehr unterstützt. Sie sei sehr zufrieden. Die Probandin habe Verbesserungsvorschläge für das FHS. So sei es bereits „optimal“ gelaufen. Man habe mit der Dame die bestmögliche Lösung gefunden. Die Teilnehmerin habe es absolut hilfreich gefunden, eine Person zu haben, die als Schiedsrichter fungierte, wenn man sich in einem Gespräch mit einem sich scheidenden Partner befinden würde. Die Kommunikation mit dem Partner darüber sei sehr wichtig gewesen.

Die Probandin sagte, es habe immer Einfluss auf die Kinder, wenn sich die Eltern trennen würden. Und die Eltern haben immer Einfluss darauf, wie sich die Trennung auf die Kinder wirken würde, da es ja darauf ankomme, wie die Erwachsenen damit umgehen. Es sei in ihrem Fall nicht besonders gut gelaufen. Die Trennung habe einen sehr großen Einfluss auf die Kinder gehabt, weil die Kinder von ihrem Vater gegen die Mutter aufgebracht worden seien.

Über die Rolle des FHS sagte die Probandin, sie habe es gut gefunden „dass man von einer unabhängigen Seite hört, wie wichtig es für die Kinder ist, dass man vernünftig miteinander

umgeht und wie schädlich es ist, dass ein Partner über den anderen herzieht und versucht die Kinder gegen den anderen aufzuwiegen.“ Sie wiederholte, dass es sehr wichtig sei, die Eltern darauf hinzuweisen, dass ihre Aufgabe vor allem der Schutz der Kinder sei. Dazu habe die externe Beratung im Umgang mit dem Partner geholfen: „Im Umgang mit dem Partner.... Joa, also auf jeden Fall in dem Moment des Gesprächs, weil man eben einen Schiedsrichter hatte und man sich unterhalten musste.“

Bei der Inanspruchnahme des FHS habe die Teilnehmerin langen Wartezeiten moniert. Im Akutfall müsse jemand zur Verfügung stehen, um dann den Kindern zu helfen, um aus einer Elterntrennung heile rauszukommen. Im Grunde haben die Eltern aktiv werden müssen sollen und Hilfe suchen, allein mit der Einreichung der Scheidung würde keiner zur Hilfe eilen.

2.1.1.7. Mutter 5

Die Teilnehmerin sei zwischen 50 und 60 Jahre alt. Die Trennung sei vor mehreren Jahren gewesen, davor habe sie auch etwa so lange mit ihrem Partner zusammengelebt. Bei der Trennung habe sie Unterstützung durch Freunde bekommen. Ansonsten habe sie sich Rat bei einer Psychologin/Therapeutin geholt. Das habe ihr sehr geholfen, ohne sie sei sie niemals so gut durch die Trennung gekommen. Auch für ihre Tochter sei das sehr wichtig gewesen und habe ihr sehr geholfen. Es sei so eine schwierige und emotionale Zeit gewesen, da wisse man oft nicht, wie man sich richtig verhalten solle, damit das Kind nicht zu viel Schaden nehme. Daher sei der professionelle psychologische Rat da lebensnotwendig gewesen. Sie habe genau den Rat erhalten, den sie gebraucht habe. „Wenn mit dem FHS die Psychologin gemeint ist, so sagt die Probandin, ohne sie habe ich es nicht schaffen können, so gut durch die Trennung gekommen zu sein. Ihr Rat sei für sie Gold wert gewesen. „Sie hat mir geholfen meine Themen anzusehen und wie ich mit dem Schmerz meiner Tochter umgehen soll. Ob ich den Schmerz lindern konnte, weiß ich nicht, aber ich konnte ihr helfen, mit dem Schmerz umzugehen und ihr möglichst immer wieder zu zeigen, dass sie nicht verantwortlich ist, sondern es die Angelegenheit von uns Erwachsenen ist. Von der Familie habe ich in dem Sinne von niemanden Unterstützung erfahren. Es gab keine Unterstützung von außen, einer Institution, die von selbst kam. Ich habe mir selbst aktiv Unterstützung geholt (außer meine Freunde, mit denen ich reden konnte, die kamen von selbst). Insofern habe die Probandin einen guten Eindruck von der Psychologin – aber keine zum FHS, da es für sie nicht präsent gewesen sei.

Sie habe sich gewünscht, dass von ihrem Ex-Mann mehr Initiative für psychologischen Beistand und Rat gekommen worden sei.

Die Trennung habe für ihre Tochter einen großen Schmerz hinterlassen. Es sei nun schwer für sie Vertrauen zu schöpfen bzw. sich tief auf eine Beziehung einzulassen. Die Angst vor einer möglichen Trennung sei für sie immer da. Die Probandin und ihr Ex-Mann haben durch ihre Trennung Einfluss darauf gehabt, auch wenn zu dem Zeitpunkt ihr Bestmöglichstes gegeben haben. Der Schmerz, die Wunde sei trotzdem da und gehöre zu ihrem Leben. Sie könne sie nur begleiten und motivieren, sich damit auseinanderzusetzen, es wahrzunehmen, zu fühlen und zu heilen. Es sei ein Prozess. Die psychologische Hilfe, die sie sich gesucht hatte, habe einen großen Einfluss darauf gehabt, wie sie ihre Themen für sie heilen konnten, und somit wie sie auch ihrem Kind helfen könne.

Mit der Psychologin im Kopf – allerdings nicht das FHS – würde sie sich gerne nochmal Hilfe holen. „Ich glaube, dass man das ohne therapeutische Hilfe nicht schafft. Ich würde es immer

wieder tun, und hole mir auch immer mal wieder psychologischen Rat und meine Tochter tut das auch.“

Die Probandin würde als mögliche Verbesserung vorschlagen, dass die Menschen die Angst vor der Therapie verlieren. Menschen würden selbstverständlich zu sämtlichen Ärzten für körperliche Beschwerden und zur Vorsorge gehen. Genauso müsse es für alle psychologischen und seelischen Themen sein. Am besten schon bevor es zu einer Trennung kommen würde. Je heiler die Erwachsenen, desto größer sei der Schutz für die Kinder. Sie sollen nicht in die Verantwortung rutschen und womöglich keine Konflikte auf ihrem Rücken ausgetragen.

2.1.1.8. Mutter 6

Die Probandin sei zwischen 30 und 40 Jahre alt. Sie sei in Deutschland aufgewachsen und habe einen Migrationshintergrund. Sie komme aus einem angrenzenden EU-Land. Ihre Eltern haben sich getrennt. Ihr Vater habe die Familie finanziell und in der Verantwortung über die Kinder allein gelassen.

Bei der Trennung ihrer Eltern sei das Jugendamt (JA) involviert gewesen. Damals sei 4 Jahre alt und sei von ihnen befragt worden. Von ihrem Vater seien keine guten Erinnerungen geblieben, weil sie sich als Kind immer gefragt habe, warum er verschwunden sei. Dies sei auch in ihre Psyche gegangen. Das habe zur Folge gehabt, dass sie schon mit 12 in psychologischer Behandlung gewesen sei, weil sie unter Depressionen gelitten habe und es bis heute noch Schäden mit sich gebracht habe.

Die Beziehung zu ihrem Partner sei vor wenigen Jahren beendet. Dann sei die Scheidung eingereicht worden. Die Situation mit ihrem Ex-Partner sei dann eskaliert. Sie habe das alleinige Sorgerecht beantragt, ihren Sohn bei sich behalten und dementsprechend Hilfe vom JA bekommen.

Bevor sie die Scheidung eingereicht habe, seien die Probleme innerhalb der Familie geblieben. Erst als sie vor Gericht gehen wollte, sei das FHS ins Spiel gekommen. Es fehlte an Kommunikation mit ihrem Partner. Er sei nicht kooperativ gewesen. Er habe sie sogar aufgrund der Einreichung des alleinigen Sorgerechts auf KWG (Kindeswohlgefährdung) angezeigt. Das JA habe sie diesbezüglich besucht, um dieser Aussage nachzugehen. Die Aussage wegen KWG ihrerseits in Bezug auf ihren Sohn sei nicht bestätigt worden – im Gegenteil.

Die Probandin habe das FHS als große Hilfe empfunden. Es hätte ohne niemals funktionieren können. Dazu habe sie eine gewisse Angst vor dem Partner empfunden und dementsprechend habe sie sich nicht mit ihm verständigen können. Die Probandin sei laut eigenen Aussagen eine sehr sensible Person. Ärzte haben ihr diagnostiziert, dass sie ein mangelndes Selbstbewusstsein habe.

Für die Probandin sei alles grundsätzlich richtig gelaufen, eine tragbare Lösung für ihren Sohn sei gefunden worden. Trotzdem habe ihr Sohn auf diese Trennung reagiert. Er brauche mehr Betreuung als andere Kinder. In der Kita müsse er sich beispielsweise in kleinen Gruppen aufhalten, weil die einzelne Betreuung individueller sei als in einer größeren Gruppe.

In Bezug auf den Einfluss des Vaters auf das Kind sagte die Probandin, dass ihr klar sei, dass das Kind das Verhalten des Vaters mit der Zeit nachahme und sich wie er benehmen könne.

Ihr Ziel sei es dennoch, genau dieses Szenario zu vermeiden, weil der Vater die Familie verbal misshandelt habe. Ihr Ex-Partner sei in dieser Hinsicht gewalttätig gewesen, da Gewalt nicht immer physisch ablaufen muss. Er habe die verbale Gewalt gegen sie genutzt, um sie einzuschüchtern.

Ferner habe die Probandin das FHS nicht schlecht gefunden, da man ihr eine helfende Hand gereicht habe, als sie Angst hatte, den Schritt der Scheidung aus purer Angst gegenüber ihrem Ex-Partner zu gehen. Sie würde sich nochmal Hilfe holen, weil sie der Meinung sei, dass das FHS bei dem Scheidungsprozess an der Seite hilfreich gewesen sei. Sie meinte, es sei im Allgemeinen besser, das FHS bei sich zu haben, als keine Hilfe von außen zu bekommen. Trotzdem habe sie sich mehr vom FHS erhofft.

Die Probandin habe schließlich keinen Vorschlag, was man ändern müsse, um einen Tragbaren Schutz für Kinder in Trennungsfällen anzubieten, denn es sei in so einer Phase viel passiert und man die meisten Dinge nicht mitbekommen würde. Dadurch, dass das FHS nicht von allem Bescheid weiß, weiß es auch nicht, wie es am besten Hilfe leisten könne.

2.1.1.9. Mutter 7

Die letzte Probandin sei zwischen 50 und 60 Jahre alt und sei mit ihrem Partner einige Jahre zusammen gewesen. Vor vielen Jahren habe sie sich von ihm getrennt und sich anschließend vor etwa 15 Jahren offiziell scheiden lassen. Sie sei kein Scheidungskind gewesen, habe dennoch eine schlechte Beziehung zu ihrer Mutter. Ihr Vater sei verstorben, aber sie habe eine deutlich bessere Beziehung zu ihm als zu ihrer Mutter gehabt. Seit der Vater verstorben sei, habe sich die Beziehung zu ihrer Mutter noch mehr verschlechtert.

Es zeigen sich verschiedene Krankheiten bei ihr auf, wie zum Beispiel Depressionen, eine posttraumatische Belastungsstörung und eine Persönlichkeitsstörung. Vor einem halben Jahr habe sie einen Schlaganfall durchleben müssen. Sie sei seitdem gesundheitlich nicht stabil.

Unterstützung bei der Scheidung habe sie vom JA bekommen, genauer genommen von einer Erziehungsberatungsstelle. Ihr wurde zusätzlich auch noch angeboten, eine Mediation einzuholen, weil sie gemerkt hat, dass ihr Partner dem Kind gegenüber gewalttätig gewesen sei.

Vom FHS habe sie sich mehr erhofft. Sie habe sich auf vielen Ebenen nicht ernst genommen gefühlt und empfand die Prozesse als zu lang, da sie nicht eingesehen habe, warum der Scheidungsprozess so lange gedauert habe, obwohl sie sich mit gutem Recht habe scheiden lassen wollen. Das habe zu Desinteresse den Beratungsstellen gegenüber geführt. So gut es ging habe sie versucht, durch diesen Prozess alleine zu gehen, weil sie das Gefühl gehabt habe, dass das FHS nicht viel für sie getan habe und die Bürokratie vor der Menschlichkeit gestellt worden sei. Sie habe mitgeteilt, dass ihr Mann ihre Tochter schlagen würde, trotzdem habe sich das FHS Zeit gelassen. Außerdem sei sie gegen ihren Willen mit ihrem Mann und ihrem Kind zu einer Erziehungsberatungsstelle gegangen, weil man es ihnen auferlegt habe.

Ob eine tragbare Lösung für ihre Tochter gefunden wurde, sagte die Probandin, dass sie es nervig gefunden habe, dass ihre Tochter vielen Fragen ausgesetzt worden. Sie habe immer wieder wiederholen müssen, was ihr Ex-Partner ihr angetan habe. Sie habe nicht gewollt, dass die Tochter in so einem jungen Alter realisiere, dass das, was ihr Vater ihr angetan habe, nicht richtig sei. Sie habe gefunden, dass auf ihre Tochter zu viel Druck ausgeübt wurde und dass die Erziehungsberatungsstelle für sie der beste Ort für ihre Tochter gewesen sei.

Durch die Trennung habe sich die Beziehung ihrer Tochter zum Vater verändert. Das wurde dadurch ausgelöst, dass er handgreiflich ihr gegenüber gewesen sei und danach keine Beziehung aufgebaut werden konnte. Sie selbst habe auch einen enormen Einfluss darauf, wie sich die Beziehung zu ihrer Tochter und ihrem Vater entwickelte. Die Probandin gab zu, dass sie immer negativ darauf reagiert hätte, wenn ihre Tochter ihren Vater sehen und mit ihm Zeit verbringen wollte. Es sei für sie ein subjektives Handeln gewesen und habe zu spät realisiert, dass sie es anders hätte machen sollen und dass ihre Tochter selbst hätte entscheiden sollen, ob sie ihren Vater sehen möchte oder nicht. Trotzdem findet sie, dass ihr Verhalten andererseits berechtigt sei, weil man die Tat ihres Ex-Partners nicht vergessen sollte und einem bewusst sei, dass wenn eine Person einmal handgreiflich wird, er oder sie es immer wieder sein könne. Ihre Angst, dass er so etwas nochmal machen würde, sei zu groß gewesen.

Zum FHS habe die Probandin zwar keinen positiven Eindruck in Bezug auf ihre Tochter, aber hatte auch keine negative Beeinflussung in deren Entwicklung.

Was die Probandin betrifft, sei der Gesamteindruck zum FHS negativ gewesen. Sie habe keine guten Erfahrungen mit dem FHS gemacht. Sie habe gefunden, dass es an den Personen selbst lag, dass kaum Verständnis gezeigt wurde und wenig Empathie in dem Geschehen vorhanden sei. Die Ideen und Vorschläge habe sie im Allgemeinen nicht schlecht gefunden, jedoch habe sie die Dinge nicht passend genug gefunden und habe sich von der ganzen Sache mehr erhofft. Eine Hilfe des FHS würde sie für sich nicht nochmal in Erwägung ziehen.

Als Verbesserungsvorschlag habe sie sich erhofft, dass man sie in dem ganzen Prozess ernst nehmen genommen können. Es haben sich bestimmte Gefahren ergeben, wie zum Beispiel die Entführung des Kindes. Demzufolge sei sie nicht zufrieden mit der Tatsache, dass ihrer Tochter vom Gericht auferlegt wurde, dass sie ihren Vater alle zwei Wochen sehen müsse und somit den Kontakt pflegen könne, weil sie in solchen Situationen seinen nächsten Schritt nicht habe ahnen können und die Wahrscheinlichkeit habe bestanden, dass er sie einfach von ihr weg nehmen würde. Man habe den Vater stärker unter die Lupe nehmen sollen.

2.1.2. Scheidungs- bzw. Trennungskinder

Die interviewten Personen waren alle weiblich und zwischen 20 und 30 Jahre alt

2.1.2.1. Verlauf der Trennung, Vertrauensperson und Wohnort

Nr.	Alter (bei elt. Trennung)	Vermittlung der Trennung	Vertrauensperson	Wohnort nach Trennung
1	8/9 Mon	Keine Erinnerung	Nicht vorhanden	Mutter
2	4,5 J	Keine Erinnerung	Familie	Mutter, jedes 2. Wochenende beim Vater
3	12/13 J	Vorahnug Eltern	Oma	Mutter & Vater im Wechsel
4	13/14 J	Meine Mutter weinend gefunden, Grund erraten	Geschwister/Freundinnen	Mutter
5	2-3 J	Keine Erinnerung	Geschwister, Mutter	Mutter
6	14 J	Vorahnung	Tante, Freundinnen	Mutter & Vater im Wechsel
7	6 J	Eltern, neutrale in Kennnisssetzung	Nicht vorhanden	Mutter, jedes 2. Wochenende beim Vater

Abb.1 Auszug aus den Ergebnissen der Interviews (eigene Erstellung)

Fünf von sieben Probandinnen hatten ihren Wohnort nach der Trennung bei der Mutter und sahen ihren Vater entweder jedes zweite Wochenende oder weniger. Dies wird mit dem Begriff Residenzmodell⁸ beschrieben, bei dem das Kind zu einem überwiegenden Anteil bei einem der beiden Elternteile lebt und von diesem hauptsächlich versorgt und betreut wird. Alltägliche Entscheidungen in kindbezogenen Angelegenheiten werden von dem selbigen Elternteil getroffen. Das andere Elternteil besitzt ein individuell festzulegendes Umgangsrecht. Grundlegende und weitreichende Entscheidungen werden i.d.R von beiden Eltern gemeinsam getroffen, sofern die elterliche Sorge geteilt wird.

Die Eltern der zwei weiteren Probandinnen wählten ein anderes Betreuungsmodell, bei dem das Kind im Wechsel bei der Mutter und bei dem Vater lebt. Bei diesem sogenannten paritätischen Wechselmodell⁹ wird die Betreuung des Kindes möglichst zu gleichen Anteilen auf beide Eltern verteilt, sodass das Kind in etwa die Hälfte der Zeit bei seinem Vater und die andere Hälfte bei seiner Mutter lebt. Dadurch besteht kein eindeutiger Lebensmittelpunkt, sowie ein ausgewogener Kontakt zu beiden Elternteilen.

⁸ Güller 2022.

⁹ Güller 2022.

2.1.2.2. Involvierung der Kinder in den Elternkonflikt

Von den sieben Probandinnen wurden sechs aktiv in den Konflikt ihrer Eltern involviert. Eine Probandin musste mit Anwälten über die Trennung der Eltern sprechen und wurde so in den Rechtsstreit mit einbezogen. Eine andere Befragte diente als Vermittlerin zwischen ihren Eltern, die gar nicht miteinander sprachen und musste sich so früh mit Anliegen beschäftigen, die ihrem Alter noch gar nicht entsprachen. Des Weiteren wurde in einem Fall vor dem Kind gesagt, dass es selbst der Grund für die Trennung sei. Zusätzlich wurde eines der Kinder als Ersatz für die andere Streitperson instrumentalisiert, es wurde teilweise ohne Grund zuhause mit dem Kind gestritten, offenbar um das Fehlen des anderen Elternteils zu kompensieren.

Zwei der Probandinnen wurden erst mit zunehmendem Alter in die Probleme der Eltern involviert. Eine Befragte sagte aus, dass sie von ihren Eltern jeweils gegen den anderen ausgespielt worden sei. Es wurden ihr zum Beispiel negative Sachen über die andere Person erzählt, von denen sie nicht freiwillig erfahren wollte. Außerdem wurde ihr berichtet, wie schlecht es der Mama, beziehungsweise dem Papa durch das Verschulden des anderen, ehemaligen Partners gehe. Dies diente laut der Probandin dazu, sie „auf die eigene Seite“ zu ziehen und den anderen Elternteil als „schlecht“ dastehen zu lassen.

2.1.2.3. Familienhelfersystem

Von den insgesamt sieben befragten Probandinnen gaben drei an, bereits Erfahrungen mit dem FHS gemacht zu haben. Zwei von ihnen äußerten die Ansicht, dass eine erneute Inanspruchnahme des Systems nicht erforderlich sei, da die Eltern für die Konflikte verantwortlich seien und nicht die Kinder. Zudem haben sie den Eindruck gehabt, dass der Einsatz des FHS in ihrem Fall nicht notwendig gewesen sei. Auch die dritte Probandin, die das FHS in Anspruch genommen gehabt habe, habe eine schlechte Erfahrung gemacht und würde es nicht erneut nutzen.

2.1.2.4. Mögliche Langzeitfolgen

Zu der Frage nach den möglichen Langzeitfolgen der Elterntrennung auf die Kinder wurden bereits verschiedene Studien geführt. In Anlehnung an Figdor¹⁰ lassen die bspw. möglichen Langzeitfolgen in vier systematisieren:

- Spontane Traumatisierung. Durch die Trennung der Eltern entsteht in dem Kind eine große Angst, ihren Vater oder ihre Mutter zu verlieren. Sobald sie nach ihrer Meinung oder ihren Wünschen gefragt werden, haben sie Sorge davor, dass ihre Aussage eines der beiden Elternteile verletzen könnte. Das Kind werde von dem Gefühl erfasst, wehr- und schutzlos zu sein und könnte panisch sein, dass es durch die Trennung sein bisheriges Leben verlieren könnte. Als Folge dessen würde sein neurotisches und nicht-neurotisches Abwehrsystem zusammen brechen.
- Symptome als Folge psychischer Destruierungsprozesse. Hierbei werden oft die primären Scheidungsaggressionen verstärkt, die zum einen von einem Elternteil kommen und zum anderen von den eigenen Schuldgefühlen, die auf den anderen Elternteil projiziert werden. Weitere Aggressionen von Kindern kommen hinzu, wenn andere regressive Bedürfnisse, wie nach Anhänglichkeit und verwöhnt werden, nicht

¹⁰ Figdor 2012, 138 ff.

erfüllt werden. Dies geschieht häufig auf Grund von Zeitmangel und eigenen sozialen und seelischen Belastungen des Elternteils. Dadurch wird die Frustrationstoleranz der Kinder geringer, sie können enttäuscht sein und beleidigt, trotzig und mit Wutanfällen reagieren.

- Posttraumatische neurotische Symptome bzw. Charakterentwicklungen, die als bleibende Narben des Scheidungserlebnisses des Kindes bezeichnet werden können. Diese Narben seien für die Gesellschaft oft kaum sichtbar und werden nur bedingt mit der Scheidung in Verbindung gebracht. Sie können psychische Entwicklungsgefahren mit sich bringen, die sich auf die Schul- und Bildungskarriere, soziale Beziehungen zu Freund*innen und Partner*innen, sowie auf das Selbstbild und die Lebensperspektiven auswirken können. Besonders häufig treten in der Pubertät Probleme der sozialen Integration auf. Die Adoleszenz könne dies noch verschärfen. Zudem könne sich die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass psychische Erkrankungen entstehen sowie die Gefahr, dass es zu einer Verringerung von Chancen zu einer befriedigenden und glücklich machenden Lebensgestaltung komme.
- Günstige und ungünstige Entwicklungsbedingungen nach der Scheidung. Daran knüpfen zwei Fragen an, deren Funktion es sei, dem Kind die bestmöglichen Entwicklungsbedingungen zu bieten. Die erste Frage würde sich darauf beziehen, wie das Kind mit der neuen Situation umgeht, in der es mit nur noch einem Elternteil zusammenlebt. Anschließend wird hinterfragt, welchen Stellenwert das Kind für das nicht hauptbetreuende Elternteil erhalten habe. Aufgrund dieser Informationen würden sich die Entwicklungsbedingungen als günstig oder ungünstig definieren.

Ansonsten könnte die Elterntrennung für die Kinder einen Machtverlust bedeuten. Kinder können das Gefühl haben, versagt zu haben, weil sie ihre Eltern nicht wieder vereinen konnten. Dies kann mit Hilfslosigkeit einhergehen und mit der Last, mit dem von den Eltern auferlegtem Loyalitätskonflikt umzugehen. Durch Trauer, Enttäuschung und den Machtverlust kommt es nach der Trennung häufig zu einem starken Absinken des Selbstwertgefühls des Kindes. Eine Langzeitstudie weist darauf hin, dass durch die Andauer aggressiver Auseinandersetzungen zwischen den Eltern für das Kind ein Gefühl des Unerwünschtseins und quälende Loyalitätskonflikte entstehen können. Kinder, die diese Erfahrungen machen, würden vermehrt Schwierigkeiten mit Identifizierungsprozessen haben, der Selbstakzeptanz und damit, in ihrem Leben einen Sinn zu erkennen¹¹.

Diese allgemeinen Aspekte lassen sich bei den Probandinnen teilweise wieder erkennen. So berichtete die 1. Teilnehmerin von einem gestörten Grundvertrauen, obwohl sie bei der Trennung erst 8 Monate alt gewesen sei. Die Probandinnen 4 und 5 haben in Folge der Trennung laut eigenen Aussagen Hemmungen gegenüber tieferen Bindungen entwickelt. Ebenso sei ihr seelische Zustand belastet. Für Probandin 6 sei ihr zu Hause kein "Safe place" mehr für sie gewesen, da ihre Eltern ihr mehrfach Schuld an der Trennung gegeben haben. Auch konnte man aus den Interviews sagen, dass das Gefühl bei den Kindern mit der Trennung der Eltern entstand, dass ihnen etwas fehlen würde.

Dennoch seien auch positive Aspekte zu verzeichnen. Zwei Probandinnen erwähnten, dass ihnen die Trennung im positiven Sinne geholfen habe. Die Probandin 3 empfindet die Erfahrung als hilfreich in Bezug auf ihre Zukunft. Die 7. Befragte meinte, nun allgemein mit dem Thema Trennung besser umgehen zu können.

¹¹ Petermann et al. 2003.

2.1.2.5. Wünsche an Familienhelfersystem und Eltern

Die Teilnehmerinnen richteten einige Vorschläge und Wünsche an das FHS sowie an ihre Eltern:

- Der Wunsch, dass das Kind nur in einem gesunden Maß in den Elternkonflikt zu involvieren sei. Es darf nicht als Vermittler*in zwischen den Eltern benutzt werden.
- Es ist Unterstützung bei der Kommunikation zwischen den Eltern aber auch mit dem Kind anzubieten. Ein Kontaktabbruch zwischen den Beteiligten soll vermieden werden.
- Eine kindeswohlorientierte Kommunikation der Eltern mit dem Kind soll so gestaltet werden, dass beim Kind die Schuldgefühle minimiert werden. Das Kind soll vor Parentifizierungen¹² geschützt werden, was in der Trennungsphase der Eltern möglich sein könnte.
- Psychologische Unterstützung der Eltern, wo es notwendig sein soll, ist anzubieten.
- Das FHS soll mehr Öffentlichkeitsarbeit betreiben, auch in Schulen und Kindergärten, damit die angebotene Hilfe bekannter wird. Auch die Eltern sollen besser über die Dienstleistungen und Ressourcen des FHS informiert werden. So haben sie mehr Möglichkeiten, die Hilfe in Anspruch zu nehmen, die sie benötigen können. Insbesondere in Fällen von Scheidung, Sorgerechts- und Kindesmissbrauch können rechtliche Informationen und Unterstützung für Familien von entscheidender Bedeutung sein. Und zwar, um das Kindeswohl zu wahren, die jeweiligen Rechte der verschiedenen Parteien zu vertreten und alle Interessen zu berücksichtigen.
- Im Grunde sollte das FHS besser an die Bedürfnisse der Familien eingehen und da angepasst sein. Dabei sollen sie insbesondere auf die besonders vulnerablen Familien eingehen.

2.1.3. Familienrichter*innen

2.1.3.1. Familienrichter 1

Der Proband sei über 60 Jahre alt und habe keinen Migrationshintergrund. Er gibt an, in einem leicht unterdurchschnittlichen Haushalt aufgewachsen zu sein.

Der Proband erzählte, dass es beim Gericht im Sinne des Kindeswohls gut laufe, wenn das JA und die Verfahrensbeistände das Wohl des Kindes im Blick haben würden und wenn sie ihre Entscheidungen und Empfehlungen somit am Kindeswohl ausrichten würden. Schlecht würde eher laufen, wenn es diesen Beteiligten häufig nicht nachhaltig gelinge, die Eltern aus dem Paarkonflikt herauszuholen und davon zu überzeugen, ihren Blick auf das Kind zu richten.

Der Proband erfährt die Auswirkungen seiner Entscheidungen im negativen Sinne. Wo die Entscheidungen keine nachhaltige Lösung gebracht hätten, gebe es dann nämlich neue Verfahren. Auf die Frage nach Lösungsansätzen zur Verbesserung der Situation im FHS/Gericht im Sinne des Kindeswohls antwortete der Proband, dass die vorhandenen Instrumentarien ausreichen würden und sie die Menschen nicht verändern können.

¹² Gerbeth 2023.

In Bezug auf familienrechtsübergreifenden Aspekten unter den Beteiligten, wie zum Beispiel Beleidigungen, Anzeigen, körperliche Angriffe oder Falschaussagen berichtete der Proband, dass dies das „tägliche Brot des Familienrichters bei hochstrittigen Fällen“ sei. Dabei konzentriere er sich persönlich aber auf das Kind. Die Angaben der Eltern oder ihre Anfeindungen würden für die Lösung oder Entscheidung keine Rolle spielen, zumal sich der Sachverhalt regelmäßig nicht aufklären lasse.

Ansonsten würde er sich wünschen, dass es mehr personelle und zeitliche Ressourcen für begleitende Umgänge und Umgangspfleger geben würde. Gute Lösungen seien häufig wegen fehlender Personen, Zeit und Geld nicht zeitnah umsetzbar.

Schließlich würde der Proband das FHS in seinem Bekanntenkreis zur Lösung persönlicher Familienstreitigkeiten weiterempfehlen, oder auch selbst in Anspruch nehmen, da es keine vergleichbaren Alternativen gebe.

2.1.3.2. Familienrichter 2

Der Proband sei zwischen 40 und 50 Jahre alt, habe keinen Migrationshintergrund. Den sozioökonomischen Status seines Elternhauses habe er auf überdurchschnittlich geschätzt.

Bei einer kindeswohlorientierten Konfliktlösung im Gericht laufe gut, wenn man gute Verfahrensbeteiligte habe, insbesondere einen guten Verfahrensbeistand. Da sei das Gericht seiner Einschätzung nach gut aufgestellt. Denn der Verfahrensbeistand guckt vorab, wo Lösungen sein können. Er fühle auch bereits vor, was Kind und Eltern überhaupt wollen und wo das Problem liege. In der Regel sei dadurch die Vorbereitung vor dem Termin im Gericht so gut, dass er als Richter bereits wisse, wo die Probleme liegen und sich im Vorfeld bereits Gedanken zur Konfliktlösung machen könne. Davon und von einem starken JA würde für den Probanden viel abhängen.

Beim JA sieht der Familienrichter dennoch Probleme. Es gebe manchmal nicht so gute Berichte des JA, sodass der Richter mehr aus den Berichten des Verfahrensbeistandes schöpfen müsse. Häufig habe der entsprechende Mitarbeiter des JA in den Vorwegen der Sitzung nicht ausgelotet, welche Hilfsmaßnahmen erforderlich seien und welche Träger man vielleicht haben würde. Es sei häufig so, dass der Vertreter des JA „erstmal schaut, was jetzt hier beim Gericht so bei rauskommt in der Sitzung“. Es sei „durchwachsen“, manche Mitarbeiter seien gut vorbereitet, was zu einer schnellen Lösung beitrage, einige Mitarbeiter jedoch nicht, aus dem Richter unbekanntem Gründen.

Ein starker Verfahrensbeistand und ein starker Mitarbeiter des JA würden zu guten Ideen verhelfen. Vor allem wenn das Kind in der Herkunftsfamilie bleiben soll, sei der Richter auf die Mitwirkung der Beteiligten angewiesen. Er könne als Gericht nicht selbst Maßnahmen durchsetzen, sondern nur sagen, was gemacht werden könnte. Für die Durchsetzung sei das JA zuständig, weshalb er auf die Zuarbeit und Umsetzung angewiesen sei. Wenn das gut laufe, habe man eine gute Konfliktlösungsmöglichkeit. Der Proband schätzt, dass es in 50 % der Fälle gut laufe, in den anderen 50 % würden Probleme bei der Mitwirkung der Beteiligten auftauchen. Auch bei den Anwälten gebe es Unterschiede. Manche Elternteile würden sich von Anwälten vertreten lassen, die auftreten, wie „Konfliktverteidiger im Strafrecht“, aber die Mehrzahl der Anwälte, die auftreten würden, seien an sachdienlichen Lösungen interessiert. Wenn alles ineinandergreife, würde man zu guten, nachhaltigen Ergebnissen kommen. Das klappe nicht in jedem Verfahren, teilweise sei das JA personell unbesetzt und dort würden Reibungsverluste entstehen. Eine große Menge an Mitarbeiterwechsel sei ebenfalls

problematisch. Der Familienrichter ergänzt, dass die Verfahrensbeistände ihre Berichte gut vorbereiten und dem Richter zur Verfügung stellen und sich viel Mühe geben würden.

Aus der Sicht des Probanden gebe es nur zwei Möglichkeiten, zu erfahren, wie sich seine Entscheidungen ausgewirkt haben:

- Die eine Möglichkeit sei, dass die Leute „schnell wieder bei einem säßen“, weil es beim ersten Mal nicht ausreichend gewesen sei. Dann denke er, er „hätte sorgsamer sein müssen und mehr regeln müssen, weil die Eltern es dann doch nicht hinbekommen haben“.

Eine direkte Rückmeldung sei nicht vorgesehen, man bekomme nur etwas mit, wenn es nicht erfolgreich gewesen sei. Das JA rufe manchmal an und berichte, dass es nicht laufe.

In ein paar Verfahren sei es vorgekommen, dass begleiteter Umgang in der Sitzung vereinbart und ein Vergleich geschlossen wurde und den Richter nach einem halben Jahr ein Schreiben von den Eltern erreicht habe, was denn jetzt mit dem begleiteten Umgang sei, das JA würde nichts machen.

- Eine andere Möglichkeit sei der Besuch von Kindern, die man aus der Familie habe nehmen müssen „weil es nicht mehr ging“, in eine Pflegestelle. Hier könne der Richter sich vor dem Termin mit den Beteiligten noch mal einen Eindruck machen, wie es dem Kind gehe und die Pflegeeltern können berichten, wie sich das Kind verhalte.

Der Familienrichter sage, „wenn man keine Nachricht hört, dann muss man erstmal davon ausgehen, dass es läuft, aber das ist nicht immer der Fall“.

Viele Anwälte würden immer wieder vor Gericht stehen, die er gelegentlich nach von ihnen bekannten Familien fragen würde. Nach der Entscheidung gehe alles weitere über die Anwälte und manchmal würden diese weiteren Informationen haben.

Es würde von der Eigeninitiative des Richters abhängen, wie viel man wissen wolle und wie sehr man seine Verfahren im Blick habe. Wenn ein Verfahren mit einem Beschluss ende oder eine Einigung stattgefunden habe, könne man sagen, dass sie sich für einen erledigt habe, dann würde man im Prinzip nichts mehr von ihnen erfahren müssen.

Der Proband habe sich einmal ein Kind angeguckt, welches in eine Pflegestelle gekommen sei und sich dort „super entwickelt“ habe. Der Richter habe dann festgestellt, dass das genau die richtige Entscheidung gewesen sei. „Manchmal vielleicht auch mit dem Hintergrund, dass man das hätte früher machen können, aber aus rechtlichen Gründen vielleicht nicht ging“.

Mal merke man aber auch, dass eine getroffene Vereinbarung nicht richtig umgesetzt worden sei. Es gebe folglich gemischte Rückmeldungen, nicht überwiegend negative. Man müsse die Rückmeldung nur aktiv einfordern.

Die verfahrensimmanente Rückmeldung sei, wenn die Eltern nach einem halben Jahr einen nächsten Antrag stellen. Da würde man merken, das was schiefgelaufen sei.

Es gebe auch immer wieder bewusst lückenhafte Vereinbarungen, weil man wolle, dass die Eltern sich selbst in der Lage sehen, bestimmte Dinge eigenständig auszufüllen.

In der Regel klappe es, dass die Eltern selbst einiges regeln, manchmal jedoch nicht. Dann würden die Eltern wieder bei Gericht auftauchen, oder es gebe ein

Ordnungsmittelverfahren, wenn etwas nicht eingehalten worden sei. Im Jahr habe der Richter so circa ein bis zwei Ordnungsmittelverfahren.

Sogenannte Vermittlungsverfahren kämen gelegentlich auch zum Einsatz, wenn Eltern etwas vereinbart haben und merken, dass es in der Umsetzung nicht funktioniert habe. Dieses Verfahren sei im Gegensatz zum Ordnungsmittelverfahren noch lösungsorientiert und keine bloße Sanktion.

Der Familienrichter fasste zusammen: „Wenn ich gar nichts höre, dann weiß ich auch nichts. Das heißt aber nicht, nur, weil man gar nichts hört, dass es immer gut läuft“.

In Bezug auf Lösungsansätzen für das FHS sehe der Proband eine Möglichkeit in der Verbesserung der personellen Ausstattung des JAs und, dass die Mitarbeiter, die dort säßen, auch erfahren seien und nicht zu viele Fälle betreuen würden. Nach seiner Einschätzung sei ein Problem, dass viele Mitarbeiter zu viele Familien betreuen würden.

Weiterhin fehle im gerichtlichen Verfahren manchmal die Durchsetzungskraft, da das Gericht das JA nicht anweisen könne, bestimmte Hilfen unmittelbar umzusetzen. Er nennt dies einen „großen Mangel“. Das laufe dann alles wieder in einem Prozess beim JA selbst, die zum Beispiel in Fachgruppen über die Maßnahmen abstimmen müssten. Wenn das JA zu dem Ergebnis käme, die Maßnahme sei nicht umzusetzen, müssten die Eltern beim Verwaltungsgericht eine Maßnahme gegen das JA einklagen.

Dabei habe das JA immer die Kosten im Blick, da die Kostentragung der Hilfen über das JA laufe. So sei das eigene Kosteninteresse des JA ein Problem.

Eine gewisse Weisungsbefugnis des Gerichts, was die Maßnahmen angeht, sei sinnvoll. Natürlich könne das Gericht mal Fehler machen, jedoch säße in der Sitzung jemand vom JA, ein Verfahrensbeistand und das Gericht und „wenn man sagt, so und so soll das laufen, müsste man sagen, das muss das JA auch umsetzen, weil die Eltern ja gar nicht in der Lage sind, die Sache noch einmal separat beim Verwaltungsgericht einzuklagen“.

Ein weiteres Problem sei, dass es teilweise nicht genügend Träger gebe, die Hilfsmaßnahmen machen können. Ohne diese könne das Gericht nicht arbeiten, hier fehle es wahrscheinlich an noch mehr Geld und Personal.

Weiterhin dauere das Begutachten zu lange, weil es zu wenige gebe, die das machen würden. Wenn eine Begutachtung ein halbes Jahr dauere, habe man immer eine Phase, die dazwischen liege und da müsse man gucken, was man mache. Es könne vieles schief gehen. Der Proband schlägt vor, dass es ein größeres Netzwerk von Psychologen geben müsse. Letztendlich führe der Mangel an Gutachtern dazu, dass Verfahren länger dauern würden oder, dass ohne Gutachten entschieden würde, was nur in Teilen gehe, da man manchmal eines brauche. Es gebe strukturelle Probleme, die Psychologen würden häufig am Telefon sagen, dass sie mit dem Gutachten erst in zwei Monaten anfangen könnten.

Auch Jugendämter würden in manchen Fällen aufgrund personeller Probleme ausfallen, teilweise seien die Mitarbeiter dort erkrankt, weshalb ein halbes Jahr lang nichts passiere.

Beleidigungen, Anzeigen, körperliche Angriffe oder Falschaussagen, antwortete er, gebe es ansonsten von allen möglichen Beteiligten. Verfahrensbeistände seien ausgenommen, aber auch Anwälte würden manchmal ausfallend oder beleidigend werden. Hauptsächlich seien es die Beteiligten selbst, die nicht wissen würden, wie sie sich in einem gerichtlichen Verfahren zu verhalten hätten. Der Proband berichtet von einem Vorfall einen Tag vor dem Interview, wo geschrien und alle geduzt wurden. Das habe man in Sitzungen, wo Beteiligte so

aufgewühlt seien und nicht mehr an sich halten könnten. Da käme es zu Beleidigungen. Er stellt fest, dass die Distanzlosigkeit zunehme. Viele Beteiligte würden anrufen und den Richter „vollquatschen, was alles nicht so richtig funktioniert“. Es gebe auch Beteiligte, die sagen würden, dass sie morgen vorbeikommen, „um das mal zu klären“. Das sei ein Problem und dem Richter fehle da oft die Antwort. Es gebe mittlerweile viel mehr Verfahren, wo Eltern „aus der Rolle fallen“ würden und der Richter versuchen müsse, höflich, aber bestimmt die Grenzen aufzuzeigen. Wenn gar nichts mehr gehe, müsse ein Termin beendet werden. Man müsse Verständnis aufbringen, dass die Beteiligten emotional aufgewühlt seien. Er vermutet hier regionale Unterschiede, bei ihm gebe es viele solcher Vorfälle. Auch Beteiligte, die telefonisch oder schriftlich ihren Unmut bekunden würden. Der Proband nehme auch nicht mehr jedes Gespräch entgegen, wenn er schon wisse, dass es „der Gleiche ist, der gestern angerufen hat und seinen Unmut bekundet hat“.

Schließlich habe man als Familiengericht hauptsächlich mit den Fällen zu tun, in denen es nicht gut laufe. Die Fälle, in denen alle gut zusammenarbeiten, sehe er ja nicht. Man müsse bei der Betrachtung auch die Eltern berücksichtigen, die von sich aus zum JA gehen, Hilfe bekommen und in der Lage sind, diese umzusetzen, denn die kämen nicht zu ihm ins Gericht. Er habe nur mit den Problemfällen zu tun, weshalb er nicht ausschließen könne, dass sein Bild verzerrt sei.

2.1.3.3. Familienrichter 3

Der Proband sei zwischen 40 und 50 Jahre alt und habe einen Migrationshintergrund. Der sozioökonomische Status des Elternhauses sei insgesamt überdurchschnittlich.

In Bezug auf Kindeswohl orientierte Konfliktlösung im Gericht meinte er, dass es gut sei, dass man gemeinsam im Gespräch mit den Eltern, mit dem JA und auch oft mit einem Verfahrensbeistand eine gute Lösung erreiche. Was aber nach seiner Überzeugung nicht so gut laufe, sei, wenn es Fälle gebe, in denen es nicht gelinge, eine Lösung mit den Eltern zu erarbeiten und man es streitig entscheiden müsse. Da kämen nämlich später die Probleme bzw. die Hindernisse, denn in den Fällen müsse man ein Gutachten einholen, und das habe zur Folge, dass das Verfahren bis zu sechs Monate länger dauere. Das größte Problem betreffend des FHS sei die lange Zeit, bis ein Gutachten erstellt sei. In dieser Zeit passiere im Verfahren nichts. Sein Lösungsvorschlag sei, mehr Gutachter auszubilden, die dann auf das Familiengutachten spezialisiert seien.

In Bezug auf die Folgen von Gerichtsentscheidungen wisse man, wenn die gefundene Lösung nicht funktioniert habe, dass es oftmals ein neues Verfahren geben wird. Wenn die Fälle aber gut laufen, dann sehe man die Familien nicht mehr wieder, man würde aber kein positives Feedback bekommen.

Um das Kindeswohl zu verbessern, wären Lösungsvorschläge, dass Familienrichter Fortbildungen absolvieren, um immer etwas dazuzulernen und auf einem aktuellen Stand zu seien. Auch sei es ihm wichtig, dass man früh im Studium mit Familienrecht anfangen, denn er habe zum Beispiel kein Familienrecht in dem Jurastudium gehabt.

Mit kritischen-, familienrechtsübergreifenden Aspekten unter den Beteiligten habe er damit zu tun, weil Familienrichter auch für Gewaltschutzverfahren zuständig seien. Es kommt vor, dass sich Partner oder Ehegatten im Konflikt streiten und es dabei auch immer wieder zu Gewalt komme. Das sei dann auch oftmals das erste Verfahren, was bei ihm einlaufe, und

wenn tatsächlich so ein Verfahren stattgefunden habe, dann komme es im Anschluss tatsächlich immer wieder zu Kindschaftsverfahren, die dann mit einer Trennung zusammenhängen:

„Ich versuche, dass, soweit es geht, dann im späteren Kindschaftsverfahren dem Konflikt der Gewalt, die es zwischen den Partnern vielleicht gegeben hat, nicht so einen großen Raum zu geben, es sei denn, dass dies massive Fälle von Gewalt oder auch Straftaten sind, und, es sei denn, die Kinder sind auch einbezogen worden. Das spielt eine Rolle für mich in den Kindschaftsverfahren, und dann spreche ich das auch an und thematisiere das auch. Ansonsten sage ich mal, wenn es Streitigkeiten, auch Gewalt ist, die vielleicht wechselseitig stattgefunden hat und die auch nicht so ganz massiv ist, dann versuche ich das eher zu trennen und versuche das im Kindschaftsverfahren nicht so in den Vordergrund treten zu lassen, um eher Lösungen für das Kind zu finden und den Konflikt der Eltern so ein bisschen da rauszuhalten“

Ansonsten sei positiv im FHS die Zusammenarbeit verschiedener Professionen in einem Familienverfahren. Beispielsweise haben die Verfahrensbeistände noch einmal eine andere Sichtweise auf die Familie und kennen sie auch schon länger. Am Ende betont er nochmals, dass dies sehr hilfreich sei und er dies an dem zurzeit gültigen System gut finde. Was man aber trotzdem noch verbessern könne, sei, das Prinzip noch auszuweiten, zumindest in bestimmten Fällen, wo es notwendig sei. Dann könne man die Schule noch besser und noch mehr einbeziehen.

Das FHS würde der Proband nicht weiterempfehlen, da er glaube, dass es bessere Möglichkeiten gebe, im Vorwege mit Familienkonflikten umzugehen und diese zu lösen. Wenn dieser Familienkonflikt miteinander nicht lösbar sei, dann könne man sich Hilfe vom JA holen oder sich an Beratungsstellen wenden: „Denn, sobald man bei Gericht ist, gibt man stückweit die Gestaltungsmöglichkeiten aus der Hand“. Allerdings, wenn der Konflikt sich so verfestigt habe, dann komme man ohne die Hilfe des Gerichts nicht weiter, und an dieser Stelle könne man sich schon mit einem guten Gefühl an das Gericht wenden.

Seine Motivation, den Beruf auszuüben war nach seinen Worten eine Bauchentscheidung. Er habe nach dem Referendariat gewusst, dass er in die Justiz gehen möchte. Der Ausschlag, in diesen Bereich zu gehen, seien die Erfahrungen im Referendariat gewesen sowie die Ausbildung bei den Richtern und die Art und Weise, und wie er die Richter*innen kennengelernt habe.

2.1.3.4. Familienrichter 4

Der Proband sei zwischen 30 und 40 Jahre alt und habe keinen Migrationshintergrund. Den sozioökonomischen Status seines Elternhauses habe er als überdurchschnittlich eingestuft.

In Bezug auf kindeswohlorientierte Konfliktlösungen laufe gut, wenn das JA gut mitarbeite oder der vom JA beauftragte Träger, denn dies sei sozusagen das Wichtigste, dass sie mit im Boot seien. Was auch häufig gut laufe, seien die Umgangsverfahren. Problematisch sei es dann manchmal, wenn das JA nicht so dabei sei, wie es eigentlich sein sollte. Nach Überzeugung des Richters sei es häufig ein Problem in den Fällen, wenn sie eine Umgangsproblematik haben, dass begleitete Umgänge nicht umgesetzt werden, wie man es gerne hätte. Dementsprechend dauere es auch manchmal ein halbes Jahr länger.

Was aber nach seinen Worten auch nicht so gut laufe, sei es, wenn einer der Beteiligten das Kindeswohl nicht im Blick haben, und bei KWGen. Dann sehe man, dass die Konfliktlösung nicht immer gemeinsam entwickelt werden könne, und dies laufe darauf hinaus, dass der Familienrichter dann allein entscheide. Allerdings könne man nicht nach bestimmten Kriterien genau sagen, was immer schlecht und was immer gut funktioniere.

Bezüglich der Auswirkungen seiner Entscheidungen sei es bei Familienrichtern so, dass man die gleichen Familien, jedenfalls wenn sie innerhalb von fünf Jahren da seien, wiederbekommt. Dementsprechend bekomme er alle Familien, mit denen er bislang zusammengearbeitet habe, wieder und sehe dann natürlich, wenn er das Umgangsverfahren abgeschlossen habe, und wenn dann nach fünf Monaten später das nächste Umgangsverfahren sei, dass dann irgendwas nicht funktioniert habe. Deshalb sehe er häufig die Auswirkungen, die die Entscheidung zufolge gehabt habe.

Manchmal bekomme er auch Berichte vom JA, in denen drinsteht: „Hey, das mit der Pflegefamilie klappt ganz toll, und das können wir so lassen.“ Sie sehen das häufig schon, aber nicht aus erster Hand, sprich, sie besuchen jetzt nicht die Kinder in der neuen Umgebung, sondern sie bekommen das indirekt mit, nämlich über die Berichte vom JA, von Verfahrensbeiständen oder von den Eltern.

Zu dem Thema, ob der Familienrichter Lösungsansätze habe, um die Situation im FHS/Gericht im Sinne des Kindeswohl noch zu verbessern, bejahte er. Allerdings meinte er, dass man die zwei Begriffe auseinanderhalten solle, denn es gebe einmal das Helfersystem, was das JA sei, was auch Maßnahmen ohnehin schon ergreifen könne, und zwar mit den Eltern zusammen, dies seien alle Maßnahmen nach dem SGB VIII. Das Gericht sei aber tendenziell nicht einmal ein FHS. Sein Lösungsansatz sei aber schneller und effektiver zu arbeiten, denn sobald man die Sachen verschleppe, bekomme man nämlich irgendwie Sand ins Getriebe. Man müsse auch insbesondere die Sachen, die bei Gericht vereinbart wurden, schnell umsetzen. Dies sei im Wesentlichen die Aufgabe des JA. Deswegen sei es ihm wichtig, dass die gerichtlichen Verfahren schnellstmöglich umzusetzen seien und dass festgehalten werde, was dort vereinbart worden ist.

Er habe mit Grenzüberschreitungen zu tun, aber gegenüber dem Familienrichter komme so etwas selten vor oder nie. Beleidigungen, Falschaussagen und Anzeigen würden häufig vorkommen, diese sogar jeden Tag. Die körperliche Gewalt sei auch mal vorhanden, aber selten. Wenn die Sorge bestehe, dass etwas in dem Sinne passieren könne, dann zögen sie einen Wachmeister hinzu. So seien Familienrichter auch präventiv tätig. In den Gerichtsverhandlungen sei es aber kein Problem, wenn beispielweise Beleidigungen fallen, dann müsse man die Person darauf hinweisen, dass dies so nicht gehe und dass das gegebenenfalls protokolliert werde oder dass dies auch eine Strafanzeige zur Folge habe. Wenn in der Gerichtsverhandlung Falschaussagen passieren, führe es zu einer nachträglichen Reaktion, allerdings müsse man dort aufpassen, denn Falschaussagen können nur Zeugen tun, und in einem Verfahren seien die Eltern keine Zeugen, sondern Beteiligte. Deswegen sei es auch nicht strafbar, wenn sie eine Falschaussage tätigen. Wenn man aber Zeugen habe, die eine Falschaussage tätigen würden und man dieses erkennt oder weiß, dann leite man die Akte zur Staatsanwaltschaft weiter, und die Staatsanwaltschaft leite dann ein Strafverfahren ein. Nach Überzeugung des Richters sei der Großteil des Alltags Beleidigungen untereinander. Das sollte man als Richter unterbinden. Wenn dies allerdings nicht gehe, weil die Beteiligten bspw. so hoch gekocht seien, dass man nicht mehr mit ihnen reden könne, dann komme es zu einer Unterbrechung in der man dann sage: „So, wir machen jetzt hier

eine Pause, alle gehen zehn Minuten raus, sammeln sich einmal und dann machen wir weiter.“

Was gut im FHS laufe, sei, dass beim JA gute Mitarbeiter seien, die wirklich super mitarbeiten und dies sei das, worauf es ankommt, denn das JA sei die erste Schnittstelle, die im FHS überhaupt anfangen zu arbeiten und die auch die einzige Möglichkeit haben, sie vernünftig zu beeinflussen. Nach den Worten des Richters lebe und falle das FHS mit dem JA und mit der fallführenden Kraft, die den Fall übernehme. Es sei nämlich wichtig, dass man jemanden habe, der geschult, engagiert und bereit sei, Dinge umzusetzen. Das JA sollte gut mitarbeiten und sollte auch die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung haben, um die Hilfen sinnvoll umzusetzen. Beispielsweise, wenn eine sozialpädagogische Familienhilfe in eine Familie hinein solle, dann sollte das JA auch eine sozialpädagogische Familienhilfe mit zehn Fachleistungsstunden einstellen. Eine, die auch gut auf das System eingestellt sei und in der Sprachkommunikation sicher sei, auch wenn es um Fremdsprachen gehe. Das Problem sei, dass das JA häufig nicht unbedingt flexibel sei, in dem, was welcher Mitarbeiter zu tun habe. Dies sei auch verständlich, aber dies führe manchmal dazu, dass, wenn die Familienhelfer oder die fallführende Person des JA ständig verlieren, dass man dort dann auch mal etwas mache, gegebenenfalls auch die zuständige Person auswechsele. Denn es sei auch oftmals sinnvoll, dass man noch einmal einen Neuanfang versuche.

Dies seien die Dinge, in denen es noch etwas zu optimieren gebe. Das, was allerdings beim Gericht ankomme, seien nur die Fälle, in denen die Probleme so hart sind, dass sie eigentlich nicht ohne gerichtliche Instanzen lösbar seien. Man müsse aber auch dazu sagen, dass das JA das A und O sei.

Insgesamt könne der Richter aber sagen, dass es sehr viele Dinge gebe, die wirklich gut laufen und dass das JA in problematischen Fällen wirklich sehr viel mache.

Das FHS würde der Familienrichter weiterempfehlen, da es nach seiner Überzeugung ein vernünftiges System sei. Insgesamt sei es wichtig, denn auch die Arbeit des JAes sei für die Familien kostenfrei, und da die Klienten des Familienrichters überwiegend aus einem Bereich kommen, in dem sie sich Kostenintensives nicht leisten können und alternative Systeme nicht in Betracht ziehen können, da diese kostenpflichtig seien, sei das JA eine gute Sache. Seinem Bekanntkreis würde er sagen: „Wenn ihr ein Problem habt, dann geht erstmal zum JA. Das JA hat geschulte Mitarbeiter, die diese Probleme alle kennen, die haben Lösungsmöglichkeiten, die haben auch die Unterstützungsmöglichkeiten, die es gibt.“

Nur in Ausnahmefällen bringe das JA nicht den gewünschten Erfolg. Es sei aber so, dass es immer Fälle gebe, bei denen es schlecht laufe. Das Problem sei auch, dass es ein individuelles Problem mit der Person sei und das System auch auf sogenannte Systemsprenger Kinder nicht zugeschnitten sei, denn dort führe leider auch nicht das Helfersystem zum gewünschten Erfolg. Diese Fälle seien aber sehr selten.

Seine Motivation, den Beruf Richter im Allgemeinen auszuüben, sei für ihn ohnehin schon klar gewesen, da er findet, dass es ein sehr schöner Beruf sei. Als er gefragt worden sei, den Beruf Familienrichter zu ergreifen, habe er nicht „Nein“ sagen können. Er habe sich nicht aktiv für das Familienrecht beworben, obwohl er schon von Anfang an signalisiert habe, dass er das machen würde. Er finde, es sei ein ganz spannender Bereich, in dem man anders als in den anderen Bereichen des Gerichts sehr lösungsorientiert handle. Das Gute sei, dass man immer nach vorne schaue und überlege, wie man mit einer bestimmten Situation umgehe und wie man dies in der Zukunft besser machen könnte. Der Proband findet, dass man sehr zukunftsorientiert und auch sehr kreativ arbeite. Beispielsweise sei dies anders als im

Strafrecht, in dem man sich nur die Frage stelle, was der Täter eigentlich vor drei Jahren betrunken auf der Bank gemacht habe, und welche Strafe er nun bekomme.

2.1.3.5. Familienrichter 5

Der Proband sei zwischen 40 und 50 Jahre alt und habe keinen Migrationshintergrund. Der sozioökonomische Status des Elternhauses schätze er als durchschnittlich ein.

Als Proband könne er keine positiven oder negativen Aspekte bezüglich dem Kindeswohl beim Gerichtsverfahren ansprechen, da er auch nicht genau weiß, wie die Situation in anderen Gerichten und Systemen sei. Der Proband findet es positiv, dass die Entscheidungen, die getroffen werden, am Ende eine Konfliktlösung darstellen. Diese Entscheidungen werden nicht von den Eltern, sondern vom Gericht getroffen, da die Eltern nur zum Gericht kommen, weil sie eben keine Lösung finden können. Dies empfindet er als einen Aspekt, der im Familiengericht gut laufe. Was besonders schlecht laufe, könne er nur schlecht beurteilen, da er sich wie bereits angesprochen mehr in seinem eigenen Kosmos bewege und keine guten Vergleiche ziehen könne.

In Bezug auf die Auswirkungen seiner Entscheidungen sagte der Proband, dass man vor allem, wenn die beteiligten Personen nicht nochmal vor Gericht erscheinen, davon ausgehen kann, dass alles geregelt ist und wohl alles gut läuft. Außerdem stellen die Entscheidungen des Gerichts an sich auch eine Auswirkung da, weil der Konflikt ohne diese unendlich weitergehen würde und man dies zu mindestens zunächst unterbunden hat.

Bezüglich Lösungsansätze, was man FHS Gericht im Sinne des Kindeswohls besser machen könnte, antwortete der Proband, dass er sich zwar lange über diese Frage Gedanken gemacht hätte, allerdings zu keiner Antwort gekommen sei.

Betreffend kritische familienrechtsübergreifende Aspekte, wie z.B. Beleidigungen, körperliche Angriffe oder Falschaussagen antwortete der Befragte, dass er bis jetzt nur Falschaussagen erlebt habe. Diese zeigte er darauf an und leitete ein strafrechtliches Ermittlungserfahrungen gegen den Beteiligten ein. Ansonsten habe er keine weiteren negativen Erfahrungen gemacht.

Er denkt, die personelle Lage im FHS solle verbessert werden. Es gebe zu wenig Personen, die tätig seien. Des Weiteren sieht er als großen Nachteil, dass die Akzeptanz vor allem zum JA in der Gesellschaft verbesserungswürdig ist. Dies liege daran, dass das JA meist nur mit negativen Schlagzeilen auffalle und auch die Medien nur berichten würden, falls mal etwas schlecht laufe. Leider kann man dies jedoch nur schwer ändern. Weitere Aspekte könne er auch hier nicht nennen, da ihm der Vergleich zu den anderen FHS fehlt. Er spricht aber an, dass er das Gefühl hat, dass sonst bei ihm im Gebiet alles gut laufe, aber bestimmt weitere Probleme vorhanden seien.

Ob der Befragte seinem Bekanntenkreis das FHS als Lösung weiterempfehlen würde, antwortete der Proband, dass er dies auf jeden Fall tun würde. In gerichtlichen Verfahren gebe es oftmals so viele Probleme, dass die Beteiligten ohne Hilfe des FHS kaum zu einer Lösung kommen können. Am Ende falle das Gericht ein Urteil, mit dem man sich abfinden müsse, es sei denn, man lege Rechtsmittel ein und fordert eine neue Prüfung an. Es komme jedoch auf jeden Fall zu einem Ende, sodass keine Endlosschleife entsteht, daher würde er es auf jeden Fall weiterempfehlen.

In Bezug auf die Berufsmotivation sagte der Proband, dass er als Richter nicht nur Familiensachen regelt, er allgemein aber die Arbeit nah an den Bürgern und die Lösung von Konflikten als große Motivation angesehen habe. Er möchte, dass eine gerechte Entscheidung, so wie Rechtslage entstehe und wollte dazu seinen Beitrag leisten. Des Weiteren sah er das wirtschaftlich sichere Umfeld und die geregelten Arbeitszeiten als Motivation, da er in seinem Beruf sagen könne, wenn Feierabend sei, sei auch wirklich Feierabend.

2.1.3.6. Familienrichter 6

Der Proband sei zwischen 40 und 50 Jahre alt und ohne Migrationshintergrund in Deutschland aufgewachsen. Der sozioökonomische Status seines Elternhauses sei durchschnittlich.

Der Proband erzählt, dass das Zusammenwirken der professionellen Beteiligten mit den Eltern im Regelfall gut laufe. Es gelinge den Eltern, wenn sie die Konfliktpartei seien, häufig gut, sich auf die professionellen Verfahrensbeteiligten einzulassen und den Rahmen anzunehmen, den das gerichtliche Verfahren biete, sprich das Verfahren nicht außerhalb dieses Rahmens zu sprengen oder sich außerhalb des Verfahrens zu bewegen. So gelinge dann häufig eine Konfliktlösung recht gut.

Nicht so gut gelinge die Nachbereitung, also der Moment der Umsetzung. Das sei doch häufig sehr defizitär oder man nehme wieder sehr schnell Abstand von dem, was gerade vereinbart worden sei, weil man das im Nachhinein für doch nicht so gut befinde oder sich damit nicht abfinden möchte. Das liefe nicht so gut und es sei doch sehr häufig vorgekommen, dass wenige Wochen nachdem eine umfangreiche Einigung erzielt worden sei, alles nicht mehr gelten solle.

Bezüglich der Auswirkungen seiner Entscheidungen erzählt der Proband, dass er Erfahrungen machen könne, insbesondere wie sie sich nicht auswirken. Also wenn die Wirkung ausbleibe. Beispielsweise wenn eine Gefahr gesehen werde, dann doch in der Folge, obwohl eine allgemeine Übereinstimmung, wie diese Gefahr für das Kindeswohl zu beseitigen sei, aber die Maßnahme nicht weiter fortgeführt werde. Wo es sich ausgewirkt habe, sei es immer so gewesen, dass bei den Eltern tatsächlich ein entsprechender Wille entweder von vornherein vorhanden sei oder zumindest geweckt werden könne, der dann auch umgesetzt werde. Oder es ginge um ein Verfahren, wo die Eltern nicht als Konfliktpartei auftreten, sondern es um einen Konflikt zwischen JA und Eltern ginge. Wo also das JA in seiner regelhaften Position Maßnahmen habe treffen müssen. Da sei dann doch deutlich zu sehen, wenn eine Entscheidung getroffen umgesetzt worden sei, eine Veränderung dann stattgefunden habe. Ansonsten sei es eben stets davon abhängig gewesen, dass die Eltern diese Vereinbarung oder diese Entscheidung auch umsetzen.

Positive Erfahrungen habe er gehabt, wo Großeltern beteiligt seien, das Kind eigens auch schon etwas älter sei, oder wo eine Entscheidung wirklich als gerecht empfunden werde. Sie wurde danach umgesetzt und der Konflikt dann beseitigt werden konnte.

Was Lösungsansätze betrifft, sagte der Teilnehmer, dass im Moment auf das Kind, je nachdem wie man das Verfahren gestalte, doch ziemlich stark Rücksicht genommen werde. Zum Beispiel mit der Kindesanhörung, die getrennt regelmäßig von der Verhandlung durchgeführt werde. Dass die Kinder also nicht direkt in den Verhandlungen selbst involviert

seien. Er wisse, dass manche Kollegen es so handhaben, dass sie die Anhörung praktisch direkt vor der Verhandlung durchführen, was er selbst als eher nicht so ratsam empfinde und deswegen eher ein paar Tage davor oder eine Woche davor das Kind anhöre, damit das Kind praktisch nicht vor dem Eindruck stehe, hier kämen gleich beide Eltern und streiten sich über Dinge, die sie betreffe, sondern, dass das wirklich dann ihr eigener Termin sei und wo sonst kein anderer beteiligt sei. Positive Erfahrungen habe er mit Verfahrensbeiständen gemacht, die sehr engagiert seien und sehr gut das Bild von den Konflikten und Interessen des Kindes vermitteln.

Bezüglich kritischer familienrechtsübergreifender Aspekte unter den Beteiligten sagte der Proband, dass sie auf jeden Fall einmal vorkämen. Das sei bspw. eine pathologische Geschichte mit einem Vater, der eine sehr schwierige Persönlichkeit habe, bei dem die Beteiligten untereinander von körperlichen Übergriffen berichten. Ansonsten würde es eher zivilisiert ablaufen. Was vorkäme, sei, dass die Parteien beispielsweise in einem Scheidungsverfahren seien und Parallelgewaltschutz laufen haben, aber das betreffe weniger die Kinder. Das betreffe immer nur verheiratete Paare.

Was Verbesserungsvorschläge des FHS anbelangt, antwortete der Proband, er sei nur punktuell in das Verfahren involviert und es für ihn in dem Moment vorbei sei, in dem die Eltern den Gerichtssaal verlassen. Wie dann vor allem das JA im Einzelnen das Familiensystem steuere, gut arbeite und verbesserungsfähig sei, könne er nur schwer sagen. Er könne nur sagen, dass im gerichtlichen Verfahren er immer als sehr hilfreich empfinde, wenn auch aus dem Familienhelferkreis, also beispielsweise die Familienhelfer dabei seien oder irgendwelche Projekte, in denen möglicherweise die Eltern oder das Kind schon seien und diese ihm dann auch Auskunft geben, da sie eben über längere Zeit auch Einblick in die Familienverhältnisse und die Entwicklung haben. Er sehe nur punktuell in dem Moment was dort geschehe und auch der Verfahrensbeistand sei im Regelfall nur punktuell für dieses Verfahren in der Sache. Er habe eher weniger Berührungspunkte damit.

Das FHS würde er weiterempfehlen. Es sei auf jeden Fall geeignet, wenn damit das gerichtliche Verfahren letzten Endes vermieden werde. Es sei besser, dass auf dieser niederschweligen Ebene schon Vereinbarungen getroffen werden oder Konfliktlösungen unternommen werden als gehe man sofort zu Gericht. Damit werde zumindest, so denke er, in den Köpfen der Beteiligten eine gewisse Schwelle überschritten, von der man dann schwer wieder zurückkäme. Das sei nicht zwingend so, aber gehe man vor Gericht und sitze man in einem Gerichtssaal, so sei das für die meisten Beteiligten etwas anderes als setze man sich in einem Büro von einer Jugendhilfeeinrichtung an einen runden Tisch und bespreche was. Andererseits werde dies häufig auch nicht als so verbindlich empfunden, wie eine gerichtliche Entscheidung. In dem Sinne mache auch das Formelle mehr Eindruck. Dass da Leute in Roben sitzen und eine förmliche Atmosphäre herrsche. Es sei kein Gespräch, sondern eine Verhandlung. Manche Familien brauchen den Druck von außen. Wenn es nicht erforderlich sei, dann sei es vorzugswürdig, gehe man nicht zu Gericht, sondern nutze diese Familienhelfer, die Angebote im Rahmen der Familienhelfer.

Schließlich hat der Teilnehmer im Laufe des Jurastudiums gemerkt, er wolle Richter werden. Er käme eigentlich aus dem Strafrecht, wo er verwurzelt sei und tätig gewesen sei. Dennoch habe er gemerkt, er sei kein Wortführer für eine Meinung, sondern habe immer gegeneinander abgewogen. Natürlich habe er häufig einen Standpunkt gehabt, aber er sei kein Anwalt, der nur eine Auffassung vertrete. Er habe immer derjenige sein wollen, der sage, der beide Aspekte sehe, aber insgesamt entscheiden dürfe, dass rechtlich oder auch tatsächlich dieses oder jenes vorzugswürdiger sei. Er sei außerdem selbstbewusst genug

gewesen, um zu sagen, er finde es blöd, wenn Entscheidungen getroffen werden sollen, aber wenn sie getroffen werden müssen, dann möge er sie treffen. Er fühle sich befähigt, diese Aufgabe zu erfüllen und deshalb sei er letzten Endes Richter geworden. In das Familienrecht sei er zufällig gekommen, weil man keinen Einfluss darauf habe, wo man letzten Endes angesetzt werde. Er habe sich damit sehr gut anfreunden können. Schwierig sei es am Anfang gewesen in das Familienrecht reinzukommen, aber sobald man erstmal drin sei, finde er es sehr befriedigend. Auch, weil man dort tatsächlich unmittelbar die Lebensverhältnisse der Leute, mit denen man zu tun habe, die dort zur Sprache kommen und dort Gegenstand seien, gesehen habe und nicht, wie im Zivilrecht abstrakte Forderungen seien. Dass man Unternehmen eins gegen das Unternehmen zwei habe, wo kein Mensch wirklich ein persönliches inneres Interesse an dem Ausgang der Sache habe, und deshalb habe er sich im Familienrecht auch sehr wohl gefühlt.

2.1.3.7. Familienrichterin 1

Die Probandin sei zwischen 40 und 50 Jahre alt, habe keinen Migrationshintergrund, der sozioökonomischen Status ihres Elternhauses sei leicht überdurchschnittlich einzuordnen.

Die Probandin meinte, dass es beim Gericht gut laufe, weil vor allem relativ schnell Termine und Lösungen gefunden werden können. Des Weiteren könne sie sich mit Hilfe der Verfahrensbeistände, oder z.B. des JA ein gutes Bild über das Kind und manchmal auch über das Elternhaus verschaffen. Natürlich habe auch dies irgendwann seine Grenzen erreicht, allerdings können daraufhin mit geeigneten Professionen, wie den Fachanwält*innen in den meisten Fällen Lösungen gefunden werden.

Als negativen Punkt führt sie auf, dass das Gericht meist abhängig von anderen Institutionen sei. Das JA als Beispiel könne auf Grund der Personallage oder der Ausstattung mal schneller, mal aber auch weniger schnell arbeiten. Als weiteres drastisches Beispiel nennt die Befragte das Gutachten. Wenn das Gericht ein Gutachten benötigt, müsse man als Richter oft nachhaken, damit man vielleicht innerhalb von sechs Monaten mit dem Gutachten arbeiten könne, um dann nach neun Monaten oder einem Jahr ein Ergebnis zu haben. Sie führt auch auf, dass dieses Problem in Großstädten wohl deutlich schwerer sei als außerhalb. Als weiteren negativen Aspekt führt sie auf, dass das Gericht nicht frei Auflagen erteilen könne, die gut für das Kindeswohl seien. Dies liege daran, dass die Maßnahmen oder Auflagen die nötig seien, immer in dem Maß sein müssen, was das JA auch anbieten könne. Da das JA dies vermitteln müsse. Als Beispiel nennt sie die „Familienaktivierende Wohnformen“ von denen es in Norddeutschland, wenn nicht sogar bundesweit, nur zwei gebe.

Zu den Auswirkungen ihrer Entscheidungen sagte die Probandin, dass man zum einen eine Rückmeldung bekomme, wenn die Beteiligten erneut vor Gericht erscheinen: dann werde die Angelegenheit nicht ganz gelöst worden sein. Aber auch, wenn man die beteiligte Familie nicht wieder sehe. Dann gehe man davon aus, dass alles gut verlaufen sei. Ganz selten bekommt man vom JA oder von den Beteiligten direkt eine Rückmeldung. Einen Fall konnte sie dort als Beispiel nennen. Dort haben sich die Kinder im Nachhinein gemeldet und waren der Meinung, dass die getroffene Entscheidung die Richtige gewesen sei. Dies komme allerdings sehr selten vor.

Bezüglich Verbesserungsvorschläge bezüglich des FHS meinte die Befragte, es sei schwierig, dies auf das Gericht zu beziehen, da die Abläufe vor Gericht relativ festgelegt seien. Das Gericht könne lediglich Anstöße und Anreize setzen, dass sich bei anderen Dingen außerhalb

des Gerichts etwas verbessert. Dazu meint sie, dass man mehr Verfahrensbeistände und dergleichen brauche. Im Gericht meint sie, sei es sehr individuell, inwiefern man sich die Familie anschau. Da können auch Besuche im Zuhause eine Option sein, diese würde die Befragte auch öfters nutzen.

Die Probandin betont ferner die Fortbildungsschiene. Da frage man sich manchmal, ob man aus psychologischer Sicht ausgebildet für sowas ist. Dies sei mittlerweile eine Pflicht geworden, was die Probandin auch gut finde.

Weiterhin beschreibt die Probandin, dass es sich bei Familiensachen stets um hoch emotionale Konflikte handele, in denen immer mal wieder etwas passieren könne, dass es zu Überschreitungen komme. Es sei das tägliche Brot. Dazu könne man Fragen gestellt bekommen, wie: „Haben sie eigentlich selber Kinder?“ oder „Wenn sie welche hätten, dann wüssten sie, dass das so alles nicht geht, wie sie das machen.“ Es komme auch häufiger vor, dass man gegoogelt werde. So nennt sie als Beispiel, dass es im Internet einen Schlachter gebe, der den gleichen Namen trage, wie sie. Einige Beteiligte haben angenommen, es sei ihr Mann und tätigten Aussagen, wie z.B.: „Da können sie es mal sehen, so verhalten sie sich auch, sie kennen sich ja aus mit dem Ausbeinen von Tieren.“ Persönliche Angriffe vor allem körperlicher Art würde jedoch nicht auftreten. Ein letzter Aspekt komme jedoch auch häufig vor: wenn einzelne Beteiligte versuchen, mit ihr in Kontakt zu treten, um über den Konflikt zu sprechen. Dies sei allerdings aus Neutralitätsgründen nicht möglich.

In Bezug auf Verbesserungsvorschläge zum FHS wünscht sich die Probandin, dass die Hilfen, die angeboten werden, flexibler seien. Damit sie vor allem auch an die Familie angepasst werden können. Oder das man Maßnahmen schaffe, mit denen man dann auf bestimmte Konflikte besser reagieren könne. Dazu brauche man allerdings wieder mehr Personal. Die Probandin spricht als Beispiel an, dass sie zwar Auflagen an das JA oder die Beteiligten beantragen könne, z.B. Hilfen zur Erziehung. Allerdings könne sie nicht bestimmen, welche Hilfen zur Erziehung konkret getroffen werden. Da habe sie keinen Einfluss. Dies regelt das JA und die können nicht alles anbieten, da das Personal fehle.

Sie würde ansonsten für ihren Bekanntenkreis das FHS grundsätzlich weiterempfehlen, allerdings gibt es Dinge, die man bereits im Vorfeld tun kann. Es gibt nämlich eine Vielzahl von Beratungsstellen, welche frühzeitig aufgesucht werden sollten. Diese können dann mit ihren Beratungen, bei Problemen in der Erziehung oder bei Paarproblemen helfen. Dadurch könne man bereits vorzeitig gewisse Probleme angehen. Diese Hilfen sollten sie also zuerst in Anspruch nehmen, so würde sie dies auch weiterempfehlen.

Schließlich teilte die Probandin mit, die Ausübung der richterlichen Tätigkeit sei eigentlich unfreiwillig gewesen. Sie erklärt, dass man zu Beginn seiner Richterzeit zunächst eine Zeit lang Proberichter sei. Sie wurde in dieser Zeit zu einem Gericht versetzt, wo sie Betreuungssachen und Familiensachen bearbeiten sollte. Bis dahin sei sie eher der Meinung gewesen, alles außer Familiensachen machen zu wollen, da sie eine totale Wirtschaftsrechtlerin sei. Als sie dann jedoch begonnen hat, merkte sie, dass es doch etwas für sie sei. Heute führe sie ihren Beruf mit voller Begeisterung aus und finde des Weiteren vor allem die große Spannbreite als einen großen Vorteil. Dies liege daran, dass man in Familiensachen von menschlichen Verfahren, wie Kindschaftssachen, bis zu den sehr juristischen Sachen, wie Unterhalt oder Zugewinn zu tun habe. Diese Vielfalt und diese Möglichkeiten empfinde sie als die Herausforderung und als das Schöne an ihrem Beruf.

2.1.3.8. Familienrichterin 2

Die Probandin sei zwischen 50 und 60 Jahre alt und in Deutschland aufgewachsen. Sie habe keinen Migrationshintergrund. Der sozioökonomische Status zu Hause sei durchschnittlich.

Das FHS funktioniere ungleich. Bei KWGssachen könne zwischen verschiedenen Konflikten unterschieden werden. So zwischen den Eltern und dem JA, die darüber streiten, ob das Kind in der Familie bleiben könne. Wobei primär das Kindeswohl für das Gericht im Vordergrund stehe und weniger die Konfliktlösung der Eltern.

Für die richterliche Arbeit bedürfe es an Aussagen des JA, eventuell von Sachverständiger sowie des Verfahrensbeistandes. Dabei bemängele die Probandin die Professionelle, dass die Informationsbeschaffung zwischen den Jugendämtern und den Juristen teilweise problematisch sei, denn die Jugendämter würden sozialpädagogisch denken, im Gegenteil zu den Juristen. Folglich würde das JA die Juristen nicht ausreichend mit Informationen versorgen oder sie seien schlechter verwertbar.

Um die Konfliktlösung ginge es eher in den Sorge- und Umgangsstreitigkeiten zwischen den Eltern und da liefere die Konfliktlösung suboptimal, denn wenn die Umgangsstreitigkeiten vor Gericht angekommen seien, sei die Sache so verfahren, dass eine Lösungsfindung aussichtslos werde. Die Probandin kritisiert, dass die Fälle vom JA im Vorfeld viel eingehender bearbeitet werden müssten, damit weniger Fälle in einem Stadium vor Gericht landen, in der es eigentlich keiner rechtlichen Lösung bedarf. Problematisch seien jedoch die Kapazitäten des JAs, dieses könne mit geringem Zeitaufwand das Problem lösen, wenn es seiner Aufgabe richtig nachgehen könne. Weder die Richter*innen seien zeitlich in der Lage, in solchen Fällen mit einer Mediation zu vermitteln, noch könne das JA oder die Erziehungsberatung diese Fälle übernehmen. Das liege daran, dass das JA vorwiegend in die KWGsverfahren involviert sei. Zudem seien diese Fälle erst vor Gericht gekommen, obwohl sie von den freien Trägern hätten gelöst werden können. Infolgedessen würden viele dieser Fälle nicht vor Gericht landen. Dagegen spreche laut der Befragten die Anwaltschaft, bei denen ein Fallverlust resultieren würde. Damit bliebe dem Gericht die höchst umstrittenen Fälle.

Die Mediation könne in Deutschland nur auf freiwillige Basis erfolgen. Die Einführung einer Zwangsmediation, bevor die Fälle vor Gericht kämen, sei eine Überlegung wert. Allerdings müssten die Familienrichter*innen, wenn sie diese übernehmen würden, viel weniger Fälle haben. Die Befragte habe über 300 Akten im Jahr, da könne man sich überlegen, wie viel Zeit da pro Akte bliebe.

Bezüglich der Auswirkungen ihrer Entscheidungen sagte die Probandin, dass sie in KWGsfällen manchmal erfahre, was aus den Kindern werde, wenn ihr die Akten nach Monaten vorgelegt werden oder Berichterstattung beim JA erfolgen. Es laufe nicht immer alles gut, allerdings wies die Familienrichterin auch darauf hin, dass man nicht wisse, wie es den Kindern beim Verbleib in ihrer Familie sonst ergangen wäre.

Bei Sorge- und Umgangsstreitigkeiten hingegen ließe sie die erneute Vorlage der Akten typischerweise nicht zu, obwohl die Tatsache, dass die Fälle nicht wiederkehren, positiv zu bewerten sei. Ansonsten siehe sie die Leute ständig wieder. Diese Familien beschrieb die Richterin als Dauerbrenner-Familien.

Bezüglich einer kindeswohlorientierten Verbesserung des FHS sagte die Teilnehmerin, das Gericht zähle zu der Judikative und daher eine andere Aufgabe trage als die anderen FHS. Trotzdem bemühe sie sich in der Stunde, die sie mit den Familien vor Gericht verbringe, in

Ansprachen den Eltern zu erklären, was diese höchst konfliktreichen Umgangsstreitigkeiten für ihr Kind und dessen psychische Gesundheit bedeute, doch leider führe dies selten zum Ziel, da oftmals die Schuldzuweisungen auf den jeweils anderen Elternteil dafür sorgen, dass die Eltern den Blick auf ihr eigenes Kind verlieren. Da sieht sie wenig Lösungsmöglichkeiten, diese Fälle seien falsch bei Gericht. Es wird unterschieden, wie konfliktreich das Problem ist, für kleinere Konflikte habe die Probandin Instrumentarien, bei denen deutlich werde, wie es bei Gericht laufe und die Eltern sich einigen wollen, damit ihr Kind nicht angehört wird.

Die Probandin weist anschließend darauf hin, dass sie es problematisch findet, dass in Deutschland jedes Kind angehört werden müsse, auch wenn eine Einigung der Eltern vorliege. Damals sei dies nicht nur eine gute Möglichkeit zur Einigungsfindung gewesen, sondern der Besuch bei Gericht, könne den Kindern in solchen Fällen erspart bleiben.

In Bezug auf Grenzüberschreitungen berichtet die Probandin, dass es sich bei solchen Beteiligten um psychisch beeinträchtigte Eltern handle. Dabei sind Anzeigen wegen Rechtsbeugung oder Dienstaufsichtsbeschwerden möglich. Außerdem gebe es teilweise auch Drohungen, meist aber bei den Eltern untereinander. Auch Beleidigungen seien häufiger aufgetreten, um diese habe man sich nicht weiter zu kümmern – Familienrichter*innen würden aus der Sicht der Probandin ein „dickes Fell“ benötigen.

Ob die Probandin das FHS empfehlen würde, lehne sie ab. Allerdings sei auch anzumerken, dass es gar keine Alternative gebe. Daher bliebe bei Streitigkeiten erst einmal das JA.

Abschließend teilt die Probandin mit, dass ein Bedarf an Familienrichter*innen bestehe. Sie bewertet ihre Berufung als sehr erfüllend und menschlich anspruchsvoll, insofern, dass es bedeutsam sei. Denn es sei wichtig für die Kinder, allerdings sollte man ein stabiles Familienleben haben, da es eine psychische Belastung darstelle und ansonsten zu hart sei.

2.1.3.9. Gegenüberstellung der Interviews mit den Familienrichter*innen

Die meisten interviewten Richter*innen berichten davon, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Gericht, den Jugendämtern, dem Verfahrensbeistand, den freien Trägern, die von den Jugendämtern engagiert werden oder den Familien gut laufe, wenn diese engagiert und kindeswohlorientiert mitarbeiten. Im Allgemeinen gilt, dass gute Berichte – des Verfahrensbeistands, des JA – für die Arbeit des Gerichts sehr wichtig und notwendig sei, damit dann korrekt entschieden werden könne, welche Maßnahmen getroffen werden müssen. Solche Berichte seien hilfreich, da sie Einblicke in die Familienverhältnisse geben, damit sich die Richterschaft im Vorwege schon einmal ein Bild von dem Kind und der Familiensituation machen könne. Außerdem laufe die Interaktion mit der Familie gut, wenn sie sich gut auf den gerichtlichen und professionellen Rahmen einlassen können.

Eine negative Interaktion findet dann statt, wenn die Eltern nicht dazu bereit sind, gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten. Zwei Richter*innen teilten ihre Erfahrungen, dass die Eltern häufig nicht an einer Konfliktlösung beteiligt seien, sondern sie als Richter*innen die Entscheidung treffen müssen. Zudem haben sie sich dazu geäußert, dass die Arbeit mit dem JA oftmals problematisch sein könne, wenn diese zum Beispiel die Informationsbeschaffung nicht ausreichend tätigen würden, oder diese so aufbereiten würden, dass die Juristen es schlechter verarbeiten können. Eine weiterer Proband beschreibt, dass sich Familien bei ihm nach einem halben Jahr melden würden, weil man sich nicht um den begleiteten Umgang amtlich gekümmert habe und wie es damit aussehen würde. Es sei problematisch, da die

Nachbereitung nicht wie vereinbart durchgeführt wurde. Außerdem sprachen zwei der Proband*innen an, dass häufiger das Problem bei einer Interaktion sei, wenn die Menschen ihren Fokus nicht auf das Kindeswohl legen würden. Sonst wenn es ihnen nicht gelingt, die Eltern aus ihren Paarkonflikt rauszuholen und den Blick wieder auf das Kind zu richten.

Rückmeldungen zu den Gerichtsentscheidungen über die Familien sind kaum möglich. Im Prinzip wäre ein positives Indiz, wenn sie die Familie nicht wieder vor Gericht sehen würden. Allerdings betonte dort auch ein Richter, dass es nicht unbedingt positiv sein muss, wenn nichts von der Familie gehört wird. In den Normalfällen hören die Richter*innen in den guten Fällen auch nichts mehr von den Klient*innen, es sei denn, sie erhalten in den Einzelfällen die Berichterstattungen. Es hängt in diesem Fall immer von der Eigeninitiative der Richter*innen ab, wie viel er oder sie über die Familie im Nachhinein wissen möchte, indem sie zum Beispiel auch Kontakte zu Anwälten haben, die mehr darüber wissen können.

So meinten drei Richter*innen auch, dass Berichterstattungen im Nachhinein Informationen dazu liefern können, indem zum Beispiel die Pflegefamilie die Auskunft darüber gibt, wie sich das Kind dort entwickle. Ein Richter berichtete zum Beispiel, dass er über eine Pflegefamilie mitbekommen habe, dass sich das Kind, welches aus der Familie rausgenommen wurde, gut entwickle. In diesem Fall sei es dem Richter bewusst, dass er die richtige Entscheidung getroffen hatte. Eine Richterin erzählte von einer positiven Rückmeldung, die sie von groß gewordenen Kindern erhalten hat. Ein Richter findet es gut, wenn er erfährt, es sei eine gerechte Entscheidung, die dann genauso umgesetzt worden sei.

Auf jeden Fall sei negativ auszulegen, wenn die Familie wenig später wieder beim Gericht erscheinen würde. Bspw. weil die Vereinbarungen nicht eingehalten worden seien. Da würden die Richter*innen wissen, dass die getroffenen Entscheidungen nicht ausreichend waren. Manchmal stünden dieselben Familien immer und immer wieder vor den Richter*innen – mit den Worten einer Richterin „Dauerbrenner-Familien“.

In Bezug auf Hindernisse berichtete die Richterschaft von der personellen Situation oder von der knappen Ressource Zeit. Es werden zum Beispiel mehr Verfahrensbeistände benötigt, aber auch mehr Gutachter*innen. Über den zeitlichen Aspekt wurde berichtet, dass es teilweise bis zu einem halben Jahr, oder auch länger dauern kann, bis ein Gutachten erstellt werden kann, mit dem dann schlussendlich gearbeitet werden kann. Denn die Sachverständige seien zeitlich überlastet. Auch das JA habe begrenzte zeitliche Kapazitäten. Dabei wäre eine Lösung der Engpässe beim Gericht, wenn sich das JA der leichteren Streitigkeiten annehmen würde, da so mit einigen Beratungsformen der Weg zum Gericht eingespart werden könnte. Hinzu kommt, dass einige Jugendamtsmitarbeiter*innen überlastet seien. Daher sei es nicht möglich, auch nicht über freie Träger, Familienkonflikte aufzufangen, bevor sie bei Gericht betrachtet werden können.

Moniert wurde die fehlende Durchsetzungskraft des Gerichts gegenüber dem JA. Das Gericht sei dem JA gegenüber nicht anweisungsbefugt. Bzw. habe das Gericht keinen Einfluss darauf, wann und wie die vereinbarte Hilfe umgesetzt werde. Dieses Verfahren werde dann im JA selbst laufen. Das JA würde dann anhand der vorhandenen Ressourcen entscheiden. Dabei wäre der Wunsch der Richterschaft, wenn die Maßnahmen flexibel und angepasst an die Familiensituation seien.

Als Lösungsvorschläge, wie das FHS kindeswohlorientierter funktionieren könnte, sei, dass das Thema Geld in Bezug auf eine Aufstockung des Personals genannt worden. Aber ebenfalls, dass mehr Gutachter ausgebildet werden. Somit wäre erreicht, dass die knappe Ressource Zeit wieder ausreichend zur Verfügung stehen würde, so dass die Fälle

angemessener bearbeitet werden. Somit wäre das Fachpersonal nicht überarbeitet, da die Mitarbeiter nicht zu viele Fälle gleichzeitig bearbeiten würden, was dazu führen würde, dass die einzelnen Familien flexibel und individuell betreut werden könnten.

Fortbildungsmöglichkeiten könnten aus der Sicht der richterlichen Proband*innen von Vorteil sein, bspw. Psychologie für Jurist*innen. Das juristische Studium sollte auch das Familienrecht aufgreifen, was das Interesse der Studierende wecken könnte.

Angesprochen als Lösungsvorschläge wurden ebenfalls Mediationen, gar Zwangsmediationen, an den alle Beteiligten teilnehmen müssen, bevor es zu Gericht gehen soll, sowie eine Ausschöpfung von vorgerichtlichen Alternativen (Beratung, Jugendamt).

Bzw. der Wahrnehmung der Richterschaft von ihrem Berufsfeld würden nicht alle Richter*innen im privaten Bekanntenkreis das FHS weiterempfehlen. Die Argumente dafür seien eher rational (es sei kostenfrei, keine vergleichbare Alternative, vernünftig) bzw. fast tautologisch (es sei zu empfehlen, weil es gut sei, wenn es gut funktioniert). Plausibel für den Einsatz der Familiengerichte ist deren Autorität bzw. die Formalität, die eher für Respekt und Umsetzung sorgen würde. Dazu soll der Familienkonflikt bei Gericht ein Ende haben, ein Argument, das die „Dauerbrenner-Familien“ bzw. die „Systemsprenger-Kinder“ widerlegen würden. Die Nicht-Weiterempfehlungen wurden nicht tief begründet. Allerdings wurde erwähnt, dass man die Autonomie über die eigene Familie dann abgeben würde. Vermutlich würden da die genannten Probleme (wenig Ressourcen, Koordinationsschwierigkeiten) mit einfließen, das FHS nicht weiter zu empfehlen.

2.1.4. Jugendamt

2.1.4.1. Jugendamt und die Sicherung des Kindeswohls

Alle befragten Personen bei der Gruppe JA versichern, dass das oberste Ziel des JA die Sicherung des Kindeswohls sei. Es sei dafür verantwortlich, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen und sicherzustellen, dass ihre Bedürfnisse gedeckt werden. Das JA könne bspw. in Situationen einschreiten, in denen Kinder von Vernachlässigung oder Misshandlung betroffen seien, wenn sie in (extrem) belastenden familiären Konflikten involviert seien oder wenn ihre physische oder psychische Gesundheit gefährdet sei. Das JA könne verschiedene Maßnahmen ergreifen, um das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen zu sichern. Dazu gehören z.B. Vermittlung von Unterstützungsmaßnahmen, Beratungsangebote, Familienhilfe, aber auch der Entzug des Sorgerechts in extremen Fällen¹³. Gelegentlich sei das JA auch in der Lage, frühzeitig einzugreifen, um Konflikte zu lösen und so die Notwendigkeit von extremen Maßnahmen zu vermeiden. Aufgrund all dieser ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten könne das JA in Bezug auf die Sicherung des Kindeswohls sehr wirksam sein – dennoch könne es keinen lückenlosen Schutz garantieren.

Das JA versuche, den Schutz des Kindeswohls vor allem durch seine kompetenten und fachlich spezialisierten Mitarbeiter*innen zu sichern. Eine der Interviewpartner*innen lobt in diesem Rahmen ihr Studium der sozialen Arbeit. Ihr sei zu Beginn des Berufslebens eine umfangreiche Vorbereitung auf die Betreuung solcher Fälle angeboten worden, so dass sie

¹³ SBG VIII; vgl. DVÖPV 2017, 39 ff.

nicht sofort „ins kalte Wasser geworfen worden sei“. Zudem gelte bei Meldungen über eine mögliche KWG beim JA stets das 4-Augen-Prinzip, sodass immer mindestens zwei Fachkräfte des JA zusammenarbeiten, um passende Entscheidungen zu treffen oder um einschneidende Maßnahmen zu ergreifen. Dieses Prinzip diene dazu, die Qualität der Entscheidungen und Maßnahmen des JA zu verbessern und das Risiko von Fehlern oder Missverständnissen zu reduzieren. Es soll ferner eine objektive Sichtweise gewährleisten, da jede Fachkraft ihre eigene Perspektive und Erfahrung einbringe¹⁴. So solle man garantieren, dass man im besten Interesse des Kindes oder Jugendlichen gehandelt habe.

Dabei dürfe jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich um hochemotionale familiäre Situationen handele und man auf die Kooperation der beteiligten Parteien, wie Eltern und Kinder, aber auch auf die Zusammenarbeit mit externen Stellen, wie bspw. Schulen oder Kindergärten, angewiesen sei. Gerade bei Fällen der KWG ist es selten, dass die Eltern oder Kinder sich selbst an das JA wenden, denn in der Regel wird das JA durch Meldungen von aufmerksamen Personen aus dem familiären Umfeld, wie Nachbarn oder Freunden, informiert. Des Weiteren sind solche außenstehenden Menschen wichtig, wenn es um objektive Zeugenaussagen und um die Bewertung der Glaubwürdigkeit von Kindern und Jugendlichen gehe. Eine der Befragten betont ihre Wichtigkeit, besonders in Fällen von häuslicher Gewalt. Dann stehe die Aussage des Kindes, dass es Gewalt durch die Eltern erfahren habe, gegen die Aussage der Eltern, dass es nicht so gewesen sei, gegenüber. Einige Interviewpartner*innen bemängeln allerdings, dass diese Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen der Verbesserung bedürfe, da Informationen nicht in Echtzeit miteinander geteilt werden. Aufgrund dieses verzögerten Informationsaustausches könne das JA oftmals nicht so (rechtzeitig) handeln oder die erforderlichen Maßnahmen einleiten, wie es dies getan hätte, wenn die Informationen frühzeitig zur Verfügung gestanden hätten. Auch wenn der Schutz des Kindeswohles das oberste Ziel des JA ist und Meldungen über KWGen die Priorität genießen, gestehen die Interviewpartner*innen sich ein, dass insbesondere aufgrund der Überlastung der Jugendämter einzelne Fälle der KWG nicht erfasst werden können. Für die Befragten stehe fest, dass andere Fälle, die nicht der KWG betreffen, zu kurz kommen und vor allem Familien, die selbstständig Hilfe und Unterstützung suchen, oft untergehen.

2.1.4.2. Jugendamt und Umgang mit Familien

Dass JA habe im Umgang mit Familien und Jugendlichen oft mit verschiedenen Problemen und Herausforderungen zu kämpfen. Die Interviewpartner*innen sind sich einig, dass das einseitige und negativ behaftete Bild des JA ein großes Problem darstelle. In den Köpfen der Menschen herrsche das Vorurteil, dass „das JA einem die Kinder wegnimmt“. Diese Angst herrsche nicht nur bei den Eltern, sondern auch in den Köpfen der Kinder. Diese öffnen sich zwar öfter bei Mitschülern oder Lehrern mit ihren Sorgen, aber nicht vor dem JA, weil sie Angst haben, dass die Eltern Ärger bekommen oder dass die Eltern oder sie von den Eltern eine Bestrafung erfahren.

Aufgrund des Images des JA als „Schwarzer Peter“¹⁵ werde die Zusammenarbeit mit den betroffenen Familien erheblich erschwert. Es werde dem JA nahezu unmöglich gemacht, die notwendige Unterstützung und Hilfe zu leisten, um die Situation zu verbessern. Die Eltern müssen den Maßnahmen des JA zustimmen, wenn keine akute Gefährdung des Kindeswohles vorliege. So seien den Mitarbeiter*innen des JAes in solchen Fällen „die Hände

¹⁴ Vgl. Lohmann/Weber 2017, 102.

¹⁵ Conen 2019, 290.

gebunden“, da keine rechtliche Handhabe bestehe. Dabei fehle einigen Elternteilen oftmals das Verständnis, warum eine Maßnahme angeordnet wurde, da sie die familiäre Situation als nicht so schlimm erachten.

Ein ähnliches rechtliches Problem stelle sich bei Familien, die bereits Erfahrung mit dem JA gemacht haben und wissen „was das JA hören müsse, damit es keine weiteren Schritte einleiten kann“. Denn um eine Inobhutnahme anordnen zu können, müsse eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr für das Kindeswohl bestehen. Um die notwendige Unterstützung leisten zu können, muss das JA versuchen, das Vertrauen von Familien und Jugendlichen zu gewinnen, insbesondere, wenn es um schwierige oder konfliktreiche Situationen gehe. Die interviewten Personen berichten, dass dies oftmals eine Herausforderung sei, da viele Familien oder Jugendliche sich vom JA bedroht oder überwacht fühlen würden. Zudem sei in einigen Fällen zusätzlich die Polizei involviert, welche die abgeneigte Haltung oder Angst der Kinder vor dem JA durch das autoritäre und forschere Auftreten, verstärke.

Erschwerend kommt hinzu, dass aufgrund des Personalmangels den Fachkräften nicht genug Zeit bleibt, sich adäquat und ausreichend mit den jeweiligen Fällen und Familien auseinanderzusetzen, um überhaupt die Möglichkeit eines Beziehungsaufbaus zu haben.

Es fehle offensichtlich die Aufklärung über die Arbeit des JA. Die Familien wissen oftmals nicht, dass das JA diverse Hilfsangebote für Familien anbietet und es niemals das ausdrückliche Ziel des JA ist, die Kinder aus den Familien herauszuholen, sondern eine gemeinschaftliche Lösung mit den Familien zu finden. Denn, wie alle Interviewpartner*innen versichert haben, sei die Inobhutnahme von Kindern die ultima ratio und werde nur als letztmöglicher Schritt vorgenommen.

Zudem könne die Arbeit des JA sehr komplex sein, insbesondere in Fällen, in denen es um KWG gehe. Das JA müsse die verschiedenen und teilweise speziellen Bedürfnisse und Perspektiven der konkreten Situation und der Minderjährigen berücksichtigen, um die bestmögliche Lösung zu finden.

Die Befragten kritisieren, dass es generell an ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten und stationären Angeboten für Kinder und Jugendliche mangle. Vor allem kann das JA aktuell Kindern mit speziellen Bedürfnissen nicht genug Unterstützung anbieten. Insbesondere in ländlichen Regionen werde ein extremer Mangel an Intensivwohngruppen oder therapeutischen Wohngruppen herrschen. Problematisch sei dies, da seit der Corona-Pandemie immer mehr Kinder und Jugendliche unter psychischen Krankheiten leiden würden. Außerdem werde kritisiert, dass es zwar Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche gebe, die „Opfer“ sind, jedoch gäbe es zu wenige für diejenigen, die bereits minderjährig zu Tätern von Straftaten geworden sind. Dadurch, dass es kaum geeignete Einrichtungen für solche Minderjährige gibt, bestehe die Gefahr, dass sie keine adäquate Betreuung erhalten können.

Darüber hinaus ist das JA ein Teil eines größeren Systems mit vielen Vorschriften, Verfahrensbeteiligten und Bürokratie. Dies führt zu Verzögerungen, langen Bearbeitungszeiten, weshalb Familien oft lange warten müssen, bis sie Unterstützung erhalten.

2.1.4.3. Strukturelle Probleme des Jugendamts

Das JA könne in einigen Fällen aufgrund von begrenzten Finanzmitteln nicht genügend Personal oder Ressourcen bereitstellen, um die notwendige Unterstützung und Hilfe für Familien und Jugendliche anzubieten. Der Mangel an finanziellen Ressourcen spiegele sich

unter anderem darin wider, dass der Etat für das JA nicht ausreichen würde, um allen Kindern und Jugendlichen, für die dies erforderlich sei, adäquate Unterbringungsmöglichkeiten zu bieten. Dazu sei der Personalmangel, welcher unter anderem wiederum durch den Mangel an finanziellen Mitteln bedingt sei, eines der größten strukturellen Probleme des JA. Denn aufgrund des fehlenden Personals müssen die vorhandenen Mitarbeiter*innen mehr Fälle übernehmen – aus den eigenen, aber auch fremden Tätigkeitsbereichen. Somit bleibt weniger Zeit, um sich angemessen mit jedem einzelnen Fällen zu beschäftigen und eine erforderliche Vertrauensbasis zu den Familien aufzubauen. Zudem leiden die vorhandenen Fachkräfte unter den Überstunden, seien überarbeitet und psychisch ermüdet.

Der Mangel an Fachkräften sei allerdings nicht ausschließlich die Folge von zu wenigen finanziellen Mitteln. Durch die Interviews stellt sich heraus, dass innerhalb des JA eine hohe Fluktuation an Mitarbeiter*innen herrsche. Grund dafür sind die hohe Arbeitsbelastung, Verantwortung und emotionale Überforderung. Viele Personen sind sich dieser Belastung nicht bewusst und halten den Anforderungen des Berufes und dem, was dieser mit sich bringt, nicht lange stand. Dabei spielen neben den vielen Überstunden, aufgrund der Unterbesetzung, vor allem die hohe emotionale Belastung und Verantwortung eine Rolle. Die Mitarbeiter*innen seien tagtäglich mit schlimmen Familiensituationen konfrontiert (bspw. Misshandlungen, Drogenmissbrauch oder psychischen Problemen). Sie müssen mit den Familien sensible und unangenehme Themen besprechen, Beleidigungen ertragen oder sich teilweise mit Hilfe der Polizei gewaltvoll Zugang zu den Häusern der betroffenen Familien verschaffen. Außerdem trage man die Verantwortung für die Familien, insbesondere für die Kinder und Jugendlichen. Dies führe dazu, dass man permanent sich und seine Entscheidungen hinterfragen muss und viele Mitarbeiter*innen dieser psychischen Belastung auf Dauer nicht standhalten können.

Erschwerend kommt hinzu, dass das JA als Teil des öffentlichen Dienstes, oft durch Bürokratie und Verwaltungsaufgaben geprägt sei. Einzelne der Interviewpartner*innen empfinden, dass ihr Beruf aus mehr Verwaltungsarbeit als der eigentlichen sozialen Arbeit bestehe. Zwar erkennen sie, dass die sorgfältige und lückenlose Dokumentation erforderlich sei, um die Zustände innerhalb der Familie zu belegen und sich zudem rechtlich abzusichern. Dennoch erhöhe dies ihre Arbeitsbelastung und könne gelegentlich ihre Effektivität bei der Bereitstellung von Unterstützung und Hilfe beeinträchtigen.

Ferner muss das JA oft mit anderen Organisationen oder Behörden zusammenarbeiten, um die bestmögliche Unterstützung und Hilfe für Familien und Jugendliche bereitzustellen. Dann könne es komplizierter werden, eine gute Kooperation und einen Austausch zu erreichen. Die Corona-Pandemie habe schließlich bei den Gerichten eine extreme Verzögerung bewirkt, was die Arbeit des JA und deren Effektivität beeinflussen könne.

2.1.4.4. Mögliche Lösungsansätze

Alle Interviewpartner*innen sehen eine Umstrukturierung des Kinder- und Jugendhilfesystems und in diesem Zuge eine Umverteilung der Gelder als zwingend notwendig. Eine erhöhte Finanzierung würde es dem JA ermöglichen, zusätzliches Personal und Ressourcen bereitzustellen, um den Bedürfnissen von Familien und Jugendlichen besser gerecht zu werden. Durch die Bereitstellung von mehr finanziellen Mitteln könne man zudem den Mangel an Fachkräften bekämpfen. So hätten die Mitarbeiter*innen mehr Zeit, sich mit den zugeteilten Fällen zu beschäftigen und eine Vertrauensbeziehung zu den Beteiligten

aufzubauen. Außerdem würde dies ermöglichen, dass sich das JA nicht ausschließlich mit den priorisierten Fällen der KWG beschäftigt, sondern auch anderen Familien die nötige Hilfe und Unterstützung bieten könne. Ferner würden die vorhandenen Fachkräfte psychisch entlastet werden, was im besten Fall der hohen Fluktuation an Mitarbeiter*innen entgegenwirken könne.

Um das negative Bild des JA in der Öffentlichkeit zu bekämpfen, solle das JA mehr Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit leisten und die Arbeitsweise und die Unterstützungsangebote des JA transparent vermitteln. Dies würde nicht nur den Ruf verbessern, sondern gleichzeitig die Zusammenarbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen.

Außerdem solle sich das JA um eine bessere Zusammenarbeit mit anderen Behörden bemühen, aber auch die Vernetzung mit anderen Fachkräften aus den pädagogischen Bereichen fördern, um regelmäßig Informationen und Ressourcen auszutauschen.

Schließlich sollen mehr und vielfältigere stationäre Angebote, insbesondere auch in ländlichen Gegenden, geschaffen werden.

2.1.4.5. Vertrauen auf das FHS

Die meisten Befragten würden sich bei den eigenen familiären Konflikten an das FHS wenden, um dort Unterstützung zu erhalten. Dabei haben einige diese Ansicht auch bereits vor ihrem Studium bzw. vor Ausübung des Berufes vertreten. Eine Probandin habe sich eigenständig im Alter von 16 Jahren an das JA gewandt, da eine Kommunikation zwischen den Elternteilen nach einer hoch konfliktreichen Scheidung nicht mehr möglich gewesen sei. Die positive Erfahrung mit dem JA sei ein Grund, warum sie das Studium der Sozialen Arbeit angestrebt habe. Bei anderen habe sich diese Ansicht erst im Zuge des Studiums oder des Berufes beim JA entwickelt, da auch sie durch eigene Vorurteile in Bezug auf die Arbeit des JA geprägt waren. Nun sind sie der Auffassung, dass man nichts zu verlieren habe. Dass eine objektive, außenstehende Partei bei der Lösung familiärer und somit hoch emotionaler Fälle einfacher oft zu einer rationalen Lösung führen könne. Hinzu kommt, dass viele Fälle, mit denen das JA betraut ist, nicht diese „dramatischen“ Fälle sind, bei denen es um KWG oder Inobhutnahmen geht, sondern weniger gravierende Konflikte, die häufig mit wenigen Beratungsgesprächen gelöst werden können.

Lediglich einer der Befragten würde bei eigenen Angelegenheiten nicht auf das FHS greifen. Er sei der Ansicht, dass er selbst über das notwendige Wissen verfüge würde.

2.1.5. Andere Professionelle: Interaktion

2.1.5.1. Gruppe Interaktion - Kommunikation: Aufgabenvorstellung

Die fünfte Gruppe hat sich mit der Kommunikation und Interaktion im FHS in Bezug auf seine Möglichkeiten und Grenzen befasst. Befragt wurden eine Familienrichterin, ein Familienrichter, eine Verfahrensbeiständin, und drei Rechtsanwältinnen. Bei den Interviews wurde insbesondere auf die Aspekte Kommunikation und Interaktion eingegangen. Mögliche Lösungswege wurden besprochen.

2.1.5.2. Darstellung der Ergebnisse „Interaktion“

2.1.5.2.1. Positive Aspekte der Interaktion

Eine flüssige, problemlose und unkomplizierte Interaktion sei zunächst über eine sinnvolle Informationsvermittlung zu erreichen. Diese kann trotz datenschutzrechtlicher Einschränkungen gelingen, bspw. mit Schweigepflichtentbindungen. So können die Beteiligten Akteneinsicht erhalten, diese Information aber nicht ohne Einverständnis an Dritte weitergeben.

Eine verständliche und regelmäßige Kommunikation innerhalb des FHS sei zudem eine wichtige Grundlage für eine konstruktive Interaktion. Sie könne auch den Effekt haben, dass Dritte davon profitieren – bspw. bezüglich einer passenden Beratungsstelle, (z.B. Trauma-Fachberatung) oder eine konkrete Kindertherapie.

Eine Probandin findet, dass der Faktor „Altersabhängigkeit“ eine Rolle bei der Interaktion mit den Beteiligten im FHS spiele. Sie findet, dass sich die Zusammenarbeit bei der jüngeren einfacher als bei der älteren Generation gestalten ließe. Dies birgt sicherlich den Nachteil, dass Erfahrung ein wichtiger Faktor ist, über den die Älteren eher verfügen. Dabei kann eine kooperierende Interaktion besser in ländlichen Gebieten gelingen, findet eine Familienrichterin.

Eine Fachanwältin ist der Meinung, dass sich die Zusammenarbeit unter Kolleg*innen in der Regel sehr unkompliziert gestalten ließe.

2.1.5.2.2. Negative Aspekte der Interaktion

Es könne zu Reibungsverlusten kommen, wenn die Interaktion nicht glatt und problemlos verlaufe. So moniert die Familienrichterin, dass in der Kooperation zwischen dem JA und dem Gericht in ihrem Bezirk mit der Zeit Komplikationen entstanden seien. Aus ihrer Sicht haben diese im Anschluss dazu geführt, dass die Themen und somit auch die Hürden nicht mehr dienlich für das Verfahren geworden seien. Ein Beispiel hierfür, dass das JA dem Gericht deutlich signalisiert habe, dass es die Kooperation vorsichtig angehen lassen wolle und demzufolge nicht mehr außerhalb der Schriftsätze mit dem Gericht in Kommunikation treten wolle. Dies sei damit begründet worden, dass das JA kein direktes Interesse daran haben solle.

Gelegentlich können JAer seine Arbeit nicht sorgfältig machen, findet ein Rechtsanwalt. Ihre Arbeit sah sie dann als nicht konstruktiv, gründlich bzw. intensiv beschrieben, wenn nicht oberflächlich. Hieraus habe er für sich die Konsequenz gezogen, dass er die Äußerungen vom JA als zweitrangig einordne.

In dem Sinne findet der Familienrichter, dass das JA seines Bezirks schlecht per Telefon zu erreichen sei. Dies habe Auswirkungen darauf, dass die Kooperation somit nicht flüssig verlaufe, dass Termine nicht vereinbart werden können. Daraus resultiert, dass ein Prozess sich in die Länge ziehe, teilweise über Jahre. Dazu würde er die Unzuverlässigkeit in Bezug auf das Einhalten von gerichtlichen Terminen, bei denen sie dann teilweise nicht anwesend seien, betonen. Daraus ergibt sich das Problem, dass deren Meinung bei einem Gerichtsverfahren nicht mit einbezogen werden könne. Die Sichtweise vom JA könne sich von anderen Sichtweisen unterscheiden, was schade sei, da das JA häufig schon länger mit

den Familien zusammenarbeite. Demzufolge können und sollen sie das Verfahren beeinflussen.

Diesbezüglich berichtet ein Familienrichter, ein JA in seinem Bezirk würde Zusammentreffen unter den Fachleuten organisieren, was er als positive Initiative bezeichnet. Das Ziel sei, die Kooperation und die Zusammenarbeit unter den Fachleuten mit dem Gericht zu verbessern. Eingeladen werden Referent*innen und Familienrichter*innen. Leider könne sie nicht sagen, inwiefern solche Treffen zu einer besseren Kooperation bzw. Zusammenarbeit beigetragen haben. Insofern sei die Motivation der Richter*innen gesunken, daran teilzunehmen.

Es könne zudem zu Reibungsverlusten führen, wenn Professionelle aus verschiedenen Generationen zusammen arbeiten würden – da die Offenheit unterschiedlich geprägt sei. Ähnlich sei es, wenn die ad hoc gebildeten Teams nicht als Einheit funktionieren, sondern jeder für sich. Dies seien aber eher Faktoren – so auch die unterschiedlichen Persönlichkeiten, etc., die nicht fachlich spezifisch seien, und jeden Beruf betreffen können.

Ein Grund, warum Kommunikation sinnvoll und zweckmäßig sei, ist die Tatsache, dass die Fachleute fachlich aber auch persönlich nur einen begrenzten Ausschnitt vom gesamten Umstand erhalten würden, findet ein Rechtsanwalt, auch wenn dies von Fall zu Fall sehr unterschiedlich ausfallen könne.

Ein Hindernis bei der Interaktion ist die zur Verfügung stehende Zeit, unter der auch Supervisionen¹⁶ und Arbeitskreise¹⁷ fallen würden. In dem Sinne betont der Familienrichter, dass er die Möglichkeit für Supervisionen bekomme, aber der berufliche Alltag ihn zeitlich einschränkt. Der in seinem Bezirk bestehende Arbeitskreis sei ansonsten eine gute Idee gewesen, aber es hat sich herausgestellt, dass dieser mit der Zeit immer weniger geworden ist und zum Teil nicht mehr wirklich existiert. Für den regelmäßigen Austausch, der dann auch über die Professionen hinweg geht, würde der Arbeitskreis nun fehlen und müsste somit wieder neu belebt werden.

Schließlich die Datenschutzrichtlinien, welche der Informationsfluss, Interaktion und Kooperation im Weg stehen können. So könne es Einschränkungen geben, inwiefern Verfahrensbeistände bzw. andere Professionelle miteinander Angelegenheiten besprechen dürfen. Dies führe letztendlich zu einem ungleichen Kenntnisstand bei den Beteiligten, welches das Verfahren erschwert. Nichtsdestotrotz kann sicherlich die Kommunikation mit anderen Beteiligten des FHS gestaltet werden, ohne die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verletzen.

2.1.5.3. Darstellung der Ergebnisse „Kommunikation“

Die Kommunikation innerhalb des FHS laufe nicht einheitlich ab. Es lässt sich keine direkte Regelung zur Kommunikation festlegen oder feststellen.

¹⁶ Ziel von einer Supervision ist eine allgemeine Verbesserung im beruflichen Alltag bei der Arbeit. Um dies zu erreichen, wird eine Situation als Veranschaulichung aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet und dabei wird auf einen Gegenstand geschaut. Dieser Gegenstand wird dann analysiert und erörtert. Somit können Reflexionsräume ermöglicht werden.⁶⁵<https://www.psychologin.co.at/supervision.html#:~:text=Ziele%20der%20Supervision,und%20Dimensionen%20analysiert%20und%20er%3%B6rtert> (besucht am 07.03.2023)

¹⁷ Ein Arbeitskreis beschreibt eine Gruppe von Menschen, die sich für ein bestimmtes Projekt oder einer bestimmten Zielgruppe zusammenfinden. <https://www.scout-o-wiki.de/index.php/Arbeitskreis> (besucht am 07.03.2023) Der Arbeitskreis kann sich zusammenstellen aus dem JA, Anwälten, Verfahrensbeiständen und den Familienrichtern.

Am Gericht und während der Verhandlungen sei die Kommunikation durch formale Abläufe bestimmt. Das Setting sei konfrontativ aufgebaut, bei dem man mit bestimmten Kommunikationsmitteln viel Arbeit leisten müsse, um der Konfrontation ein bisschen auszuweichen. Wie die Kommunikation zwischen den einzelnen erfolge, sei fallabhängig. Regelmäßigkeit und Häufigkeit hängen davon ab, wie offen die Beteiligten beim Austausch mit dem Gegenüber seien. Je nachdem, wer mit wem gerade an einem Fall arbeitet, laufe die Kommunikation mal einwandfrei, mal auch nicht.

Dennoch sei es auf jeden Fall sinnvoll, so eine Anwältin, sich an bestimmten Abläufen zu orientieren, um es übersichtlich und koordiniert ablaufen zu lassen. Zur Kommunikation mit den Beteiligten Kolleg*innen und Mandant*innen gebe es zum einen das persönliche Gespräch, das Telefon und der schriftliche Austausch. Für eine gelungene Kommunikation sei es wichtig, bestimmte Punkte zu beachten. Dazu gehöre vor allem eine offene Kommunikation. Es sei sehr wichtig, alles Besprochene offen darzulegen und alle Beteiligten darüber zu informieren. Dazu gehöre beispielsweise zu kommunizieren, mit wem man schon gesprochen hat, was besprochen wurde und wann dies mitgeteilt wurde. Erst wenn all diese Punkte von allen beachtet werden und rechtmäßig angewendet werden, sei eine gute Interaktion zwischen den Systemen möglich.

Die verschiedenen Wege bringen alle ihre Vor- und Nachteile mit. Vorteil des Telefonierens sei hauptsächlich das persönliche verbale Gespräch. So könne man einfacher beispielsweise einen Fall und den Kern des Problems erläutern und vermitteln. Man könne deutlich mehr Details in ein Gespräch mit einbauen und vor allem den empathischen und emotionalen Teil des Falles vermitteln. In Fällen von Familiensachen spiele die Empathie eine der größten Rollen – selbst bei sehr stressigen, belastenden und nervenaufreibenden Verfahren.

Dennoch habe der telefonische Weg auch seine Nachteile. Zum einen sei es nicht immer so einfach, mit allen Kolleg*innen zu kommunizieren oder zu sprechen. Manche würden wenig Kompromissbereitschaft oder Einsicht zeigen und stark auf ihren Standpunkt beharren. Wenn man mit einigen Kolleg*inne in der Vergangenheit schon schlechte Erfahrungen gemacht habe, würde man vieles versuchen, um dem persönlichen Gespräch aus dem Weg zu gehen oder zu vermeiden. Die meisten würden dann den schriftlichen Weg verwenden oder das Gespräch aufschieben, was nur zur zeitlichen Verzögerung und mehr Anspannung führen würde.

Dabei verleite das telefonische Gespräch sehr schnell zu Vereinbarungen oder Abmachungen untereinander - aber ohne dass die vereinbarten Informationen für alle transparent kommuniziert werden. Diese Informationen oder Abmachungen können häufig sehr kurzfristig erst vor Ort im Gerichtssaal raus kommen, was für alle sehr unvorteilhaft sei. Man könne sich in dem Moment nicht richtig darauf vorbereiten, Pläne werden verschoben, es könne zu weiteren Verzögerungen kommen, die Suche der Lösung für weiteren Stress und Druck sorgen – die sich dann im Laufe des ganzen Prozesses verändern würde. Das könne für alle Beteiligten, vor allem den Familien, eine unnötige zusätzliche Belastung bedeuten.

Daher würde es sich empfehlen, dass alles, was am Telefon besprochen werde, direkt im Anschluss verschriftlicht und dokumentiert werde. Dazu gehöre Inhalt des Gespräches, Datum und Uhrzeit. Nur so sind die Informationen für alle transparent und nachvollziehbar.

Beim schriftlichen Weg werden alle Informationen und Absprachen zu dem Fall auf Dokumenten festgehalten, die für alle Beteiligten des FHS sichtbar und transparent seien. Die Schriftsätze würden den Inhalt des Falles angeben. Der Vorteil der Schriftsätze sei, dass sie sehr übersichtlich seien und alles Wichtige in einem Dokument zusammenfassen. Sie

werden häufig so gezielt formuliert, dass der Kern direkt erkennbar sei. Wenn jeder Mitwirkende die Informationen zuverlässig und korrekt notiere, sei diese Variante der Kommunikation sehr klar und unkompliziert. Im Idealfall bekommen alle Fachleute vor Beginn des Prozesses im Gerichtssaal einen schriftlichen, vollständigen Bericht zur Einschätzung der Situation. Nachteil sei, dass der sehr wichtige emotionale Part schriftlich häufig nicht richtig vermittelt werden könne, wie in einem persönlichen Gespräch. Zudem können die Schriftsätze sehr häufig vorsichtig oder taktisch formuliert sein, aus Angst etwas vorzeitig aus der Hand zu geben.

Auch ein wichtiges Hindernis in Sachen Kommunikation sei die fehlende Kompromissbereitschaft bei einigen Eltern. Viele würden stark auf ihre Meinung beharren. Sie würden sich geschlossen zeigen, wenn es darum gehe, dem Gegenüber entgegenzukommen oder eine Lösung zu finden, bei der man die Interessen beider Seiten berücksichtige. Dies führe dann zu weiteren zeitlichen Verzögerungen der Lösungsfindung, auch im Gerichtssaal.

Durch den Datenschutz werde in der Tat eine einfache und unkomplizierte Weitergabe und Herausgabe von Informationen und Daten eingeschränkt. Dabei seien die Daten der vergangenen Jahre für die Vermittler*innen insbesondere bei schon länger laufenden Konflikten sehr wichtig hinsichtlich der Findung der Konfliktlösung. Doch eine Weitergabe erfolge in der Regel nur, wenn die jeweiligen Beteiligten einverstanden seien.

Bezüglich des Alters der Fachleute sei zu erwähnen, viele junge Leute in großen Städten angestellt werden, die frisch aus dem Studium kommen würden. Bei denen seien die Arbeitsweise und das Vorgehen noch sehr theoretisch, so dass die Kommunikation eher etwas holprig laufe. Dennoch sei zu erwarten, dass Erfahrung, Spontanität und Flexibilität noch mit der Zeit kommen würden.

Wünschenswert sei schließlich, wenn der Austausch der Fachleute untereinander nicht nur während der Bearbeitung von Fällen stattfinden würde. Auch außerhalb sollte er sich bspw. innerhalb der verschiedenen Arbeitskreise regelmäßig verwirklichen. So kann man das produzierte Wissen und die Ergebnisse neutral reflektieren, und dadurch verhindern, eine eingeschränkte Sichtweise vom System zu haben – was dem Fall und dessen Ausarbeitung auch zu Gute kommen würde.

2.1.5.4. Lösungsvorschläge

Zur Verbesserung des FHS, insbesondere der Kommunikation, machten die Proband*innen die folgenden Vorschläge:

- 1) Supervision¹⁸. Man würde voneinander lernen, zu neuen bzw. anderen Perspektiven kommen, die die eigene Sicht ergänzen. Es könne in allen Fachbereichen gelten. Sicherlich werde es auf die Mitwirkende, Motivation, Thema ankommen, inwieweit sich die Fachleute einbringen, darauf einlassen, ggf. verändern würden. Von diesen Faktoren

¹⁸ Bei einer Supervision handelt es sich um eine Beratung für Gruppen und Teams. Diese Beratung findet als professionelle Lösungs- und zielorientierte Beratung statt, um Veränderungs- und Weiterentwicklungsprozess der Gruppen zu begleiten. Dieser Prozess soll die einzelnen Mitglieder unterstützen, eigene Antworten und Lösungen für bestehende Fragen oder Herausforderungen zu finden. Hierbei ist wichtig, dass der/die Supervisor*in sich nicht inhaltlich einbringt, sondern lediglich eine Unterstützung darstellt. vgl. Supervision. Salzburger Nachrichten 2020. URL:<https://karriere.sn.at/karriere-ratgeber/neuigkeiten-trends/was-ist-supervision-bedeutung-funktion-und-ziele-einer-supervision-39959320> (besucht am: 07. 03.2023).

werde abhängen, wie konstruktiv die Supervision ausfallen würde. Hierzu werden Kooperationstreffen bzw. Arbeitskreise angeboten, die von Familienrichter*innen, vom JA bzw. von anderen Professionellen geleitet werden.

- 2) Fortbildungen. Sie seien unabänderlich, um andere Perspektiven bzw. Herangehensweisen zu kennen. Bspw. bei Familienrichter*innen zur Verbesserung ihrer Psychologiekenntnisse.
- 3) Ressourcenoptimierung und -verbesserung. Mit einer sicheren und ausreichenden Finanzierung würde man die notwendigen Professionellen flächendeckend engagieren können, so dass die Fälle ausreichend betreut werden können. Damit könne man jeden Fall so lang wie erforderlich betreuen. Dazu solle man sich die Ressource Zeit erkaufen können, so bei den Gesprächen mit den Kindern, oder beim Aufwand bezüglich der Gerichtsverhandlungen. Aber auch die Zeit per se ließe sich optimieren: so mehrere Treffen bezüglich derselben Kindschaftssache. Dazu sollen Gerichtsverhandlungen zeitlich begrenzt werden und möglichst kurz halten (bspw. max. 1 Stunde).
- 4) Möglichkeiten von Beratungsstellen oder Mediationen vor Gerichtsverhandlungen ausschöpfen. Nicht zuletzt, weil Gerichtstermine für die Betroffenen, aber auch für die Fachleuten, mit einer hohen Belastung einher gehen.

Es sei dann erforderlich, offen und innovativ zu sein. Anwälte können beispielsweise ihre Mandanten an eine Beratungsstelle o.ä. verweisen, um eine sachlich beratende bzw. Mediator*in zu haben, welche*r versucht, die familiären Probleme zu lösen bzw. verdeutlichen, dass die Kinder durch Differenzen der Eltern primär betroffen seien. So bspw. „Kinder im Blick“, ein Elterstraining, als Ergänzung für Beratungsstellen angeboten wird. Es soll den Betroffenen helfen, die Trennung und damit einhergehenden Herausforderungen auch in der anschließenden Zeit besser zu bewältigen. Hierbei liege der Fokus nicht nur auf den Eltern, sondern auch auf die Bedürfnisse des Kindes. Der Umgang mit dem anderen Elternteil sei hier primär aufgegriffen. Es handele sich hierbei um ein präventives Angebot, bei dem sich die Eltern eigenständig anmelden können¹⁹.

Bei einer Moderation wären vor allem die Eltern angeregt, sich gemeinsam Gedanken über den weiteren Verlauf ihres Konfliktes zu machen. Hierbei sei der fundamentale Punkt, ihr weiteres Vorgehen hinsichtlich ihrer elterlichen Verantwortung als Prävention zu überdenken.

Momentan werden Eltern nicht präventiv sondern eher nur in Situationen unterstützt, bei denen Gefährdung-, oder KWG eine Rolle spielt.

Ergänzend könne Coaching bei jedem Scheidungsverfahren eine Rolle spielen, in dem Kinder involviert werden. Sie können eine beliebige Form erhalten, auch einmalig stattfinden und dabei den Eltern niedrigschwelligen Input geben, damit sie sich selber mit einbringen und dabei Lösungsmöglichkeiten und -Ideen entwickeln.

- 5) Ausbau der Familienhilfe. Dies würde die Gerichte nicht nur entlasten. Auch die Konflikte, die zum Gericht ankommen würden, können dadurch entschärft werden. Über eine ruhigere Lage können sich bessere Einigungschancen ergeben. Auch die Erziehungsberatungsstellen sollten breiter aufgestellt werden und bspw. auch den Umgang mit Gewalt in der Beziehung beinhalten, nicht zwingend nur für Elternpaare angeboten werden, sondern auch für einzelne Personen.
- 6) Kindesanhörung umgestalten. Zur Zeit ist es de facto so, dass jedes Kind zumindest ab einem Mindestalter von drei Jahren persönlich bzw. mündlich angehört werden solle. Damit solle sich das Gericht einen persönlichen Eindruck über das jeweilige Kind

¹⁹ vgl. Kind im Blick, <https://www.kinder-im-blick.de/fuer-fachkollegen/angebote-fuer-fachkollegen/> (besucht am 28.02.2023)

machen²⁰. So sei vorgeschlagen worden, dass Kinder selbstständig entscheiden dürfen, ob sie aussagen möchten bzw. überhaupt, ob sie wollen, dass ihre Interessen durch den Verfahrensbeistand vertreten werden sollen.

Zudem sei es nicht sinnvoll, dass Kinder durch verschiedene Personen und Zeitpunkte mehrfach zu einem Thema befragt werden. Idealerweise sollte dies nur durch eine Fachkraft mit sozialpädagogischer Ausbildung erfolgen. Das würde dafür sorgen, dass Kinder immer einen kindgerechten Erstkontakt haben.

- 7) Verwirklichung des Kindesschutzes im Elternkonflikt. Es solle verhindert werden, dass das Kind als Druckmittel gegen das andere Elternteil genutzt werde. Es solle den Eltern deutlich gemacht werden, dass diese Vorgehensweise dem Kind schadet. Es solle kommuniziert werden, dass sich jeder Elternteil möglichst objektiv verhalte und nicht versuche, das Kind zu beeinflussen.
- 8) Mündliche Stellungnahmen können vor den schriftlichen Stellungnahmen bevorzugt werden. Somit sollen Argumente anders, womöglich auch weicher vermittelt werden können. Um die Transparenz zu verwirklichen, sollen in einem kurzen Schriftsatz die Kernaussagen festgelegt werden.
- 9) Einführung von neuen Begrifflichkeiten. Bspw. solle der Begriff „gemeinsames Sorgerecht“ in „gemeinsame Elternverantwortung“ umgewandelt werden. Damit sollte verdeutlicht werden, dass es sich um eine gemeinsame Verantwortung der Eltern über das Kind handle, und nicht darum, dass jemand sein Recht durchsetze.
- 10) Einführung neuer Mittel und Methoden der Kooperation unter den Professionen. Das hätte als Konsequenz, dass man mehr Instrumente zur Verfügung hätte, um bestimmte Anliegen bezüglich des Kindeswohls besser durchzusetzen.
- 11) Arbeitsethos und Fortbildungen: jede Fachkraft im FHS solle sich vornehmen, zuverlässig und gründlich zu arbeiten, und Interesse zeigen, sich kontinuierlich fortbilden zu lassen.

2.1.5.5. Zur Weiterempfehlung des FHS

Fünf von den sechs Probanden (der Familienrichter die Familienrichterin und die drei Rechtsanwält*innen) würden das FHS aus folgenden Gründen nicht weiterempfehlen, wenn es um eigene Familienstreitigkeiten ginge, oder im eigenen engen Bekanntenkreis:

- 1) Gerichtliche Verfahren würden für noch mehr Schwierigkeiten und Probleme sorgen
- 2) Als kundiger Professioneller würde man versagen, die eigenen Kompetenzen würden nicht weiterhelfen
- 3) Die Eigenverantwortung würde man aus der Hand geben, man würde sie in die Hände Dritter legen

Daher sei ihre Empfehlung, dass Elternstreitigkeiten möglichst mit Eigenverantwortung und außergerichtlich gelöst werden.

Dennoch, diese Proband*innen merken parallel an, es gebe unter anderem in Deutschland wenige Alternativen zur Lösung von Familienstreitigkeiten. Es gebe insbesondere dieses eine System, das teilweise vorgeschrieben und klar geregelt sei. Weiterzuempfehlen wären aus der Sicht dieser Proband*innen die Erziehungsberatungsstellen, insofern, dass Familien oder Eltern oftmals versuchen können, dort gerichtliche Auseinandersetzungen vorzubeugen bzw. nicht eskalieren zu lassen.

²⁰ vgl. Kindesanhörung Bundesrecht 2021. <https://www.buzer.de/gesetz/8530/al149860-0.htm> (besucht am 01.03.2023)

Die Verfahrensbeiständin ist als einzige Person dieser Gruppe von Proband*innen, die das FHS in ihrem Bekanntenkreis weiterempfehlen würde. Sie ist der Meinung, dass es manchmal gute Anlaufstellen gebe, an die man sich wenden könne, da es unter anderem wichtig sei, Familienstreitigkeiten gerichtlich klären zu lassen. Dabei würde sie sich wünschen, dass der Blick auf das Kind mehr gelenkt werde.

2.1.6. Ergebnistabelle: Proband*innen und ihre Einstellung zum FHS

Proband/i n	Erfahrung m d FHS: +, -, ±	Gründe – Kommentare	Empfehlen FHS +, -, ±	Gründe – Kommentare	Vorschläge - Empfehlungen
Vater 1	Negativ	Nicht hilfreich; Gesetzeslage diskriminierend; allein gelassen; Passiv bei EKE; kein Interesse an seiner Sichtweise; Trennungskinder nicht geschützt; nur an Geld interessiert	Nein		Faire Lösungssuche über Mediation (was bei Unnachgiebigkeit des anderen Elternteils?)
Vater 2	Negativ	Keine Unterstützung, oder Aufklärung; ungeeignet diskriminierend: kein gemeinsames SR (VB voreingenommen); Kinder von Anhörungen genervt, Suggestivfragen),	kA	kA	kA
Mutter 1	Eher negativ	Keine Unterstützung; auch nicht bei Unterhaltszahlungen des Vaters; emotionale Belastung durch finanzielle Last; emotionale Belastung der Tochter durch Trennung	kA	kA	kA
Mutter 2	Weder noch	FHS von selbst keine Unterstützung angeboten; FHS hat geholfen wegen Unterhaltsleistungen; Diskriminierend, Anti-Vater; Keine Unterstützung bei psychischer Belastung des Kindes; finanziell und materiell auf sich gestellt; FHS kein Einfluss auf Konsequenzen der Trennung bei Kindern	Ja	Unterhaltsleistungen willkommen; FHS keine negativen Konsequenzen auf Kinder	Zusammenarbeit Sozialarbeit mit Therapeuten; Angebot von therapeutischer Hilfe

Mutter 3	Eher nein	Personal nicht traumageschult; könne nicht mit Komplexität umgehen; oberflächlicher Beitrag des FHS; nach Äußerlichkeiten entscheiden; Versagen bei der Konfliktlösung; Wer Druck machte, bekam recht; Emotionale Unterstützung durch externe Träger; psychischer Druck und Gewalt kein Thema in der Mediation gewesen; Mutter und Kinder, Angst vor der Auseinandersetzung mit dem Vater; traumatisierende Belastung des Ablaufes	Eher nein	Mutter würde es allein nicht schaffen; keine Kompetente Hilfe; Kinder allein gelassen, bekamen keinen Raum, Fragen zu stellen; kein Wechselmodell, weil man nicht hinter den Kulissen schauen könne	
Mutter 4	Eher positiv	Hilfe nur bei einer Erziehungsberatungsstelle, aber nur durch aktives Zugehen; nur eine Person, die unterstützend gewesen sei, agierte als Schiedsrichter; bestmögliche Lösung gefunden; wichtig, von einer unabhängigen Stelle zu hören, dass man vernünftig miteinander umgehen sollte; zu lange Wartezeiten; man müsse aktiv werden.	kA	Allein mit der Scheidung würde keiner zur Hilfe eilen	kA
Mutter 5	Eher negativ	Eine Therapeutin (FHS?) habe ihr sehr geholfen; ansonsten keine Unterstützung von außen, die von selbst gekommen sei	Nein	Die Psychologin würde sie wieder in Anspruch nehmen. Sie sei aber kein FHS	Menschen sollen Angst vor einer psychologischen Therapie verlieren; am besten bereits vor der Trennung; je heiler die Erwachsene, desto größer der Schutz der Kinder; Kinder sollen nicht in die Verantwortung rutschen. Konflikte sollen nicht auf ihrem Rücken ausgetragen werden
Mutter 6	Positiv	Erst mit dem Einreichen der Scheidung sei das JA ins Spiel gekommen; Vater nicht	Ja	Das FHS sei hilfreich gewesen.	Kein Vorschlag. Bspw in Sachen Schutz der Kinder bei der Trennung. In der Phase sei viel passiert, man

		kooperativ, habe sie sogar wegen KWG angezeigt, so sei das JA bei ihr gewesen. FHS sei eine große Hilfe für sie gewesen. Ohne FHS hätte es nicht so gut funktionieren können; Sie habe Angst vor ihrem Partner gehabt, er sei psychisch gewalttätig gewesen, würde ein mangelndes Selbstbewusstsein haben; trotzdem habe sie sich mehr vom FHS erhofft.			würde die meisten Sachen nicht mitbekommen. Dann sei es schwer, Hilfe leisten zu können.
Mutter 7	Negativ	Sie habe Unterstützung von einer Erziehungsberatungsstelle bekommen. Vom FHS habe sie sich nicht ernst genommen gefühlt. Die Prozesse seien zu lang gewesen. FHS: Wenig Verständnis/Empathie. Bürokratie sei vor Menschlichkeit. Sie teilte mit, der Mann habe Tochter geschlagen. Das FHS habe sich Zeit gelassen. Zu viele Fragen an Tochter, zu viel Druck auf sie. Keine guten Erfahrungen mit dem FHS (aber mit der EBS!).	kA	kA	Die Kundschaft soll man ernst nehmen. Es sei eine Entführungsfahr gewesen. Man hätte den Vater stärker unter die Lupe nehmen sollen. Er dürfte alle zwei Wochen Kontakt mit der Tochter haben.
2 Trennungskinder	Negativ	Eingriff des FHS sei nicht erforderlich gewesen	Nein	Eltern-Konflikte: Verantwortung der Eltern, nicht der Kinder	kA
1 Trennungskind	Negativ	Schlechte Erfahrung	kA	kA	kA
7 Trennungskinder	kA	kA	kA	kA	Kinder nur in einem gesunden Maß in den Elternkonflikt involvieren; Unterstützung bei einer angemessenen Kommunikation zwischen den Eltern aber auch bei

					einer kindeswohlorientierten Kommunikation dem Kind anbieten; Kontaktabbruch zwischen den Beteiligten vermeiden; Kommunikation mit Kind, so dass bei ihm keine Schuldgefühle entstehen; Schutz vor Parentifizierungen; Psychologische Unterstützung der Eltern bei Bedarf; Angebote des FHS bekannt machen. Infos der Dienstleistungen und Ressourcen des FHS. FHS soll besser an die Bedürfnisse der Familien, vor allem die vulnerablen, eingehen und sich anpassen.
Familienrichter 1	kA	Kindeswohlorientierung der VB und des JA, auch bei ihren Entscheidungen und Empfehlungen. Ihnen soll gelingen, den Beteiligten aus dem Paarkonflikt zu holen, und sich auf die Kinder zu konzentrieren. Auswirkungen seiner Entscheidungen im negativen Sinne: haben sie keine nachhaltige Lösung gebracht, dann gebe es neue Verfahren	Ja	Keine vergleichbare Alternative.	Keine Verbesserungsvorschläge: Das vorhandene Instrumentarium würde reichen, Menschen können sich auch nicht verändern. Der Sachverhalt lasse sich i.d.R. nicht aufklären; Wunsch: mehr personelle und zeitliche Ressourcen für begleitende Umgänge und Umgangspfleger. Gute Lösungen seien häufig wegen fehlender Personen, Zeit und Geld nicht zeitnah umsetzbar.
Familienrichter 2	kA	Guter VB, gutes JA bringen oft kindeswohlorientierte Konfliktlösungen. Probleme beim JA: Es gebe manchmal nicht so gute Berichte. Keine Vorbereitung bei den Gerichtsverhandlungen (bspw. Hilfsmaßnahmen oder Träger); der Vertreter des JAes „erstmal guckt, was jetzt hier im Gericht so bei rauskommt in der Sitzung“. Aber: JA personell unbesetzt;	kA	Bild kann verzerrt sein. Beim Gericht sehe man eher nur die Eltern, die es nicht schaffen. Solche Fälle, bei denen die Eltern gut zusammenarbeiten, bzw. mit dem JA, sehe er ja nicht. Dabei sei es so, dass die Leute schnell nach der Entscheidung wieder beim Gericht sitzen. Das hieße, man hätte sorgsamer sein müssen, mehr regeln müssen, weil die Eltern es dann doch nicht	Verbesserung der personellen Ausstattung des JAs und, dass die Mitarbeiter, erfahrene Mitarbeiter, die zu viele Fälle betreuen. Dem Gericht fehlt die Durchsetzungskraft, da das Gericht das JA nicht anweisen könne, bestimmte Hilfen unmittelbar umzusetzen. Für die Durchsetzung sei das JA zuständig. Er nennt dies einen „großen Mangel“. Auch Mangel an Träger, die Hilfsmaßnahmen machen können.

		<p>Mitarbeiterwechsel also: Reibungsverluste.</p> <p>In 50 % der Fälle laufe es gut, in den anderen 50 % würden Probleme bei der Mitwirkung der Beteiligten auftauchen; Wenn alles ineinandergreife, würde man zu guten, nachhaltigen Ergebnissen kommen.</p>		<p>hinbekommen haben. Es werde viel von der Eigeninitiative des Richters abhängen, wie viel er wissen möchte (Pflegestelle, RAe fragen). Ohne neue Anträge kann man davon ausgehen, dass es läuft, muss man aber nicht.</p>	<p>Ohne diese könne das Gericht nicht arbeiten</p>
Familienrichter 3	kA	<p>Lösungen des JA und des VB zusammen seien meistens gut. Nicht so gut, wenn eine gemeinsame Lösung mit den Eltern nicht gelinge, so dass man streitig entscheiden muss.</p> <p>Gutachten erforderlich, so dauert das Verfahren bis zu sechs Monate länger; In dieser Zeit passiere im Verfahren nichts.</p>	Nein	<p>Konflikt, im Vorwege des Gerichts lösen (JA, Beratungsstellen). Nachteil: Beim Gericht abgeben von Gestaltungsmöglichkeiten. Sich an das FHS mit gutem Gefühl wenden. Manchmal aber könne man nur mit dem Gericht weiter kommen. Rückmeldung: neues Verfahren, also die gefundene Lösung habe nicht funktioniert. Laufe es gut, so sehe man die Familien nicht mehr, aber kein positives Feedback</p>	<p>Fortbildungen für Familienrichter. Familienrecht im Jurastudium. Mehr Gutachter ausbilden</p>
Familienrichter 4	kA	<p>Das JA sei er der Schlüssel, dass es zu kindeswohlorientierte Konfliktlösungen komme, bzw. dessen Trägers.</p> <p>Das JA sei die erste Schnittstelle, bei der das FHS angesprochen werde, sie habe also gute Möglichkeiten, die Eltern vernünftig zu beeinflussen. Es ist problematisch, wenn das JA nicht gut arbeite. Oder wenn einer der Beteiligten das</p>	Ja	<p>Das FHS sei ein vernünftiges System. Dazu noch kostenfrei – viele Familien können sich kostenintensive Unterstützung nicht leisten. Rückmeldung: sieht man die Familien beim Gericht wieder, sei etwas nicht gut gelaufen. Man würde die Familien auch kennen. Ansonsten über die Familien selber, bei ihr</p>	<p>Schneller und effektiver arbeiten, Sonst: Sand ins Getriebe. Schnelle Umsetzung der Vereinbarungen im Gericht (da sei das JA gefragt). Es solle festgehalten werden, was bei Gericht vereinbart worden sei.</p>

		<p>Kindeswohl nicht im Blick habe.</p> <p>Umgangsverfahren würden i.d.R. gut laufen. Begleitete Umgänge können häufig umgesetzt werden, wie man es gerne hätte.</p> <p>Wichtig seien gut geschulte, engagierte, umzusetzende Fachkräfte.</p> <p>Problem; Zuständigkeitswechsel, nicht ausreichend geschultes Personal, wenig Flexibilität, Unsicherheit in der Fremdsprachenkommunikation</p>		<p>sehe man häufig die Auswirkungen seiner Entscheidungen.</p> <p>Manchmal bekomme er auch Berichte vom JA, in denen drinsteht: „Hey, das mit der Pflegefamilie klappt ganz toll, und das können wir so lassen“</p>	
Familienrichter 5	Kann nicht sagen	<p>Keine Vergleichsmöglichkeiten mit anderen Gerichten.</p> <p>Positiv: die Entscheidungen, die getroffen werden, am Ende eine Konfliktlösung darstellen</p>	Ja	<p>Durch das Gericht komme man durch die Entscheidung zu einem Ende des Konfliktes, was positiv sei.</p> <p>Erscheinen die Personen nicht nochmal vor Gericht, so müsse man davon ausgehen, dass alles geregelt sei und wohl alles gut laufe.</p>	<p>Zur Frage, was kann man besser machen, sei er zu keiner Antwort gekommen.</p> <p>Probleme, zu wenig Personal beim FHS, Akzeptanzprobleme durch die Gesellschaft des JA ist. Dies liege daran, dass das JA meist nur mit negativen Schlagzeilen auffalle und auch die Medien nur berichten würden, falls mal etwas schlecht laufe</p>
Familienrichter 6	kA	<p>Das Zusammenwirken der professionellen Beteiligten mit den Eltern laufe im Regelfall gut.</p> <p>Nicht so gut gelinge der Moment der Umsetzung (häufig sehr defizitär). Man nehme wieder sehr schnell Abstand von dem, was gerade vereinbart worden sei. Es sei doch sehr häufig vorgekommen, dass wenige Wochen nachdem eine umfangreiche Einigung erzielt</p>	kA	<p>Feedback: Man erfahre eher, wenn es nicht funktioniere. Es werde nicht umgesetzt, was vereinbart wurde.</p> <p>Positive Erfahrungen werden bei Großeltern gemacht, oder bei etwas älteren Kinder.</p> <p>Auch bei guten Verfahrensbeistände.</p>	<p>Kindesanhörungen zu einem eigenen Gerichtstermin durchführen – nicht anhängen an den Verhandlungstermin mit den Eltern.</p> <p>Lösungsvorschläge sollen das Gericht nicht betreffen, da es nur punktuell involviert werde.</p> <p>Dass die Professionellen, die sich lange mit der Familie befassen, mehr intervenieren.</p> <p>Dass das FHS bei niederschweligen Konflikten im Voraus mehr</p>

		worden sei, alles nicht mehr gelten solle			interveniert, so dass der Weg zu Gericht nicht notwendig sei. Dabei sei das Gericht und seine durch seine förmliche Atmosphäre, den Druck von außen, bei der Umsetzung wichtig.
Familienrichterin 1	kA	Es würde gut laufen, weil man schnell Termine bekomme und gute Lösungen erarbeiten könne. Mit VB, RA und Fachanwälte könne man sich einen guten Überblick verschaffen. Negativ seien die langen Wartezeiten bei den Begutachtungen oder die Abhängigkeiten des Gerichts von anderen Institutionen (Grenzen des JA) oder weil man nicht immer Auflagen erteilen könne	Ja, aber...	... im Vorfeld Beratungsstellen aufsuchen. Rückmeldung eigenes Wirken, wenn die Beteiligten wieder vor Gericht stehen (negativ). Sonst annehmen, alles sei gut ergangen. Es ansonsten sehr schwer, Rückmeldungen zu bekommen. Einmal haben sich die Kinder gemeldet: Alles sei gut entschieden worden.	Beim Gericht schwierig was zu verändern, die Abläufe seien festgelegt. Mehr Einfluss des Gerichts auf Auflagen sei sinnvoll. Auch flexible, angepasste Hilfe des FHS. Mehr Fortbildungen, bspw. in Sachen Psychologie für Richter*innen
Familienrichterin 2	kA	Das FHS funktioniere ungleich. Das Gericht sei auf die Aussagen des JA, der VB sowie gelegentlich des Gutachters angewiesen. Problematisch seien die Fachkulturen: JAer würden sozialpädagogisch denken, anders als Juristen	Nein, aber...	... sonst keine Alternative. Umgangsstreitigkeiten bei Gericht häufig verfahren, dass eine Lösungsfindung aussichtslos sei. Keine Kindesanhörungen bei Elterneinigungen. Bei einer KWG schwer zu wissen, wie es sonst bei der Familie den Kindern ergangen wäre	Bedarf an Familienrichter*innen. Der Beruf sei erfüllend, menschlich anspruchsvoll, auch bedeutsam. Mediation sei eine Alternative, Einführung einer Zwangsmediation denkbar. Besser, wenn man Familienkonflikte löst, bevor das Gericht eingeschaltet sei, auch wenn es für die Anwaltschaft einen Fallverlust bedeuten könnte. Dafür müssten die Kapazitäten des JA verbessert werden.
Jugendamt	kA	Positiv: 4 Augen-Prinzip, um Fehler/Missverständnisse zu vermeiden; sinnvolle Tätigkeit, Schutz von Kindern und Jugendlichen, Unterstützung von Familien	Teils-teils	Probandin erlebte Unterstützung als Kind, konflikthafte Familie: so Studium der SA. Die meisten Aufgaben seien unauffällig und verlaufen im Sinne der	Umstrukturierung des FHS sowie Umverteilung der Gelder. Erhöhung der verfügbaren finanziellen Mitteln dadurch weniger Fluktuation, Überlastung, Fachkräftemangel entgegen wirken, mehr Zeit für eine individuelle

		<p>Wenig Vertrauen/Kooperation mit JA: Angst vor dem JA.</p> <p>Suboptimale Kooperation mit Schulen und anderen externen Stellen (ungleicher Info-Stand).</p> <p>Negatives Bild des JA (Schwarzer-Peter; Kinderwegnehmen).</p> <p>Eingriff der Polizei würde das negative Image verstärken.</p> <p>Wenige stationäre Angebote für Kinder/Jugendliche auf dem Land; für spezielle Bedürfnisse, wenige Betreuungsangebote für straffällige Jugendliche.</p> <p>Probandin: ausgesetzt zu Aggressionen –Selbstzweifel</p>		<p>Befriedung von Familienkonflikten.</p> <p>Bei eigenen Familienproblemen würde sich ein Proband nicht an das FHS wenden, er würde selber Bescheid wissen, sonst die anderen ja. Hohe Verantwortung und Überlastung, psychische, emotionale Belastung der Mitarbeiter*innen. Hohe Fluktuation;</p> <p>Hoher Aufwand durch Bürokratie und Verwaltungsaufgaben.</p>	<p>Betreuung der Familien, damit mehr gegenseitiges Vertrauen gewinnen; bessere Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, ggf. mit speziellen Bedürfnissen.</p> <p>Weitere Vorschläge: Verbesserung des Images des FHS, Erhöhung von Transparenz und Aufklärung bezüglich Angebote und Arbeitsweise des JA</p>
Interaktion	kA	<p>Eine gute Kommunikation sei Voraussetzung für eine konstruktive Interaktion. Sonst Reibungsverluste. Denn jede/r bekommt einen Einblick in nur ein Teil der Realität.</p> <p>Probleme: Datenschutznormen sollen beachtet werden – aber: Schweigepflichtentbindungen</p> <p>Generationsübergreifende Kommunikation könne schwierig sein.</p> <p>Zu verbessern: Erreichbarkeit; Bessere Kommunikation in ländlichen Gebieten; innerhalb derselben Berufsgruppe</p>		<p>Kommunikationswege präzisieren. Persönliches Gespräch wichtig, aber Verfügbarkeit? Telefonate persönlicher, mehr Empathie, aber weniger transparent; Schriftwege transparent, aber taktisch, sachlich, vorsichtig, wenig emotional verfasst.</p>	<p>Arbeitskreise, Kooperationstreffen, um die eine fachübergreifende Interaktion zu fördern.</p> <p>Abläufe klar und transparent. Kommunikation protokollieren, allen zugänglich machen.</p> <p>Supervisionen; Fortbildungen.</p> <p>Ausreichende Finanzierung, Ressourcenoptimierung.</p> <p>Möglichkeiten der Mediation, Moderation, Coaching und Beratung ausschöpfen.</p> <p>Kindesanhörungen bzw. Kindervertretungen (VB) mit den Kindern abstimmen.</p>

3 RAinnen, 1 Richter, 1 Richterin	kA		Nein	Autonomieverlust; die eigenen Kompetenzen des Professionellen würden nicht weiter helfen	Das FHS sei nicht empfehlenswert, nur einzelne Personen und die Erziehungsberatungsstellen. Man solle versuchen, dort Streitigkeiten zu klären. Aber: keine bis wenige Alternativen zur Lösung von Familienstreitigkeiten.
1 VB	kA		Ja	Es gäbe gute Anlaufstellen, Familienstreitigkeiten sollten gerichtlich geklärt werden	

2.1.7. Zusammenstellung der Ergebnisse: Probleme und Hindernisse: die Sicht der FHS-Professionelle

Um einen potenziellen Optimierungsbedarf des FHS festzustellen, wird nun das gesamte Datenmaterial aller Gruppen dargelegt. Dabei werden insbesondere Probleme sowie Hindernisse, die sie als erschwerend bezüglich der Funktionalität des Systems erachtet haben, präsentiert. Dadurch wird deutlich, dass die erhobenen Daten die Aussage ermöglichen, dass das FHS ein Optimierungspotenzial aufweist, und somit bestätigen sich die Forschungshypothese. In dem Absatz erfolgt die Sicht der Professionellen, im darauffolgenden die der Betroffenen (die Kundschaft des Systems). Beide Sichtweisen erlauben einen vollständigeren Einblick in das FHS.

2.1.7.1. Die Ökonomisierung als systematisches Problem

„Als Kernproblem würde ich da die sogenannte Ökonomisierung der Sozialen Arbeit benennen, die mit der Agenda 2010, [...] dafür gesorgt hat, dass auf den sozialen Bereich marktwirtschaftliche Annahmen gestülpt wurden, die dort [...] gar nicht vorhanden sind. Es gibt keinen Kunden, es gibt keinen fairen Wettbewerb, es gibt nur einen Auftraggeber, das ist der Staat“ (Fachkraft ASD Teil 2, Pos. 12).

Die Fachkraft bezieht sich auf wettbewerbsgelenkte Einstellungen, Handlungen und Grundstrukturen in der Sozialen Arbeit. Die in dem Zitat genannte „Agenda 2010“ beschreibt die Antwort der Bundesregierung unter dem zweiten Schröder Kabinett (rot/grün) auf die schlechte Wirtschaftslage der frühen 2000er Jahre. Ziele der Agenda waren bspw. die Flexibilisierung des Arbeitsmarktes, eine Reform des Sozialsystems und auch eine Erhöhung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands. Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung der Bürger*innen sollte damit angeregt werden. Die populärste Veränderung, die die Agenda 2010 hervorbringen konnte, war die Ausweitung der Arbeitslosenhilfe in Form der Einführung des Arbeitslosengeldes II, auch unter dem Begriff Hartz IV bekannt. Aus der Sicht der Fachkraft wurde dadurch eine neue Sichtweise eingeführt, welche die praktische Ausübung der sozialen Arbeit beeinflussen sollte. Diese Einschätzung deckt sich mit dem von Friedrich Maus, ehemaliges Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und Senior*innenvertretung des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit (DBSH). Er schrieb in einem öffentlichen Brief zu dem Einfluss der Agenda 2010 auf dieses Gebiet:

„Zur Agenda 2010 und deren Auswirkungen gehören auch der Abbau und die zunehmende Bürokratisierung von Sozialberatung, die schleichende Verschlechterung der Rahmenbedingungen für Soziale Arbeit. Soziale Arbeit wird entsprechend der Gesetze des Marktes zunehmend industrialisiert, [...] aufgeteilt in einzelne Segmente, die leichter zu beschreiben und abzurechnen sind, [...] Die Philosophie der Agenda ist eine Philosophie des Kapitals und des freien, sich selbst regulierten Marktes“ (Maus 2019, 2)²¹.

²¹ Für Maus ist klar, dass die Agenda der Rot/Grünen Koalition einen negativen Einfluss auf den Frei- und Spielraum der Hilfeplanung für Fachkräfte habe. Er nennt hierbei die Änderung der bisherigen pauschalen Förderung. Nun werden im Bereich der Sozialen Arbeit Projektförderungen und befristete Leistungsverträge vergeben, die nach Maus sichtbare Einschränkungen für die Soziale Arbeit mit sich brachten (vgl. Maus 2019, 3). Diese Limitationen werden unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten formuliert und getroffen. Die Folge daraus

Führungskräfte freier Träger räumen ein, dass fiskalische Aspekte bei der Auftragsvergabe durch öffentliche Träger insgesamt maßgeblicher seien als fachliche Erwägungen²². Aus Kostengründen seien vielfach auch zeitlich eingeschränkte Hilfen verordnet. Manche Hilfsmaßnahmen werden hinausgeschoben, bis sich die Lage zu einem kritischen Punkt verschlechtert habe.

Die Ökonomisierung des FHS könne somit negative Auswirkungen auf die Qualität der Dienstleistungen haben und das Vertrauen der Betroffenen ins System schwächen. Viele Hilfen können nicht mehr das realisieren, was für sie spezifisch sei. So könne sich das FHS auf das Notwendigste reduzieren und damit einher ihren Ruf als sozialraum- und alltagsorientierte umfassende Hilfe riskieren. Die Standardisierung würde eine zwischenmenschliche Arbeit erschweren. Durch Zeitverknappung, Einbindung in vorgefertigte Schemata und ökonomisch orientierte Zielsetzungen könne Hilfe diesen fachlichen Anspruch schwerer erfüllen.²³

2.1.7.2. Mangelnde Ressourcen

Dieser Faktor gehe teilweise mit der Ökonomisierung einher²⁴ und wird mehrfach von den Professionellen moniert²⁵:

„Die Stadt oder auch das Land hat ja immer nur gewissen Teil an Geldern, und da muss halt immer geguckt werden, was passt, was passt nicht. Also das ist sehr schwierig, da gehen glaube ich Kinder manchmal auch ein bisschen unter, wenn sie spezielle Bedürfnisse haben“ (Sozialarbeiterin ASD, Pos. 41).

„Denn das Geld muss anders verteilt werden im sozialen Bereich. Und dafür braucht es eine andere Steuerpolitik in Deutschland. Dafür braucht es wahrscheinlich Umverteilung“ (Fachkraft ASD 2, Pos. 12)

Durch fehlende Gelder kann es dazu kommen, dass die Bereitstellung einer optimalen Hilfe nicht möglich ist. Bestimmte Hilfsmaßnahmen wären dann teilweise nicht verfügbar:

„Oft gibt es zu wenig Angebote, die speziell sind, aber [...] vor allem stationäre Maßnahmen wie Wohngruppen. [...] ich [hatte] zum Beispiel schon mal einen Fall, da war das Kind [...] Täter bei sexueller Gewalt. [...] das war auch noch minderjährig das Kind. Ich finde aber es gibt [...] wenig Angebote zum Beispiel für die Täter [...] Das sind halt Kinder, die nirgendwo wirklich reinpassen, den man nie so helfen kann“ (Sozialarbeiterin ASD, Pos. 42-46).

Dabei würden die Maßnahmen verschiedene Ministerien betreffen.

„[...] da spielen auch Finanzen eine Rolle, denn Familienhilfe ist Sozialministerium. Und meine Maßnahmen, die ich hier beschließe, werden vom Justizministerium bezahlt. Ich glaube das ist ein grundlegender Punkt, dass ein

sei, dass „Hilfesuchende [...] sich einzuordnen [haben] in die Ziele des Projekts“ und individuelle Bedürfnisse nicht priorisiert werden können (vgl. Maus 2019, 3).

²² Otto/Ziegler 2012, 18

²³ Vgl. u. a. Stummbaum 2013.

²⁴ „Die ständigen Kürzungen, Einsparungen und Deckelungen des Budgets führen in der Praxis zu einer ständigen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und somit der Qualität“ (Seithe 2016, 154)

²⁵ „Eine ausreichende Ausstattung mit Personalressourcen ist eine notwendige Grundlage dafür, dass der ASD seine Aufgaben in guter Qualität erfüllen kann“: Seckinger et al. 2008.

Justizangehöriger oder ein Mitglied des Justizzweiges über Kosten des sozialen Zweiges entscheidet, das ist schwierig“ (Familienrichter 2, Pos. 36).

Die Finanzierung/Subventionierung alternative (und auch effektive) Wege der Konfliktlösung würden dadurch verloren gehen:

„Was wir z. B. nicht haben, ist eine außergerichtliche Mediation. Die gibt es nicht umsonst. Also Menschen mit wenig Geld können keine Mediation machen“ (Fachanwältin, Pos. 23).

Mangelnde finanzielle Mittel führen wiederum zu anderen Komplikationen, wie z.B. die Unterbezahlung und somit Verknappung von Fachkräften im sozialen Bereich.

„[...] der ökonomische Aspekt. Der ist in der Sozialen Arbeit immer ein Problem. Denn alle Sozialarbeiter*innen verdienen zu wenig Geld und auch ASD-Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verdienen zu wenig Geld“ (Fachkraft ASD, Pos. 4).

Die Proband*innen sind der kollektiven Meinung, dass es einen extremen Fachkräftemangel gebe. Man könne davon ausgehen, dass die Anzahl der Familien, welche Betreuung und Hilfe benötigen, viel zu hoch für die Anzahl des zur Verfügung stehenden Personals sei.

„Das ist, glaube ich, vielen ein Problem, dass die einfach viel zu viele Familien betreuen und ich glaube, da fehlt es halt. Das fällt schon auf. Da muss auf jeden Fall was passieren“ (Familienrichter 5, Pos. 20).

„Die Personelle Ausstattung könnte besser sein. Also es gibt viel zu wenig Personen die Tätig sind“ (Familienrichter 6, Pos. 25)

„Ja also [...] bei der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen, liegt glaube ich schon an Personalmangel, da sie da einfach überlastet sind und da dann nicht dran teilnehmen können“ (Fachanwältin, Pos. 6).

Der Mangel an Personal in Hinblick auf die zu bearbeitende Fälle führe unvermeidlich zu einer Überforderung der einzelnen Fachkräfte. Dies ist neben der psychisch herausfordernden Natur der Arbeit ein zusätzlicher Stress-Faktor für das Personal und könne zu mangelhafter Arbeit führen – bzw. zum Arbeitsausfall, was den Kreis des Fachkräftemangels verstärken würde.

„Und das Problem ist [...] glaube ich, dass es einfach eine extrem hohe Arbeitsbelastung ist, man auch nicht immer pünktlich nach Hause kommt, weil man weiß, jeder Anruf kann eine Kinderschutz-Meldung sein, die dich bis spätabends im Büro hält. [...] Es ist natürlich ein sehr anstrengender Job. Es ist [...] emotional wirklich sehr belastend. (Bezirkssozialarbeiter JA, Pos. 28-30)

„Alle diese Leute werden für diese Zeit bezahlt. [...] Also man kann wohl kaum erwarten, dass sie sich da hinsetzen, for nothing. Das ist ihr Beruf. Es mag ja Einzelne geben, die das als Berufung sehen, aber für die große Mehrheit ist das der Beruf. Wenn man sieht, wie viele Fälle allein ein JA zu bearbeiten hat, dann habe ich keine Ahnung, wie die das auch noch leisten sollten. Also ich halte das für praktisch nicht durchführbar“ (Familienrichterin, Pos. 31).

Die berufliche Überforderung des Einzelnen trage die Konsequenz des Zeitmangels mit sich. Fachkräfte müssen zügig arbeiten, was wiederum zu unvollständiger Arbeit und Hilfe führen könne. Proband*innen berichten hierbei von Fällen, bei denen es nicht möglich gewesen sei, sich einen intensiven Eindruck des Familienkonfliktes zu machen oder den Klient*innen eine ausführliche Aufklärung der Hilfsangebote zu gewährleisten (vgl. Familienrichterin, Pos. 17). Weitere Proband*innen erzählen folgendes zu der Thematik des Zeitmangels:

„Ein großes Manko ist Zeitmangel. Viele Verfahren bedeutet, man muss schnell und zackig arbeiten. Und das wird kompliziert, wenn man im Gerichtssaal sitzt und merkt, der Richter hat den nächsten Termin auf dem Zettel, dann wird auch irgendwie mal gedrückt“ (Verfahrensbeistand, Pos. 10).

„Da fängt es einfach mal daran an, dass wir mehr Zeit bräuchten. [...] die Arbeitsbelastung ist extrem hoch, [...] es gibt Zeiten, da schaffen wir nur Kinderschutz-Fälle und können eigentlich tatsächlich auch diese ganzen Hilfen gar nicht so steuern, wie wir es eigentlich müssten“ (Bezirkssozialarbeiter JA, Pos. 26)

Teilweise wird in den Interviews davon berichtet, dass das System durch den Mangel an Personal, Zeit und Ressourcen bereits zu spät eingreife bzw. ansetze. Ein befragter Familienrichter sei der Meinung, dass bspw. Umgangskonflikte zwischen Eltern bereits viel früher und ohne Einbezug des Gerichtes vom System aufgefangen werden müsse.

„[Umgangsstreitigkeiten] müssten, bevor sie zu Gericht kommen, viel eingehender von den Jugendämtern bearbeitet werden, damit viel weniger Fälle überhaupt zu uns kommen. Die haben aber keine Kapazitäten und machen das im Grunde überhaupt nicht. Das heißt, die Fälle kommen in einem Stadium zu mir, wo sie eigentlich noch gar nicht zu mir kommen sollen. Nämlich wo man mithilfe des JA oder Erziehungsberatung die Sache noch relativ einfach, mit ein bisschen Zeitaufwand, vom Tisch kriegen könnte. Aber stattdessen, weil das JA seiner Aufgabe nicht nachkommen kann, landet das immer gleich bei uns“ (Familienrichter 1, Pos. 25)

„Ich finde, dass immer nur im quasi eskalierten Konfliktfall eine Intervention durch Professionen, JA [...] und andere Stellen gibt, finde ich eigentlich zu spät“ (Fachanwältin, Pos. 34)

Eine frühere Intervention würde bedeuten, dass eine präventive Haltung gewahrt werde, die es möglich mache, schon früh Konflikte mit deutlich weniger Maßnahmen lösen zu können. Das System würde somit seine Ressourcen gezielt auf Fälle anwenden können, welche aufwendige Maßnahmen bedürfen, die aber angesichts der Ressourcenknappheit kontrolliert eingesetzt werden müssen (Fachkraft ASD, Pos. 54). Die Realität sei jedoch, dass ein erstmaliges Eingreifen des FHS erst bei hochskalierenden Elternkonflikten der Standard sei. Es könne also im Aspekt des Interventionszeitpunktes durch das FHS ein Optimierungsbedarf vorliegen.

Ein weiteres Problem, der sich herausfiltern lässt, ist die Meinungshaltung, dass das System ein viel zu bürokratisches sei, besonders wenn man die humane und soziale Aufgabe des FHS in Betracht ziehe. Auch dies sei teilweise dem hohen Dokumentationsbedarf der systematischen Ökonomisierung zu verschulden. Komplexe Antrags- und Bewilligungsverfahren erschweren die Zugänglichkeit des Systems. So könne der Zugang zu Hilfsangeboten als hochschwierig eingestuft werden.

Die Kombination aus dem komplizierten, bürokratischen System des FHS und Faktoren wie z.B. Fachkräftemangel führen nicht nur zur weiteren Überforderung der Fachkräfte, sondern auch zur längere Bearbeitungszeiten der Fälle. Schlimmer noch, wenn die Fälle per se solch lange Bearbeitungszeiten benötigen würden.

Insofern wäre eine ausreichende Finanzierung absolut erforderlich:

„Damit wir das besser machen könnten, bräuchte es Geld, damit wir neue Mitarbeiter bekommen würden. Neue Mitarbeiter würden dazu führen, dass wir entlastet werden würden. Wir hätten dadurch mehr Zeit, wir hätten mehr Personal und ja, das hängt aber dann halt wieder auch an den Finanzen“ (Bezirkssozialarbeiter JA, Pos. 26).

Auch, um andere Mängel auffangen zu können – bspw. der angesprochene Gutachterbedarf.

„Was nicht gut läuft, ist in Fällen, [...] in denen man ein Gutachten einholen muss. Das hat nämlich zur Folge, dass das Verfahren sehr lange dauert, weil bis das Gutachten vorliegt, oftmals mindestens sechs Monate vergangen sind oder vergehen. Und in der Zeit kann man ja, im Grund ist das, in diesem Zeitraum passiert nicht viel und man kann nicht viel bewegen“ (Familienrichter 2, Pos. 15).

2.1.7.3. Kommunikation zwischen Professionellen und Betroffenen

Die Kommunikation unter den Professionen und den Betroffenen solle im Sinne einer konstruktiven Interaktion ohne Reibungsverluste fließen. Dies scheint aber nicht immer der Fall zu sein. In dem Sinne hängt die Kommunikation auch mit den fehlenden Ressourcen oben zusammen.

So sei das JA schwer erreichbar, sowohl für Eltern als auch für andere Professionelle. So können Eltern, die mit ihrem eigenen Konflikt überfordert sein können und Hilfe erbitten wollen, sich im Stich gelassen fühlen. So sei es kompliziert, eine konstruktive und vertrauensvolle Beziehung des JA zu den Eltern und Kindern aufzubauen (Sozialarbeiterin ASD, Pos. 54). Oder, dass das JA zur Deeskalation des Elternkonfliktes beitragen könne²⁶.

Dies würde die Voraussetzung erschweren, dass alle Akteure, Professionelle und Betroffene zusammen an einem Tisch außerhalb der Gerichtsverhandlung sitzen, um die bestmögliche Lösung für den Familienkonflikt zu erörtern.

Eher werden Schritte isoliert und unabhängig voneinander eingeleitet, in dem Versuch, den Konflikt zu lösen. Problematisch sei es, wenn wichtige Informationen fehlen würden, die zu einer nachhaltigen Lösung hätte führen können (Richter 2, Pos. 23). Dafür ist die Rolle des JA wesentlich, da es Betroffene mit der Vermittlung von Hilfen unterstützt. Das JA sei selbst wiederum im starken Maße von den Informationen anderer Akteure und deren Zusammenarbeit abhängig (Bezirkssozialarbeiter JA, Pos. 18). Die stark belastende emotionale Situation der Familien werde in dem Sinne nicht hilfreich sein können.

²⁶ Das JA sei nicht für die pädagogische Betreuung dieser Familien verantwortlich, sondern vermittele diese lediglich (Aner/Hammerschmidt 2018, 102).

2.1.7.4. Kommunikation unter den Akteuren des FHS

Betrachtet man die Kommunikation der Akteure untereinander, so mangle es diesen auch an effektiven Kommunikationskanälen. Den Datenschutz würde einen Informationsaustausch im Wege stehen, was für den Konflikt oder für das Kindeswohl ggf. sinnvoll wäre (Familienrechtsanwältin, Pos. 18.). Es müssten neue Verordnungen auf den Weg gebracht werden, die sowohl die Daten der Betroffenen schützen als auch den Datenaustausch im Sinne der Familien ermöglichen. Auffällig sei, dass die Akteure auf verschiedenen Ebenen zu kommunizieren scheinen (Familienrechtsanwältin, Pos. 7; 17).

Zudem werde die professionelle Kommunikation erschweren, wenn verschiedene Fachbereiche zuständig seien. Bspw. könne man den Aufwand des jeweils anderen Fachgebiets oft nicht gut einschätzen. Nachbesprechungen oder Supervisionen, die Verbesserungen voranbringen können, werden in dem Zusammenhang rar (Richter 7, Pos. 22 / Familienrechtsanwältin, Pos. 11).

Dennoch wurde der Wunsch geäußert, den Kreis der Professionellen zu erweitern, um zu belastbaren Informationen zu gelangen:

„Oftmals [...] hat man das Gefühl, man müsste den Kreis noch weiter vergrößern, die Schule noch besser und noch mehr beteiligen. Manchmal gibt es polizeiliche Verfahren, die irgendwie doch zusammenhängen mit dem Ganzen. Also manchmal hat man das Bedürfnis, dass man sagt, man müsste jetzt hier einen großen runden Tisch machen mit noch mehr Beteiligten und im Grunde noch weiter darauf gucken, wo liegen überall die Probleme bei diesem Kind und wie kann man sich vielleicht absprechen und zusammenwirken und an einer guten Gesamtlösung arbeiten“ (Familienrichter 3, Pos. 23)

2.1.7.5. Das Image des Familienhelfersystems

„Ja, vor allem ist das Problem, dass die Meinung oder das Bild vom JA, was Familien und Kinder und Jugendliche auch vom JA haben, einfach von Angst geprägt ist. Also bei ganz vielen Leuten ist im Kopf: JA nimmt einem die Kinder weg. Das ist so das Einzige, was bei ganz vielen in den Köpfen ist und das macht es natürlich auch schwierig, mit Familien zu arbeiten, weil die gar nicht wissen und manchmal auch gar nicht glauben...“ (Bezirkssozialarbeiter JA, Pos. 42)

Sei es in sozialen Medien, Film und Fernsehen oder der eigenen sozialen Umgebung: häufig werden negative Aussagen über das FHS getätigt, insbesondere über das JA. Die Medienberichterstattungen über das JA seien häufig durch negative Erfahrungen geprägt, welche sich schnell, durch bspw. Mund zu Mund Propaganda, in der Bevölkerung verbreitet haben können. So können die Eltern Angst bekommen, das JA könne über ihre Köpfe hinweg entscheiden. Auch bei Analyse der Interviews der Kundschaft sind solche kritischen Aussagen zu treffen. Mitarbeiter des JA sehen dies als eines der schwerwiegenden Probleme, welches dem FHS den Zugang zu den Betroffenen erschwere (Frühförderin, Pos. 12 / Bezirkssozialarbeiter, Pos. 41-45; 20-24). Denn dieser Eindruck könne einen erheblichen Einfluss darauf haben, ob sie das FHS in Anspruch nehmen, oder was sie preisgeben möchten zu ihrem Konflikt. Und somit hängt die Effektivität des FHS damit zusammen.

Dazu kann es sein, dass die Familien aufgrund von Vorurteilen oder aus Angst, stigmatisiert zu werden, die Unterstützung des FHS nicht in Anspruch nehmen. Viele Betroffene können es zusätzlich als nicht leicht empfinden, sich zu öffnen und einen Einblick in ihr Privatleben zu geben. Zugestehen, dass es ein Problem in der Familie gebe, dass sie Hilfe benötigen.

„ich glaube, das ist für ganz, ganz viele Leute einfach ein unfassbar unangenehmes Thema, weil man ja auch damit selber eine Unzulänglichkeit bei sich selber als Eltern erstmal irgendwie zugeben muss und das hat auch noch vor Freunden und Familie“ (Bezirkssozialarbeiter JA, Pos.24)

Dabei muss betont werden, dass negative Rückmeldungen mit der Überlastung des JA zusammenhängen könne. Sozialarbeiter seien für viele Fälle zuständig. Dazu komme der Fachkräftemangel. So könne sich das FHS nicht mit den Konflikten befassen, wie es notwendig wäre, um eine optimale Lösung für jede Familie zu finden (Bezirkssozialarbeiter, Pos. 26; 28; 30).

Dabei ist anzumerken, dass das FHS in verschiedenen Rollen auftrete. Zum einen soll es Hilfe leisten und Familien und Kinder unterstützen. Zum anderen hat das FHS eine gewisse Kontrollposition inne, denn es soll ebenfalls KWG feststellen und die Kinder vor solchen Situationen schützen.

Alle diese Aspekte sprechen dafür, dass es beim Image des FHS, insbesondere des JA, ein Optimierungsbedarf bestehe. Mit mehr Informationen (über Angebote, Grenzen des Auftrages, etc.) bzw. mit einem besseren Image würden mehr Leute dessen Hilfe in Anspruch nehmen und offener über ihre Familienkonflikte sprechen. So würde das JA auch als Arbeitgeber an Attraktivität gewinnen. Dies alles hätte auch einen Einfluss auf die Wirksamkeit und Effizienz der geleisteten Hilfe sowie auf das Vertrauen der Betroffenen. Somit würde die Anzahl der nachhaltigen Konfliktlösungen steigern.

Empfehlenswert wäre in der Sicht eine Verbesserung der Kommunikation mit seiner Kundschaft. Dass das FHS seiner „Kundschaft“ zuhört („Wie können wir Ihnen besser helfen?“) und versucht, sich danach zu richten.

2.1.7.6. Die Arbeit der Fachkräfte

Die Akteure des FHS sind der Meinung, dass die Zusammenarbeit der Professionellen besser sein könnte.

„Es gibt eben nicht so gute Berichte des JA, [...] wenn sozusagen der Vertreter des JA in die Sitzung kommt, manchmal noch nicht so richtig die Kapazitäten ausgelotet hat, welche Hilfsmaßnahmen da erforderlich sind, welche Träger hätte man vielleicht. [...] das finde ich immer bisschen schwierig. Also, man muss halt gut vorbereitet sein in der Sitzung und manche sind das und dann klappt das auch richtig gut, weil man dann auch schnell auf das Problem und auf Lösungsmöglichkeiten kommt [...] Es gibt Mitarbeiter, die machen das gut und welche, die das nicht so gut machen“ (Familienrichter 1, S. 1).

„Auf der anderen Seite gibt es auch durchaus Richter, die, ich will nicht sagen, ihren Beruf verfehlt haben, aber mehr die Sozialarbeiter sind und dann quatschen, quatschen und zerreden das Ganze nochmal. Das ist genauso schwierig. Also wenn der Richter ein gutes Gespür für die Problemlagen und für

die Familie hat, dann kann das richtig gut sein, da zu sitzen. Hat er das nicht, dann kann es auch manchmal richtig mies laufen“ (Verfahrensbeistand, Pos. 13f).

„Aber meines Erachtens ist auch die Qualität deutlich schlechter geworden. Das gilt übrigens auch für Verfahrensbeistände. Ich finde, dass es da nicht wirklich viele Gute gibt“ (Rechtsanwalt, Pos. 5).

Die Interviews zeigen somit, dass das System auch aus der Sicht der Professionellen nicht optimal miteinander verzahnt ist. Diese Optimierung würde eine multifaktorielle Analyse erfordern (was kann man bei jeder Profession verbessern, was beim System als Ganze?).

2.1.8. Zusammenstellung der Ergebnisse: Probleme und Hindernisse: die Sicht der FHS-Kundschaft

In Bezug auf die Auswertung der Interviews ist ein Befund auffällig. Der Code "Probleme/Hindernisse" wurde am häufigsten verwendet. Dies harmoniert zum Befund der früheren Studie (Guerra 2023a).

2.1.8.1. Mangelnde Ernsthaftigkeit/Interesse – Diskriminierung, Parteilichkeit

Sie gehören zu den am häufigsten genannten Faktoren bei der Zusammenarbeit mit dem FHS.

“Ich hatte das Gefühl, dass niemand daran interessiert war, zu hören, was ich zu sagen hatte.” (Mutter 1, Pos. 15)

“ [...] Ich wurde dort z.B. auch vergewaltigt und wurde da dann nicht ernst genommen, geschweige denn, dass meine generellen Bedürfnisse überhaupt wahrgenommen wurden.“ (Mutter 4, Pos. 50)

“Die Verfahrensbeiständin hat die Kinder gefragt: Wärt ihr mal damit einverstanden, dass euer Vater euch mal ein Urlaub verweigert. Die sind wiederum zu mir gekommen und haben mich gefragt, ob ich ihnen verbieten würde Urlaub zu machen. Das fand ich irgendwie unfair und das war überhaupt nicht angebracht und das war auch nicht das, was ich gesagt habe. Ich hab nie meine Zustimmung verweigert, also ich hab nie gesagt, es ist nicht in Ordnung. [...] Die Verfahrensbeiständin hat vor Gericht aber auch gesagt, obwohl das JA sich auch mit mir unterhalten hat und auch gesagt hat, dass die kein Grund erkennen könnten, warum ich nicht auch das Sorgerecht erhalten sollte, hat die Verfahrensbeiständin gesagt, dass sie jetzt nicht dafür ist, das zu ändern.“ (Vater 1, Pos. 84)

“Die Sozialpädagogin war Antivater und daran interessiert, mich in meiner negativen Situation zu bestärken.” (Mutter 1, Pos. 14)

“Das JA, welches auch mit den Kindern zu Hause gesprochen hatte, konnte sich in diesem einen Besuch und des kurzen Gespräches danach mit den einzelnen Partnern aus meiner Sicht kein Bild machen. Die Rückmeldung war, dass es wohl zu spät war, eine Scheidung jetzt erst einzureichen.“ (Mutter 4, Pos. 7)

“ [...] Kann auch an denen Personen gelegen haben, mit denen man zu tun hatte, denn die Ideen und die Sachen die mir vorgeschlagen wurden, fand ich jetzt nicht schlecht, aber jetzt nicht passend genug für die Situation von meinem Ex und meiner Tochter [...], denn es

gingen bestimmte Gefahren von meinem Ex auch nach dem Gerichtsprozess noch aus. Gefahren, wie, dass er meine Tochter verschleppen könnte, deshalb fand ich direkt nach der Trennung, den Kontakt, der auferlegt wurde vom Gericht und zwar alle 2 Wochen, einfach zu hoch und auch zu unberechenbar, weil ich keine Kontrolle darauf hatte, was er denn jetzt macht mit meiner Tochter.“ (Mutter 7, Pos. 72).

“[...] Also vielleicht wäre Menschlichkeit über Bürokratie hinaus gut gewesen.” (Mutter 3, Pos. 62)

“Was mir für die Kids gefehlt hat – ein Raum, in dem sie Ihre Fragen stellen konnten – Mediation für Erwachsene und gleichzeitig für die Kids. Ich finde sie sind mit der ganzen Situation zu alleine gewesen und wir Eltern waren ja der Auslöser und konnten auf dieser Ebene nicht unsere Kinder unterstützen.” (Mutter 4, Pos. 51)

Schließlich ist zu unterstreichen, dass Evaluationen in Sachen FHS kaum vorhanden sind (Mutter 2, Pos. 73). Solche wären notwendig, damit sich das System weiterentwickeln könne. Zumal die Ursache an der Überlastung zumindest zum Teil daran liegen könnte (sprich: Ressourcenmangel, s.u.), und wenig an das System selbst, oder an den Professionellen.

2.1.8.2. Ressourcenmangel im Bereich Personal

Die Kette des Personalmangels wurde mehrfach von den Klient*innen angesprochen²⁷:

“Ich selbst, wie jetzt schon mehrmals betont, fand das FHS zu schwach, zu wenig kompetent und oft auch hilflos. [...]” (Mutter 3, Pos. 44)

“ [...] Also es gibt oft sehr lange Bearbeitungszeiten, dass die Familien länger warten müssen oder auch ja, andere Fachkräfte, wie ich, da Schwierigkeiten haben, dass schnell eine Hilfe in der Familie installiert wird, dass es keine sozialpädagogische Familienhelferin gibt, also nicht ausreichend, so dass andere Lösungen gefunden werden. Das passt auch zu der Ressource Zeit also, dass sich das auf die Betreuung auswirkt. Es gibt zu viele Familien und zu wenig Personal [...]“ (Sozialarbeiterin 2, Pos. 13)

“Naja, es darf keine so langen Wartezeiten geben. Im Akutfall müsste jemand zur Verfügung stehen, um dann den Kindern zu helfen, da rauszukommen, aus so einer Trennung.” (Mutter 5, Pos. 57)

“Die Mediatoren hätten aufgrund meiner Hintergrundgeschichte erstmal mit mir in einem sicheren Rahmen sprechen müssen, bevor sie gemeinsam Regelungen diskutieren. Sie brauchen traumatische Hintergrunderfahrung und Setting, damit sie mit solchen Menschen, wie mich umgehen können. Sonst ist es immer ein

²⁷ Der Kurzfilm “Personalmangel im JA” bestärkt die Aussagen der Betroffenen: „Der Bedarf an Hilfe ist gestiegen, unter anderem durch Corona und der gestiegenen Zahl von Geflüchteten, die oft erst mal auf Hilfe vom JA angewiesen sind. Hinzu kommt auch hier ein Fachkräftemangel, der sich immer weiter zuspitzt. Allein in Berlin seien von den knapp 900 Stellen in den Jugendämtern, 100 nicht besetzt. Ein JAs Mitarbeiter soll maximal 35 Fälle gleichzeitig betreuen, empfehlen Experten. Fast ein Drittel der Mitarbeiter müssen, laut einer Studie, aber mittlerweile bis zu 100 Kinder und Jugendliche betreuen, in Extremfällen sogar mehr als 100. Um die Situation zu entschärfen, fordert der Deutsche Städtetag, Bund und Länder müssen die Kommunen unterstützen, die die Jugendämter finanzieren. Gefordert wird auch die Anerkennung weiterer Studienabschlüsse, um mehr Fachkräfte zu gewinnen [...] und nötig sei auch ein spürbarer Abbau von Bürokratie, denn etwa 2 Drittel der Arbeitszeit wäre für die Falldokumentation aufgewendet.“ (Das Erste. Personalmangel im JA. 26.01.2023: 05:06 – 05:54 (01.03.2023))

Ungleichgewicht.“ (Mutter 3, Pos. 23) “Diese waren aber nicht „Trauma-geschult“ und waren selbst in vielen Situationen überfordert“ (Pos. 6) “Es fehlen Anlaufstellen für Mütter/Väter, die traumatisiert sind – gerade in solchen Trennungsphasen, benötigt man mehr Unterstützung, vor allem auch die finanzielle Unterstützung.“ (Pos. 30)

Wechselnde Zuständigkeiten, hohe Fluktuation, Überlastung, Medienexposition, unangemessene Verantwortlichkeiten würden den Kreis des Ressourcenmangels verstärken. Hilfe könne dann zu spät geleistet werden, das Vertrauen in das System wäre unterminiert, die Beziehung mit der Kundschaft unpersönlicher, ausreichend ausgebildete Fachkräfte seien dadurch rarer, man würde zudem eher vorsichtig agieren. Eine allseitige Unzufriedenheit würde überall weiter wachsen.

Durch mangelnde Weiter-/Ausbildung können die Fälle der Betroffenen falsch bewertet bzw. sich die Maßnahmen als unzureichend erweisen. Die komplexen Fragen und Probleme, die im Zusammenhang mit dem Wohl des Kindes auftreten können, würde man weniger kompetent erledigen. Wenn die Fachkräfte des FHS nicht in der Lage sind, effektiv mit den Familien zu kommunizieren, so können wichtige Informationen verloren gehen (und vielleicht durch sprachliche Barrieren verstärkt), wenn nicht schwerwiegende Missverständnisse dazu noch entstehen.

“Diese Hilfe in Bezug auf Psychotherapie für unser Kind wurde nicht gegeben. Es war eine große Belastung, alles allein auf den Weg zu bringen. Ich hätte mir eine Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeiter und Therapeuten gewünscht.“ (Mutter 3, Pos. 19)

“Es müsste viel schneller therapeutische Hilfe angeboten werden“ (Mutter 3, Pos. 31)

2.1.8.3. Mangelhafte Aufklärung über Hilfsmöglichkeiten

Ein Großteil der Studienteilnehmer*innen klagen über eine fehlende, intransparente bzw. unzureichende Aufklärung über die Hilfsmöglichkeiten des FHS, was sicherlich im Zusammenhang mit vorausgehender Aspekte angesehen werden könne und den negativen Kreis weiter verstärken.

“[...] vom JA hatte ich nur die Information, dass man einen Antrag im Familiengericht stellen kann, muss in so einem Fall und nur die Information bekommen, dass das aber Geld kostet, also die Verfahrenskosten tragen muss. Ich hatte keine Ahnung, wie hoch die Verfahrenskosten sein sollten. Das wurde mir nicht mitgeteilt und mir wurde aber auch gleichzeitig nicht mitgeteilt, dass es Prozessbeihilfe gibt, dass wenn man nicht genug verdient, also generell wenig verdient, dass man da Anspruch auf Hilfe hat und die Verfahrenskosten trennt. Über das alles wurde ich nicht aufgeklärt [...]“ (Vater 1, Pos. 68)

“Diese Hilfe in Bezug auf Psychotherapie für unser Kind wurde nicht gegeben. [...]“ (Mutter 2, Pos. 19)

“ [...] Aus meiner Sicht wurde wahrscheinlich schon die beste Lösung gefunden, diese aber so nicht umgesetzt, weil psychischer Druck und Gewalt kaum ein Thema in den Mediationen waren [...]“ (Mutter 3, Pos. 23)

“[...] Es ist halt nur... keine Ahnung, bisschen mehr Hilfe hätte ich mir schon gewünscht. (Mutter 1, Pos. 74)

“Also ich hätte mir gewünscht, dass von der Unterhaltsvorschussstelle, das kam jetzt schon früh nach der Trennung, (...) dass die vielleicht gleichzeitig eine Mitteilung mitgeben: Ist da eine Trennung erfolgt? Sie können sich mit ihrer Partnerin gerne bei einer Erziehungs- und Familienberatung Hilfe holen. Durch diesen Antrag weiß man indirekt, dass da eine Trennung erfolgt.” (Vater 2, Pos. 78)

2.1.9. Zusammenstellung der Ergebnisse: Lichtblicke bzw. die positive Aspekte des FHS

Die Betonung auf die Optimierung des FHS und somit auf Aspekte, die verbessert werden könnten, soll nicht den Eindruck erwecken, dass das FHS nicht auch als hilfreich wahrgenommen werde.

„Wir haben Kontakt zur Erziehungsberatungsstelle gehabt und die Frau dort hat uns sehr geholfen, im Gespräch mit dem Partner und den Kindern“ (Mutter 7, Pos. 20).

„Ja, weil man setzt sich hin, und wir haben normalerweise nicht so wirklich über solche Themen geredet, sondern alle so in uns reingefressen. Durch sie kam das eben dazu, dass wir alle mal endlich geredet haben, was sonst häufig in Streitsituationen geendet oder durch Streitsituationen ausgelöst worden ist. Aber am Ende des Tages hatten wir dann zum Schluss eine viel besserer Verbindung, sage ich mal, als Familie. Also wir haben besser miteinander interagiert, würde ich sagen“ (Mutter 6, Pos. 86).

Dabei haben sich therapeutische Angebote als sehr nützlich in elterlichen Konfliktsituationen erwiesen. Ohne die Therapie „hätte ich es nicht geschafft“ (Mutter 5). Auch die Unterstützung in Sachen Entlastung bei der Unterhaltsanforderungen wurde positiv erwähnt.

Im Grunde würden einige Probanden das FHS weiterempfehlen, es sei ein vernünftiges System, bzw. es gebe keine (bessere) Alternativen. Schließlich könne man damit Konflikte beenden.

Dabei ist der Meinungsunterschied bei den Professionellen zu betonen. Eher Weiterempfehlungen des FHS an die eigene Familie bzw. beim engen Freundeskreis würden vor allen solche Proband*innen tätigen, die ausbildungsmäßig einen Sozialhintergrund haben. Eher keine bis vorsichtige Weiterempfehlungen bzw. würden die juristischen Professionen tätigen (insbesondere, die Rechtsanwält*innen).

2.2. Implikationen: Identifizierte Herausforderungen

Es wurde hypothetisiert, dass die Forschungsfrage hinsichtlich der Notwendigkeit einer Kindeswohlorientierten Optimierung des FHS positiv zu beantworten wäre. Die Hypothese wurde auch mit der vorliegenden Studie bestätigt. Alle Proband*innen, egal ob Klienten oder Fachleute – unabhängig davon, ob sie das FHS für empfehlenswert hielten – gingen davon aus, dass das FHS ein (deutliches) Optimierungspotenzial in der Hinsicht besitzt:

- Die essenziellen Ressourcen Finanzen und – damit einhergehend – Zeit seien knapp.

- Das FHS im Sinne einer Prävention bzw. Unterstützung sei schwer zugänglich und erreichbar – anders als bei KWG, wo das FHS selbstständig und unmittelbar agiere. Die Wartezeiten seien lang, es bestünde zu wenig Information über die Unterstützungsangebote, es sei stark bürokratisiert, die Bezahlung sei bei sozialen Berufen eher gering.
- Das FHS sei zudem häufig überfordert. Es fehle möglicherweise in jeder Ebene an qualifiziertem Personal. Dies verstärkt die Probleme oben, schafft aber neue. Die bestehenden Mitarbeiter können überlastet sein, bzw. die Verfügbaren nicht die notwendige Kompetenz besitzen. Der Umgang mit dem Klienten wirke distanziert bzw. ineffektiv und gelegentlich diskriminierend. Das gegenseitige Vertrauen würde darunter leiden.
- Zudem gelinge die Koordination zwischen den Professionen (sehr) häufig nicht.
- Durch die Ökonomisierung des Systems können marktwirtschaftlichen vor sozialen bzw. menschlichen Komponenten berücksichtigt werden, was das gegenseitige Vertrauen belasten würde. Ein empathischer bzw. unterstützender Umgang, essenziell, um Menschen emotional zu „erreichen“, könnte dadurch auf der Strecke bleiben.
- Aus all diesen Gründen, aber auch aus anderen, sei das Image des FHS, insbesondere des JA, negativ. Es würde Angst machen, es werde gelegentlich als „Inobhutnahme-Institution“ wahrgenommen. Seine Motive, Mittel oder Vorgehensweisen würden aus Sicht der Kundschaft intransparent wirken. Der Kontakt mit der Kundschaft sei nicht auf Augenhöhe, sondern von oben herab bzw. prüfend/beurteilend.
Dieser Hintergrund würde sicherlich auch nicht das gegenseitige als Vertrauen fördern, somit würde die Kooperationsbereitschaft der Kundschaft weiter sinken – was das FHS vermutlich wiederum misstrauisch machen würde. Somit würde sich ein ungünstiger Kreis verstärken.
- Als Folge all dieser Aspekte würden die Professionellen, aber nicht deren Kundschaft, das FHS für eigene Angelegenheiten eher nicht weiter empfehlen.
Dies ist auffällig, denn die im FHS tätigen Professionellen, die dieses System im Grunde vertreten, dürften diejenigen sein, die es am besten kennen würden.
Anzumerken ist, dass solche, die das FHS weiterempfehlen würden, eher verhalten wirken – es gebe nichts Besseres bzw. keine Alternative; das System sei vernünftig, usw.
Teilweise wirken die Empfehlungen tautologisch (das System funktioniere gut..., wenn es gut funktionieren würde (bspw. wenn alle Professionelle ihre Arbeit erwartungsgemäß durchführen und wenn die Eltern mit dem System kooperieren würden). Gleichzeitig wird aber der Eindruck vermittelt, dass dies nicht allzu häufig vorkomme.
Und dann kommen nicht selten, die „Abers“. Es werden im Gespräch Beispiele genannt, bei denen es nicht der Fall ist, oder warum nicht.
Der Rest der Professionelle würden die FHS schlichtweg nicht weiterempfehlen.
Dies ist bemerkenswert– man könne sich nicht so viele beruflichen Kontexte vorstellen, wo diese Aussagen gerade von den Insidern getätigt werden (man könnte an Handwerker, Lehrer, Ärzte, etc. denken).
Als Gründe dieser Ablehnung wird erwähnt, man würde die Autonomie bzw. die Verantwortung für die eigene Familie an Dritte abgeben. Dies würde ein besorgniserregendes Bild ergeben, zusammen mit den Einwänden oben: an überforderten, inkompetenten, überlasteten, intransparenten, diskriminierenden,

passiven Hände.

Was die „Kundschaft“ betrifft, so würden die meisten das FHS auch nicht vorbehaltlos weiterempfehlen, oder die Empfehlung wäre auf konkrete Menschen (eine bestimmte Erziehungsberatungsstelle, eine gegebene Therapeutin, etc.) oder Tätigkeiten (Unterhaltsvorschusskasse) beschränkt.

2.3. Implikationen: Lösungsvorschläge

Die angesprochenen Probleme sind schwerwiegend. Sie müssen adressiert werden, wenn man es ernst mit dem Kindeswohl und dessen professionelle Umsetzung meint²⁸. Insofern ist unserer aller unabänderliche Aufgabe, die notwendigen Korrekturen zu ergreifen. Die Proband*innen machen selber Lösungsvorschläge. Man könne sie in drei Gruppen zusammenfassen:

2.3.1. Finanzierung

Mit einer ausreichenden Finanzierung wären die Probleme des knappen Personals, auch der fehlende Fachleuten oder der Überlastung im Prinzip gelöst. Dies würde auch der Erreichbarkeit, aber auch der Überforderung einzelner Mitarbeiter*innen verbessern. Mit mehr „Geld“ könne man sich „Zeit“ also erkaufen. Die Fallbetreuung wäre gründlicher, spezifischer, persönlicher. Das Angebot des FHS an Unterstützung auf mehreren Ebenen und für mehr Kompetenzen könnte zudem ausgeweitet sein. Mit einer besseren Finanzierung wäre es schließlich möglich, dass die Information über den eigenen Fall gezielter, individueller und somit transparenter ankommt. Und dass die Hilfsangebote des FHS, aber auch dessen Alternativen, ausgeweitet werden, und ein breiteres Publikum erreichen. Die bürokratischen Aufgaben könnten dann von zusätzlichem Personal wahrgenommen werden. Das Vertrauen in das System könnte einfacher und dann gegenseitig wachsen. Der oben angesprochene negative Kreis wäre insofern auch gestoppt.

2.3.2. Bildung

Der Bereich der Familienunterstützung im Hinblick auf das Kindeswohl ist ein fachübergreifendes, komplexes Feld, in dem keine traditionelle Fachdisziplin den Vorrang haben sollte.

Der juristische Blick ist formell maßgebend (Familienrecht, Verwaltungsrecht, gar Strafrecht), nicht zuletzt, weil am Ende insbesondere die Gerichte Entscheidungen über die gegebenen Familien treffen müssen, bzw. weil sie sonst kontrollieren müssen, ob die getroffenen Maßnahmen rechtmäßig getroffen wurden.

Der juristische Blick allein wäre völlig unzureichend, wenn man Familien und deren Kinder auf Dauer befrieden, unterstützen, gar beschützen möchte. Eine Öffnung zu weiteren Fachdisziplinen (bspw. Psychologie), Kenntnisse (bspw. Mediation) gar Einstellungen (bspw. Empathie) erscheint unabänderlich notwendig zu sein. Dafür sollte sich die

²⁸Einiges spricht dafür, dass die Veränderungen tiefgreifend, strukturell sein sollten. Dies würde bedeuten, dass andere Lösungsvorschläge auf einer anderen Ebene greifen sollten, wenn sie wirksam und dann auch nachhaltig sein sollen. Dieser Aspekt wird im Absatz 4, unten (S. 82 ff) behandelt.

Juristenausbildung öffnen – spätestens nach dem Studium – in dessen Kurrikulum das Familienrecht nicht einmal vertreten ist.

Parallel ist es wichtig, dass sich die anderen Fachdisziplinen (insbesondere Psychologie, Pädagogik, Soziologie, Sozialarbeit, etc.) für die jeweils anderen hier einschlägigen Disziplinen öffnen. Denn alle zusammen werden zur Vervollständigung der Realität einer konkreten Familie beitragen können. Und sie werden am besten gemeinsam komplexe Wirklichkeiten erfassen und auch mit ihnen umgehen können, ohne dass keine den Vorrang haben kann.

Insofern würde das Feld des Familien- und Kinderschützes nicht nur ein Umdenken bei der Konzipierung von Kurrikula erfordern, sondern auch in Bezug auf die Notwendigkeit von komplementären Fort- und Weiterbildungen.

Vorteilhaft in dem Sinne wäre, wenn man in mehreren Fachdisziplinen „zu Hause“ wäre. Denn die verschiedenen Fachdisziplinen ergeben gelegentlich „Dialoge“, die in Wirklichkeit anders sind (die Denkweise kann unterschiedlich sein, oder die Begriffe können fachlich anders verstanden sein, oder falsch verstanden von einem zu einem anderen Fachdisziplin. Auf jeden Fall sollte eine multidisziplinäre Kommunikation zumindest ein Grundgerüst setzen, um Situationen besser zu begreifen – die man sowieso aus mehreren Gründen nie gänzlich verstehen kann. Durch diese Kommunikation dürfte auch eine Koordination zwischen den Professionen oder Fachdisziplinen einfacher sein, was für eine einheitliche erzielte Wirkung unerlässlich wäre.

2.3.3. Einstellung

Ein empathischer, menschnäher, vorurteilsfreier, vertrauenswürdiger Umgang der Professionellen mit den Betroffenen, so dass sie sich angehört, verstanden, angenommen, überhaupt wahrgenommen fühlen, erscheint so gewollt wie erforderlich zu sein. Der Erwerb dieser „soft-skills“ würde das Bild eines ausreichend finanzierten, kompetenten, gut miteinander verzahnten FHS abrunden.

Ein FHS, dass von deren Vertretern nicht, zumindest nicht zuversichtlich weiterempfohlen wird, würde prima facie eine Einstellungsänderung benötigen. Vielleicht könnte in der Hinsicht die goldene Regel unterstützend sein. Allgemein: wie soll man das FHS gestalten, damit meine eigene Familie sich im Falle des Falles gut aufgehoben fühlen würde? Oder: wie soll ich meine Arbeit tun, damit die mir anvertraute Familie so fühlen würde, wie ich es mir bei meiner eigenen Familie wünschen würde?

Aber auch andere Einstellungen sollten gestärkt werden. Bspw. die Bescheidenheit, um die Kooperationsbereitschaft und die Zusammenarbeit mit den anderen Professionen, sowie um das gegenseitige Vertrauen zu fördern. Auch logisch, denn im Grunde hat keine Sichtweise den Vorrang.

Schließlich könnte man hier Offenheit hinzufügen, auch gegenüber neuartigen Kommunikationswegen hinsichtlich einer effizienteren und transparenteren Gestaltung der Prozesse und Abläufe. Hierzu könnten im Sinne der Digitalisierung bspw. virtuelle Plattformen oder Tools eingesetzt werden, um den Informationsaustausch zu erleichtern und den Zugang zu Unterstützungsleistungen zu verbessern.

Zielführend wäre eine präventive Einstellung, um Familien in Not möglichst frühzeitig zu identifizieren und um passende Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen, sodass Konflikte vorgebeugt, wenn nicht, mit relativ wenig Aufwand gelöst werden können.

Zu guter Letzt wäre eine Bereitschaft zur Selbstkritik seitens der Kundschaft wünschenswert:

“Ich glaube, es wäre wichtig, dass die Menschen die Angst vor einer Therapie verlieren. Wir gehen selbstverständlich zu sämtlichen Ärzten für körperliche Beschwerden und zur Vorsorge. Genauso müsste es für alle psychologischen und seelischen Themen sein. Am besten schon bevor es zu einer Trennung kommt. Je heiler die Erwachsenen, desto größer ist der Schutz für die Kinder. Damit sie nicht in die Verantwortung rutschen und wohlmöglich Konflikte auf ihrem Rücken ausgetragen werden.“ (Mutter 5, Pos. 32-37)

2.4. Limitationen

Bei diesem wie allen sozialwissenschaftlichen Studien sind Limitationen vorhanden, auch wenn sie in jeglicher Hinsicht minimiert werden sollen. Die ersten Limitationen betreffen die Methode einer qualitativen Studie, so die eingeschränkte Repräsentativität der Stichprobe oder die nicht-randomisierte Auswahl der Proband*innen. Sie begrenzen objektiv gesehen die Aussagekraft der Ergebnisse im Sinne der Übertragung auf die Gesamtpopulation.

Das Procedere lässt sich aber rechtfertigen, weil der Schwerpunkt bei der qualitativen Forschung auf die Gewinnung von Informationen gesetzt wird. Die erreichten Ergebnisse sollen dann als vorläufig gelten, sowie als Indizien für weitere Forschungsvorhaben, bis sie dann bspw. quantitativ verifiziert bzw. falsifiziert werden. Die Tatsache dennoch, dass die erzielten Ergebnisse mit denen aus anderen Studien übereinstimmen, wäre als Indiz für ihre Gültigkeit bezüglich der Gesamtprobe (die deutsche Gesellschaft) zu deuten. Auch im Sinne der Gültigkeit der Ergebnisse ist der gewählte Rahmen der Stichprobe auszulegen. Alle Proband*innen beziehen sich auf das hiesige FHS– sowohl in ihrer Rolle Kundschaft bzw. als im FHS tätigen Professionelle.

Abgesehen davon wäre eine andere Auswahl der Proband*innen aus datenschutzrechtlichen Gründen – und im Sinne der Freiwilligkeit und deren Privatsphäre, nicht möglich gewesen.

Bezüglich der konkreten Studie ist auf eine Besonderheit hinzuweisen, die zwar keine Limitation darstellt, die aber für weitere Studien zu deren Verfeinerung berücksichtigt werden soll. Die Studie ist das Ergebnis eines fachübergreifenden Seminars von anfänglich 35 Bachelorstudierenden während ihrer 4monatigen Tätigkeit im WS 22/23 an der Leuphana Universität Lüneburg. Das Ergebnis ist somit von einer gegenseitigen Abhängigkeit auf drei Ebenen eine Herausforderung: a) auf Gruppenebene, b) auf Seminarebene c) auf Studienebene (insbesondere: Gewinnung und Verfügbarkeit von Proband*innen, Beantragung deren notwendigen Teilnahmegenehmigungen, etc.). In den 4 Monaten sollten all diese Aspekte gut verzahnt gelöst werden.

Die Studierende haben trotz ihrer Unerfahrenheit auf die aufgekommenen Schwierigkeiten sehr positiv reagiert und in ihren jungen Jahren durchaus verwertbare Informationen gewinnen und stark unter Zeitdruck eine verwertbare Studie liefern können. Auch für den Dozenten bedeutete diese Vorgehensweise ein anspruchsvoller Lernprozess. Der Dozent übernimmt die Verantwortung für dieses Ergebnis selbstverständlich vollständig.

3. FHS - eine multiperspektivische Analyse auf der Meta-Ebene oder strukturelle Herausforderungen

Die Frage einer kindeswohlorientierten Optimierung des FHS beschäftigt den Verfasser bereits seit langem. Informelle Gespräche unter den Professionellen ergaben ausnahmslos ein noch düsteres Bild über das FHS, als das, was die Studie mit meinen Studierenden schildert. So hielt ich es für sinnvoll, Ursachen sowohl der Ergebnisse als auch dieser Unstimmigkeit auf einer Metaebene zu erkennen. Dazu kam es mir merkwürdig vor, dass so viele Professionelle nicht dem System vertrauen würden, das sie am besten kennen – und selber vertreten.

Auf dem ersten Blick ist es bemerkenswert, dass Aspekte auf der Meta-Ebene von den Proband*innen kaum direkt genannt wurden, weder von den Professionellen noch von deren „Kunden“. Eine mögliche Erklärung könnte sein, dass es schwierig sein kann, bei den vielen betroffenen Fachgebieten und Perspektiven (die der Fachdisziplinen, der verschiedenen Professionellen, der unterschiedlichen Betroffenen) den Überblick zu behalten; dazu noch, die historische sowie die intrahistorische Sichtweise zu kennen bzw. vor Augen zu haben.

Der Eindruck ist, dass diese Aspekte ineinander greifen und dass sie ein vollständigeres Bild des FHS und dessen Umstände ergeben. Somit dürfte einfacher sein, Ursachen und Konsequenzen hinsichtlich der Implementierung einer kindeswohlorientierten Optimierung des FHS zu berücksichtigen.

3.1. Das Familienrecht als Teil des Privatrechts

Das Öffentliche Recht (Verwaltungsrecht, Strafrecht, etc.) regelt die Angelegenheiten des Staates mit seinen Bürgern auf stark hierarchischer Art und Weise (der Staat übt seine Hoheit, seine Autorität gegenüber seinen Bürgern aus, jedoch immer mit Respekt auf den Kern ihrer Grundrechte (die Menschenwürde: Art. 1 I 1 GG)). Im Privatrecht jedoch dürfen die Bürger ihre Angelegenheiten untereinander auf Augenhöhe selbstständig regeln, stets innerhalb des hoheitlich gesetzlich vorgeschriebenen Rahmens. Kommen in dem Privatrahmen agierende Bürger im Streit zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen, so soll eine unabhängige und rechtsprechende staatliche Instanz entscheiden, welche der strittigen rechtlichen Auffassungen am Ehesten mit der geltenden Rechtsgrundlage vereinbar ist. Ggf. werden diese Parteien durch Rechtsanwälte vertreten, die ausschließlich juristisch argumentieren, da ihre Positionen im Recht fundiert sein müssen. Ist eine Partei nicht mit der gerichtlich getroffenen Entscheidung einverstanden, so stünde ihm der Weg der Berufung frei. Das Recht wird aber auch bei den höheren Gerichtsinstanzen im Zentrum der Überlegungen bleiben.

Das hiesige geltende Privatrecht blickt auf eine sehr lange Tradition zurück. Das Römische Recht – über das justinianische Corpus Iuris Civilis, auf dem das 1804 erlassene „Code Civil des Français“ bzw. „Code Napoléon“ basiert, sind wichtige Grundlagen für das deutsche BGB (aus 1896).

Das Familienrecht ist im Privatrecht angesiedelt. Das Familienrecht kümmert sich traditionell um die Rechtsverhältnisse, die für die Familie relevant sind (insb. Eheschließung, Abstammung, Verwandtschaft). Dazu kamen in den letzten Jahren neue Gebiete

(Ehescheidung, Kindschaftssachen, Unterhalt, Lebenspartnerschaften, etc.). Diese Gebiete haben das Bild des Familienrechts vollkommen verändert, wie unten genauer gezeigt wird. Trotzdem basiert das Familienrecht nach wie vor über das hergebrachte Schema des Privatrechts (eine rechtskundige Person entscheidet bei strittiger Unstimmigkeit auf der Basis des Rechts, welche der Parteien eher „recht haben soll“).

Exkurs: Eheschließung und das Schuldprinzip

Das Familienrecht ist also die Entscheidungsgrundlage der Familiengerichte auch in Sachen Ehescheidung. Dabei war die christliche Tradition einst fest in der Gesellschaft verankert. Demnach sollte die Ehe das ganze Leben dauern („bis dass der Tod euch scheidet“). Eine nicht einvernehmliche Scheidung dürfte nur in gravierenden Fällen möglich sein, und jemand sollte die „Schuld“ vom Scheitern der Ehe tragen – und mit den Konsequenzen leben. Insofern dürfte die Ehe bis 1977²⁹ nur unter Ernennung von konkreten Gründen geschieden werden, die nachgewiesen werden sollten (Verschuldensprinzip). Bspw. musste man für eine strittige Scheidung belegen, dass der andere Ehepartner grob gegen die Ehepflichten verstoßen habe³⁰.

Das Verschuldensprinzip galt sehr lange (ab 1900, das Inkrafttreten des BGB) und prägte die Familienrechtsverfahren dementsprechend. So entwickelte sich eine verhängnisvolle Dynamik des „Schmutzigwaschens“ beim Familiengericht. Eine logische Vorgehensweise, wenn man möchte: es gab mit der Scheidung viel zu verlieren oder einiges zu gewinnen, ob jemand die Schuld an das Scheitern der Ehe daran getragen hat, oder nicht³¹.

Die Praxis von Scheidungen aufgrund des Verschuldensprinzips ergab langwierige und schmerzhaftes Gerichtsverfahren, die die betroffenen Familien mächtig und lange belasteten. Dies war ein Hauptgrund der 1977-Reform. Mit der Einführung des Zerrüttungsprinzips wurde für eine gerichtlich bewilligte Scheidung nur relevant, nachzuweisen, dass die Ehegemeinschaft nicht mehr bestand oder dass die Ehe gescheitert ist, ohne dass ein gewisses Verschulden nachgewiesen werden muss.

Dennoch ist es nicht so, dass das Verschuldensprinzip aus der Praxis des Familienrechts verschwand. Es wurde auch danach angewandt, nur anders. Umgangs-, Unterhalts-, Sorgerecht wurden das neue Schlachtfeld dafür. Demjenigen, dem gegenüber gewissen Verfehlungen bezüglich der Kinder glaubhaft gemacht werden, wird es in Bezug auf Umgangs-, Unterhalts- oder Sorgerecht schwerer haben. Kinder werden zur Trophäe (Ansehen, Geld, Macht), man hat Angst die Kinder (bspw. aus gesellschaftlichen Gründen) zu verlieren, bzw. sie werden zum Racheinstrument degradiert (bspw. beim Ende einer Beziehung, bei einem Seitensprung). Insofern werden beide Eltern – mit dem Lautstärker der

²⁹ „Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts“ vom 14.07.1976. Dieses Gesetz trat am 1. Juli 1977 in Kraft und markierte den Übergang von der Anwendung des Verschuldensprinzips zur Ehescheidung zum „Zerrüttungsprinzip“ oder „No-Fault-Prinzip“

³⁰ Die Gründe mussten offiziell als ausreichend schwerwiegender Verstoß gegen die Ehepflichten bezeichnet werden. Insbesondere Ehebruch, Misshandlung (des Ehepartners oder der gemeinsamen Kinder), Fehlverhalten (Alkoholismus, Drogenabhängigkeit oder kriminelles Verhalten) oder Vernachlässigung der ehelichen Verpflichtungen oder Unfähigkeit zur Ehegemeinschaft (Vgl. Deutscher Bundestag 7. Wahlperiode, Drucksache 7/650, 01.06.73, Gesetzentwurf der Bundesregierung. Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG); Willutzki 2002.

³¹ Dabei geht es nicht nur rechtliche Auswirkungen, wenn einem Ehepartner die Schuld an der Scheidung zugeschrieben wurde (Unterhaltszahlungen, Erteilung des Sorgerechts über die gemeinsamen Kinder, Umsetzung von finanziellen Vereinbarungen, Aufteilung des gemeinsamen Eigentums, etc.). Es kann zur sozialen Stigmatisierung führen, aber auch zur Rufschädigung kommen. Dazu kann eine psychologische Belastung erscheinen (Scham, Schuldgefühle, Stress), die das Bild verschlimmern kann.

eigenen Rechtsvertretung – versuchen, sich selbst als geeigneter Elternteil zu profilieren, den anderen in der Hinsicht zu ächten. Der Konflikt wird dadurch nicht kleiner. Die Kinder werden umso mehr belastet.

3.2. Orientierung nach dem Kindeswohl in Kindschaftssachen

In Verbindung mit dem vorherigen Absatz (das Familienrecht ist Erbe einer gewissen Privatrechtstradition, die auf Recht und Konfrontation basiert) wurde im Familienrecht eine grundlegende Neuigkeit eingeführt³². Gerichtsentscheidungen, welche Kinder betreffen, haben sich an das Kindeswohl zu orientieren³³. Dieses Prinzip wird maßgebend in Kindschaftssachen³⁴. Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) aber auch andere nationale und

³² Kindschaftsrechtsreformgesetz (16.12.1997), in Kraft getreten zum 1.7.98. S. bspw. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 06. September 2021, - 1 BvR 1750/21 -, Rn. 1-32

³³ § 1697a BGB: Kindeswohlprinzip

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Auch bei der Ausübung der elterlichen Sorge: BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 28. Februar 2012, - 1 BvR 3116/11 -, Rn. 14

³⁴ § 1696 Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche

(1) Eine Entscheidung zum Sorge- oder Umgangsrecht oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich ist zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist. Entscheidungen nach § 1626a Absatz 2 können gemäß § 1671 Absatz 1 geändert werden; § 1671 Absatz 4 gilt entsprechend. § 1678 Absatz 2, § 1680 Absatz 2 sowie § 1681 Absatz 1 und 2 bleiben unberührt.

(2) Eine Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 oder einer anderen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nur ergriffen werden darf, wenn dies zur Abwendung einer KWG oder zum Wohl des Kindes erforderlich ist (kindesschutzrechtliche Maßnahme), ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.

(3) Eine Anordnung nach § 1632 Absatz 4 ist auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet.

Kindeswohl als Maßstab für die Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern (§ 1671 BGB).

§1684 IV BGB: Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§1626a II: Das Familiengericht überträgt gemäß Absatz 1 Nummer 3 auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

S. BGB: §§ 1626 III; 1626a II; 1627; 1629; 1631b I; 1631e III, V; 1632 IV; 1666; 1671 I 2; II 1 und 2; III; 1682; 1684 IV; 1685 I; 1686; 1686a I 1 und 2; 1686a; 1687; 1687b, 2 und 3; 1688 III; 1696 I, II und III; 1741 I; 1751 III; 1757 III 1 und 2. FamFG: §§ 68 IV; 90; 137 III; 140 II 3; 141; 156 I und II; 157.

internationale Ansätze stellen Grundlagen dazu bereit³⁵, insbesondere³⁶: die Erziehungseignung der Eltern, die Bindungen des Kindes (so Art. 9 KRK, Art. 8 EMRK, Art. 6 II GG³⁷), die Prinzipien der Förderung und der Kontinuität sowie die Beachtung des Kindeswillens.

Als Kehrseite gilt die Gefährdung des Kindeswohls. Eine Kindwohlgefährdung (§ 1666 BGB) liegt vor, wenn eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in einer Situation bzw. nach einer Handlung zu erwarten ist³⁸.

Die wirkliche Reichweite einer Kindeswohlorientierung in Kindschaftssachen (s. Art. 3 KRK oder 1697a BGB), ist schwer zu fassen. Denn das Familienrecht bleibt in der Logik des Privatrechts, das für ganz andere Probleme konzipiert wurde: insbesondere zur Implementierung von Gerechtigkeit in einem wirtschaftlichen Kontext (insb. Schuldverhältnisse/Vertragsrecht, Eigentum, Erbe). Die neue Orientierung eines Rechtssystem nach einem Konzept (Kindeswohl), das juristisch nicht erfassbar ist, kann und wird zu Reibungen und Unzulänglichkeiten führen. Sie werden demnächst kurz erklärt.

3.2.1. Einstellung/Struktur des Familienrechts

Die traditionelle Einstellung bzw. Struktur des Familienrechts ist auf Konfrontation gerichtet. Es geht i.d.R. um zwei Parteien mit unterschiedlichen, gar konträren Rechtsauffassungen, über deren formelle rechtliche Korrektheit ein Gericht entscheiden soll. Im Gerichtssaal ist dieser Einstellung physisch spürbar/sichtbar (die Richterschaft sitzt (hoch) in der Mitte zwischen zwei gegenüberstehenden Parteien). Aber auch Wortschatz oder Bezeichnung der Parteien, betonen den Kampf bzw. die Rivalität.

Es ist fraglich, ob so ein konfrontatives Schema Kindeswohl produzieren kann. Denn Kindeswohl müsste nicht nur jenseits rechtlicher Überlegungen sein. Es kann schwer als Ergebnis eines Kampfes vorkommen (der womöglich mit einer Konfliktsteigerung korrelieren kann) sondern eher mit der Befriedung des Konfliktes.

³⁵ Artikel 3 KRK: Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Vgl. Sachstand Zum Begriff des Kindeswohls - Deutscher Bundestag.

<https://www.bundestag.de/resource/blob/794610/4f00064cd4e3bdbfd7679d593aa02b4c/WD-9-039-20-pdf-d ata.pdf>.

³⁶ BGH, Beschluss vom 28.04.2010 - XII ZB 81/09 Rn. 25: Der Senat hat bereits in seiner bisherigen Rechtsprechung als gewichtige Gesichtspunkte des Kindeswohls die Erziehungseignung der Eltern, die Bindungen des Kindes, die Prinzipien der Förderung und der Kontinuität sowie die Beachtung des Kindeswillens angeführt (Senatsbeschluss vom 6. Dezember 1989 - IVb ZB 66/88 - FamRZ 1990, 392, 393 m.N.). Dabei hat keins der Kriterien Vorrang über die anderen (Rn 30 ff).

³⁷ Bspw. BVerfGE BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 03. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, Rn. 37 ff; BGH, Beschluss vom 15.06.2016 - XII ZB 419/15, Rn. 17 ff.

³⁸ BGH 6.2.2019 XII ZB 408/18. Eine KWG im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt (im Anschluss an Senatsbeschluss BGHZ 213, 107 = FamRZ 2017, 212). S. Anforderungen: BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 28. Februar 2012 - 1 BvR 3116/11 -, Rn. 18, 28 ff.

Im Gegenteil: Soll Kindeswohl das Endergebnis sein, so sollten nicht nur die Einstellungen sondern auch die Struktur des FHS (Instanzen, Behörden, Stellen, Professionen, etc.) auf Versöhnung bzw. Befriedung eingestellt werden. Idealerweise müsste das FHS vom Ende (Kindeswohl als Ergebnis) zurück gedacht werden (alles eliminieren, was nicht zielführend ist). Keine einfache Aufgabe.

3.2.2. Perspektive

Kindeswohl muss mit einem Perspektivwechsel im Familiengerichtsverfahren einhergehen. Nicht die Erwachsenen, die Verfahrensregel, das Recht oder der Kontext sollen ausschlaggebend sein, sondern die Kinder und deren Wohl.

Sicherlich ist das JA dabei, dazu noch Verfahrensbeistände, die für die Kinder bzw. deren Interessen sprechen. Reicht es für einen Perspektivwechsel? Schwer zu sagen. Es ist nicht einfach greifbar, was konkrete Kinder konkret wollen und brauchen - insbesondere mit den vorhandenen knappen Ressourcen (1-2 kurze Treffen, wenn überhaupt). Sicherlich tun den Kindern allgemein gut: Bindungen, Wurzeln, Herzlichkeit, (bedingungslose) Liebe, Frieden, Geborgenheit, Schutz, etc. Schwer, die in der kurzen Zeit bei konkreten Kindern zu erfassen. Und dies soll nicht aus der Theorie, sondern aus der Kinderperspektive geschehen. Auch nicht einfach: Kann man sich zurückdenken und sich einfühlen in einem 4-6-8-10-12-14-16jährigen Jungen, Mädchen, oder in mehreren? Es ist zumindest keine einfache bzw. selbstverständliche Aufgabe.

Knappes Ressourcen und „Einfühlungsfähigkeit“ für eine treue Perspektivübernahme würden ein neuartiges Bild ergeben. Eine Annahme der Kinderperspektive würde ein gründliches Umdenken bzw. „Umhandeln“ vom FHS erfordern. Da erscheint es sinnvoll, einerseits, dass die Professionellen an deren Einfühlungsfähigkeit arbeiten, andererseits, dass sie praktisch agieren. Mit den verfügbaren Ressourcen kann man die Realität einer Familie wahrlich verkennen. Es müsste ein integrativerer Ansatz erfolgen. Die Eltern und deren Mittel/Fähigkeiten/Reserven schonen und unterstützen, sie auf Augenhöhe und nicht verurteilend betrachten. Denn sie sind und bleiben die Experten in Sachen „ihre Familie“. Dazu werden sie mit den Folgen leben, wenn das FHS nicht mehr zuständig ist.

3.2.3. Gewohnheiten

Ein System, das am Ende Kindeswohl produzieren soll, darf nicht vom Habitus einer langjährigen Tradition des Schuldprinzips bei den Ehescheidungen geprägt sein, das zumindest in Kindschaftssachen nicht ganz abgelegt werden konnte (in Sorgerechts-, Umgangs- und Unterhaltsfragen ist es noch aktuell). Dort, wo über die Kinder was zu „gewinnen“ ist – Macht, Kontrolle, Geld, Ansehen, Sicherheit, etc. – kann das Risiko des „Anschwärzens“ des anderen Elternteils bestehen – nicht selten, über die Kinder. Das heißt, solche Streitigkeiten werden alle belasten, sollen gemäß dem Kindeswohl als kindeswohlabträglich anders gelöst werden.

Im Sinne einer Umsetzung des Kindeswohls müsste dann ein neuer Habitus in dem Sinne den alten ersetzen. Neue Methoden, Schemata, Konstellationen müssten hervorgebracht werden, die auf Verständnis, Kooperation, elterliche Ressourcenorientierung fokussieren – refraktär für „Anschwärzen“, Grenzüberschreitungen, Elternstreit bzw. Konflikteskalation. Die Professionellen sollen den Eltern bei der Konfliktlösung ohne Schuldzuweisungen unterstützen oder ohne zur Konflikteskalation beitragen.

Aber auch andere Gewohnheiten müssten geändert werden. Beim Gericht geht es um „Recht haben“. Wer die besseren Argumente einbringt, „gewinnt“ (es ergeben also polarisierend „Gewinner“ und „Verlierer“). Um nicht zu „verlieren“, oder als Angst davor, berichten insbesondere die interviewten Richter*innen von Grenzüberschreitungen und Beleidigungen bei den Parteien als ihr tägliches Brot. Wie sie selber sagen dennoch, nur sehr selten werden solche Verhaltensweisen sanktioniert. Anzumerken ist zudem, dass die Pflicht besteht, beim Gericht die Wahrheit zu sagen. Nur: Rechtsverletzungen in dem Sinne werden nur in Ausnahmefällen sanktioniert (153 & 154 StGB (Falsche uneidliche Aussage & Meineid). Das Konfliktpotential bei solchen Tatsachen kann verständlicherweise steigern. Schlimmer noch: man hat nicht die Ressourcen, hinter den Aussagen der Beteiligten zuverlässig zu schauen – ggf. um Wahrheit von Lüge zu unterscheiden. D.h. wenn man als Partei dem Gericht „irgendetwas“ erzählen möchte, ist es i.d.R. machtlos, kann das falsche Signal senden „trau dich: erzähl, was du willst, dir kann nichts passieren“, was mit einer Konfliktbefriedung kaum vereinbar wäre.

3.2.4. Das Konzept „Gerechtigkeit“ selbst

Am Ende eines traditionellen privatrechtlichen Verfahrens soll man näher an dem Begriff „Gerechtigkeit“ kommen. Denn das Gericht soll auf der Basis der geltenden Gesetze entscheiden. Noch mehr rechtliche Korrektheit können die höher gestellten Gerichtsinstanzen anbieten, wenn man mit der erstinstanzlichen Entscheidung nicht einverstanden ist.

Fraglich ist die Bedeutung einer Gerechtigkeitssuche in Kindschaftssachen. Was ist „gerecht“, wenn man das Wohle des Kindes, den best interest of the child, verfolgen soll. Soll das Endprodukt Kindeswohl sein, so könnte man beide Begriffe (Gerechtigkeit und Kindeswohl) zumindest in Kindschaftssachen gleichstellen – gerecht wäre das, was dem Kind am besten dient. Alternativ könnte man hinterfragen, ob man und dann inwiefern man Paragrafen, Gesetze, Rechtsanwälte oder Gerichte für eine Feststellung von Kindeswohl überhaupt braucht. Denn diese Grundlagen bzw. Berufe sollen den Kern des Rechts im konkreten Fall erfassen und ggf. auch verkörpern, aber hier soll es um Kindeswohl gehen. Weiß das Recht, was Kindeswohl in einem konkreten Fall heißen soll? Ggf. würde eine Orientierung nach dem Kindeswohl keine Gerechtigkeit brauchen, dafür aber eine ganz andere Herangehensweise.

3.3. Keine Evaluation

Produkte, Herangehens- oder Verhaltensweisen, die man nicht evaluiert, können sich auch nicht entwickeln, geschweige dann, besser werden. Denn man kann auch nicht wissen, ob sie das Ziel erreichen, wofür sie konzipiert wurden, bzw. Strategien dafür entwickeln. Ohne diese Ergebnisse von Evaluationen kann die Wissenschaft auch nicht ihre Meinung geben.

Beim FHS gibt es derzeit keine Evaluationen. Es gibt keine Möglichkeit, zu erfahren, ob dessen Akteure und Institutionen durch seine Tätigkeit bzw. Entscheidungen näher an das Kindeswohl gekommen sind, oder warum. Die Betroffenen werden zumindest nicht gefragt, oder die Fachleute. Und diese können aus den Umständen kaum erfahren, ob die getroffenen Entscheidungen zielführend waren.

So kann man sich hinterfragen, worauf die Entscheidungen basieren, die täglich tausendfach diesbezüglich getroffen werden. Entschieden wird vermutlich intuitiv, nach eigenen

Einstellungen bzw. Eindrücke bzw. Erfahrungswerten oder Gewohnheiten. Oder nach für gültig gehaltenen Meinungen, worauf auch immer die Meinung bzw. Einstellung beruht. Wissenschaftlich solide Entscheidungsmaßstäbe, gegen man die Evaluationsergebnisse konfrontieren könnte, gibt es sowieso nicht.

Aus diesen zwei Gründen können Professionelle nicht wissen, ob man richtig oder falsch entschieden hat, oder wie man es besser tun kann. Bzw. können Externe bzw. Betroffene sie damit konfrontieren.

Die Studie des Verfassers vom 2023 (Guerra 2023a) kann man teilweise als Feedback in dem Sinne verstehen. Statistisch gesehen wäre die Evaluation der Entscheidungen im FHS gemessen an die drei Hypothesenvariablen (Lebenszufriedenheit, psychische und physische Gesundheit) unauffällig, seine Wirkung darauf irrelevant. Dafür hätte man bei einem kostenaufwändigen FHS ggf. ein Plus erwartet.

Qualitativ gesehen, wo die ehemaligen Kinder als Erwachsene zum FHS direkt gefragt werden, sind deren Meinungen zum FHS rückblickend negativ bis sehr negativ.

Die aktuelle Studie würde dieses Feedback nicht 100% aber bereits auf mehreren Ebenen bestätigen. Sowohl die Professionellen als auch die Betroffenen wurden dazu direkt bzw. indirekt gefragt. Bspw. indirekt, ob sie das FHS bei eigenen Familienkonflikte in Anspruch nehmen bzw. weiter empfehlen würden. Dies geschah auf jeden Fall nicht uneingeschränkt. Bzw. direkt, ob und wie sie von der Richtigkeit ihrer Entscheidungen erfahren würden. In der Regel können Familienrichter*innen davon ausgehen, dass ein Konflikt nicht gelöst wurde, wenn man die Familie wieder beim Gericht siehe. Dasselbe könnte man sicherlich auch von allen anderen Behörden und Stellen des FHS behaupten. Bei einer Familie, die nicht wieder kommt, könne man nicht automatisch entnehmen, dass der Konflikt gelöst wurde, dass man diesbezüglich die richtige Entscheidung getroffen habe. Es kann auch sein, dass es einen Zuständigkeitswechsel gab, dass man resigniert hat, dass die Familie umgezogen ist, etc.

Nicht unbedingt als Evaluation lässt sich die Überprüfung von Gerichtsentscheidungen bei der nächsthöheren Instanz in Berufung betrachten. Dabei ist diese Schiene die einzige wirksame Überprüfungsmöglichkeit von Gerichtsentscheidungen. Hier wäre auch das Beschwerdeverfahren innerhalb der Behörde mit einzubeziehen, bzw. nachher beim Verwaltungsgericht.

Dabei ist anzumerken: Bei der gerichtlichen Überprüfung verändern sich der Kontext oder die Prüfungsmaßstäbe nicht. Es bleiben Juristen, die über eine konkrete Situation nach der geltenden gesetzlichen Rechtslage entscheiden. Das hieße: die o.g. Einschränkungen bzw. Bedenken werden dadurch nicht beseitigt.

Da eine solche Überprüfung eine rein rechtliche sein soll – ob das Recht „richtig“ von den Gerichten angewandt wurde, wäre eine Rechtsüberprüfung schwer mit einer Evaluation gleichzusetzen. Bei einer Evaluation geht es darum, systematisch zu erfahren, was gut, was nicht so gut gelaufen ist, ganz festgelegten Kindeswohlmaßstäben, damit alle Beteiligte, die Kundschaft aber insbesondere die Professionelle, daraus lernen können. Auf dieser Grundlage könnte man wissenschaftliche Erkenntnisse gewinnen, um bspw. die Kundschaft besser zu bedienen, d.h. um das Kindeswohl besser zu garantieren. Aber Berufungen etc. agieren nicht so bzw. zu dem Zweck systematisiert.

So ist die logische Folge, dass das FHS keine Evaluationen durchführt, dass die Professionelle nicht aus ihren Entscheidungen lernen können. Fehler können sich lange wiederholen, können nicht korrigiert werden. Aber auch mögliche Kindeswohl-richtige Entscheidungen

oder Handlungen können nicht identifiziert werden, damit sie auch von anderen Professionellen übernommen werden können. Dabei ist anzumerken: selbst wenn die Familie nochmal bei Gericht zu sehen ist, weil die erste Entscheidung vermutlich nicht richtig gegriffen hat, wird nicht klar, auch nicht untersucht, was genau nicht gut bei der ersten Entscheidung gelang, was man daraus für künftige Fälle lernen kann.

3.4. Emotionen – Kern des Elternkonfliktes

Der Grund, warum Menschen zum FHS zugreifen, warum sie beim Familiengericht stehen, ist, dass sie einen Konflikt gelöst haben möchten, den sie selber nicht lösen können – Verfahren wegen KWG wären hier erstmal ausgeschlossen.

Dabei wissen wir, dass Konflikte einen emotionalen Kern haben. Also man kann davon ausgehen, dass Menschen nicht primär zum Gericht oder Behörde greifen, weil sie ein Problem mit Unterhalt, Sorgerecht oder Umgangszeiten haben, sondern: weil sie verletzt sind, Angst haben, Kontrolle behalten möchten, frustriert, verletzt sind, Rache ausüben möchten, etc. Erreicht man diesen emotionalen Kern, so wäre das Problem gelöst, der Konflikt würde verschwinden.

Das Problem ist, dass die FHS tätigen Professionellen in der Regel nicht in der Tiefe schauen wollen, können, müssen... oder überhaupt: dürfen. Evtl. sind sie fachlich nicht ausgebildet, bzw. verfügen nicht über ein ausreichendes Einfühlungsvermögen. Rechtlich ist es so, dass Richter*innen über Anträge entscheiden müssen, so dass solche Überlegungen nicht sein müssen. Es kann aber auch sein, dass es ihnen auch nicht gestattet ist, es zu tun, so dass sie sich formell nur mit dem Beantragten auseinandersetzen dürfen – nicht mehr, auch nicht weniger.

Dies ist entscheidend. Abgesehen von persönlichen Vorlieben bzw. Fähigkeiten ad hoc diesbezüglich führt kein Schritt zum Kern des Konfliktes – sondern im Grunde würde man an den Kern des Konfliktes vorbei gehen, ohne ihn dann lösen zu können.

Bekannt ist aus der Mediation, dass man diesen emotionalen Kern nur mit Willen, Können, Zeit und Mühe erreichen kann. Erst dann ist eine Entschärfung – und dann eine Konfliktbeseitigung möglich. Bspw. über eine ehrliche Entschuldigung dazu der anderen Partei gleich nach der ehrlichen Enthüllung.

Dies bedeutet, dass es Kompetenzen und Herangehensweisen gibt, die den Zugang zu diesem emotionalen Konfliktkern ermöglichen (eine empathische, zugewandte, zuhörende Annäherung; ein mediatives Vorgehen). Die können Platz im FHS haben, müssen aber nicht sein. Und andere Kompetenzen und Herangehensweisen, die praktiziert werden (müssen), die aber an das Herz des Konfliktes vorbei gehen (eine beurteilende, analytische oder rein juristische, konfrontative Annäherung), die den Konflikt eher weiter bestehen lässt – und ggf. vertiefen/steigern lässt.

Sicherlich kann man mit Empathie und Zugewandtheit nicht alle Konflikte entschärfen. Bei psychischen Störungen oder bei gravierenden Rechtsüberschreitungen (bspw. bei Sorten Sorgerechtsmissbrauchs) ohne Aussicht auf Verbesserung werden die Familiengerichte auf jeden Fall ihre Autorität, die des Staates, zum Wohle der Kinder geltend machen und auf die Grenzen des Rechts hinweisen müssen.

Exkurs: Übersetzung des Konflikts in Rechtskategorien

Fraglich ist dann, worum es in einem Verfahren beim FHS eigentlich geht – insbesondere beim Familiengericht. Davor wird eine Familie stehen, die offenbar ein Problem hat, das sie selber nicht lösen kann. Es wurde oben geklärt, dass die Wurzel dieses Problems nur emotional sein kann. Damit ein Familiengericht dennoch darüber entscheiden kann, ist es unabdingbar, dieses Problem in Rechtskategorien zu „übersetzen“ (Antrag auf Unterhalt, Sorgerecht, Umgangsrecht, etc.). Erst dann kann sich ein Gericht (oder ggf. eine Behörde) damit auseinandersetzen.

Ohne viel Fantasie ist dann zu erschließen, dass das, worüber entschieden wird, im besten Fall ein Ersatzprodukt des wahren Konfliktes sein wird – im schlimmsten Fall über was anders. So wird an der Oberfläche der Auseinandersetzung argumentiert, dann entschieden – ohne diesen emotionalen Kern anzusprechen, gar zu deaktivieren. Insofern kann man bereits davon ausgehen, dass der Knoten des Konflikts dadurch nicht gelöst werden kann. Im besten Fall wird das Problem unberührt weiterbestehen. Im schlimmsten Fall wird es dadurch verschlimmert.

3.5. Begrenzte Ressourcen

Dieser Aspekt wurde von den meisten Proband*innen genannt, insbesondere von den im FHS-Tätigen. Es sei offenbar so, dass es an Fachkräften aber auch an speziellen Angeboten fehle; dass die Arbeitsbedingungen zudem insgesamt begrenzt attraktiv seien (große Verantwortung, schlechtes Image, starke Bürokratisierung, Ökonomisierung v Idealismus, geringe Bezahlung, etc.). Dazu zählt, dass es zu einer hohen Arbeitsüberlastung kommt, bzw. zu Arbeitsausfällen, so dass es durch die vielen Familien pro Fachperson zu einer ungenügenden Fallbearbeitung kommt. So würde man wenig Zeit jedem Fall widmen können, womit man wenig Vertrauen bei den Familien gewinnen könne, eher Misstrauen – was wiederum die Arbeit des FHS erschweren würde. Mit dieser Konstellation wäre erschwert, dass man Elternkonflikte bspw. vorgerichtlich löst, solange sie niederschwellig sind.

Dazu ist zu sagen, dass Konflikte Zeit und Ressourcen benötigen, bis man die Situation richtig erfassen kann – umso mehr, je höher deren Komplexitätsgrad. Sind diese Ressourcen nicht ausreichend vorhanden, so ist das Risiko dann hoch, dass man auf der falschen Grundlage entscheidet, was dann die Konflikte noch weiter erschweren könnte.

Umgangspfleger*innen sind die Professionellen, die sich am längsten, tiefsten und intensivsten einer Familie widmen können. Kein anderer Professioneller verfügt über so viele Ressourcen dafür. Sie können sich also ein ziemlich genaues Bild von der Familie und deren Konflikt machen. Sie sind also in der Lage, zu sehen, was die anderen nicht sehen können. Und schließlich können sie deswegen einen gezielten Einfluss in die Situation haben bzw. die dynamische Entwicklung des Konflikts erleben – und im Sinne des Beschlusses mitgestalten. So kann es manchmal zum Erstaunen kommen. Der anderen Professionellen, was diese Professionelle gesehen bzw. herausgefunden haben; von ihnen, über das, was die Professionellen mit begrenzteren Mittel vor deren Einsatz erkennen konnten.

Die Erkenntnis dazu kann man wie folgt formulieren: Die Realität von Familien erkennen, worüber die Professionelle entscheiden sollen, ist eine komplexe Aufgabe, die nicht wenige Ressourcen – zeitlich, finanziell, persönlich – beansprucht. Sonst kann sie nicht erfasst

werden – was von einigen Proband*innen moniert wird. Eine vergleichbare Bereitstellung von Ressourcen wäre extrem aufwändig, würde zu anderen Engpässe führen. Dies würde die Frage einer Optimierung der Ressourcenallokation aufwerfen, die im Ausblick unten angesprochen wird.

3.6. Entscheidung v Lösung

Indirekt lässt sich aus den Ausführungen oben entnehmen, dass Entscheidung und Lösung nicht dasselbe sein können. Man kann also Entscheidungen treffen, die den darunterliegenden Konflikt nicht lösen – und demnach dem Kindeswohl womöglich nicht dienlich wären. Man kann es plakativ ausdrücken: Jährlich trifft das FHS Millionen von Entscheidungen. Es ist aber davon auszugehen, dass nicht so viele davon den Kern des Konfliktes erfassen, und somit ihn nicht nachhaltig lösen können. Das Ziel ist natürlich, dass es nur Lösungen gibt bzw. dass es möglichst wenige Entscheidungen gibt, die den darunter liegenden Konflikt nicht lösen.

4. Fazit und Ausblick

4.1. Fazit

Die Hypothesen aus der früheren Studie (Guerra 2023a) wurden mit der vorliegenden Studie bestätigt, allerdings in differenzierter Form. Auch die aktuelle Studie, der erste Teil des vorliegenden Berichtes, vermittelt ein ernüchterndes Bild vom FHS. Die Betroffenen äußern sich darüber eher unzufrieden. Die dort tätigen Professionellen würden das System, das sie selber verkörpern und am besten kennen, erstmal nicht vorbehaltlos weiterempfehlen. Das Ergebnis ist dennoch positiver aufgefallen als das, was die o.g. Studie in der qualitativen Analyse zeigte (Guerra 2023a).

Dabei sind die Lichtblicke in den Interviews anzuerkennen. Das FHS besteht aus Fachleuten, die sich bewusst für ihren Beruf entschieden haben bzw. die gelernt haben, ihre Arbeit wertschätzen und sich zunehmend damit identifiziert haben. Sie wollen mit dem Beruf ihrer Gesellschaft dienen, selbst dann, wenn sie sich nicht vorweg dafür entschieden hatten. Schön sei für sie, Menschen zu helfen, und dies effektiv tun zu können.

Dennoch legt die Studie offen, dass das FHS ein Optimierungspotenzial besitze, was dessen Kindeswohlorientierung betreffe. Insofern ist es unerlässlich, daran zu arbeiten, denn es geht um unsere Kinder heute, aus denen unsere künftige Gesellschaft morgen bestehen wird.

Die Kundschaft des FHS hat im Allgemeinen kein gutes Image des FHS – aber vielleicht von einzelnen Professionellen. Man könnte hierzu argumentieren, dass die vom Familienkonflikt Betroffenen ggf. übertriebene Erwartungen an das FHS haben könnten – daher ihre Unzufriedenheit – die sich an die Realität anpassen sollte. Dafür würde eine Verbesserung der Kommunikation sprechen.

Die Kundschaft des FHS wünscht sich mehr Empathie bzw. Menschlichkeit, auch mehr Transparenz (beim Procedere, bei den Angeboten) sowie ein besseres Eingehen an die

Bedürfnisse der Familien. Ebenfalls wäre für sie eine Erweiterung des FHS-Hilfsangebots wünschenswert.

Die Professionellen monieren beim FHS eine besser verzahnte Zusammenarbeit, aber auch die fehlenden Ressourcen (die wechselhaften Zuständigkeiten, die schlechte Vorbereitung, die Überlastung, der Mangel an Fachkräften, die ungenügenden Angebote, etc.) sowie den schlechten Ruf, und das fehlende Vertrauen der Betroffenen.

Bei der Analyse auf der Meta-Ebene lassen sich gewisse Aspekte herausstellen, die weniger für die Ebene des FHS-Alltags als auf dessen strukturellen Ebene relevant sind:

- Konflikte, auch Familienkonflikte, haben einen emotionalen Kern. Den zu erreichen – und somit, zu entschärfen – ist das Ziel bspw. der Mediation. Dann könne man Konflikte dauerhaft lösen. Familienkonflikte entstehen im Kern aus Angst, Unsicherheit, Rache, Frustration, Enttäuschung, etc. Doch darauf wird im FHS in der Regel aus mehreren Gründen nicht geschaut. Somit ist die Chance gering, dass die Konflikte gelöst wären. Nicht selten können sie eher eskalieren, was Kindeswohlwidrige Aspekte mit sich bringen würde.
- Familienkonflikte werden im Familienrecht, das traditionell im Privatrecht angesiedelt ist, deshalb konfrontativ behandelt. Darüber entscheiden in letzter Instanz Juristen – die häufig weder in Familienrecht spezifisch ausgebildet sind, noch Methoden wie die mediativen kennen, bzw. sogar anwenden dürfen. Juristen dürfen nur über die streng gezählten und geregelten Anträge entscheiden. Solche Anträge „übersetzen“ den emotionalen Kern des Konfliktes in Rechtskategorien, damit Juristen darüber entscheiden können.
- Lösung und Entscheidung sind dann unterschiedliche Begriffe. Man entscheidet über Anträge, die aber nicht der Konflikt sind. Dennoch: rechtlich sollte man nur Lösungen begehren, weil sie eher mit dem Kindeswohl vereinbar sind, wonach das FHS streben soll (bspw. §1697a I BGB). Es muss gesucht werden, wie Entscheidungen auch Lösungen werden.
- Dass Problem ist, dass die verfügbaren Mittel begrenzt sind, damit Externe hinter den Familien und deren Konflikten schauen und Lösungen finden können.

4.2. Ausblick

Die beschriebenen Mängel und Baustellen des FHS, aber auch dessen strukturellen Unstimmigkeiten, sind kein Hindernis, dass es täglich tausende Entscheidungen trifft, die unsere Familien und Kinder betreffen. Zu ihrem, zu unseren Gunsten, erscheint ratsam, diese Herausforderungen wirksam aufzugreifen. Dies erfolgt in folgenden Abschnitt anhand der vorherigen Erkenntnisse und Überlegungen:

1) Ressourcenallokation.

Die vorherige Analyse hat gezeigt, dass das FHS ein Ressourcenproblem hat. Mit mehr Ressourcen könnte man sich mehr Zeit, Kompetenz, Auslastung, Image, etc. bzw. wirksame Familienbetreuungen erkaufen. Ein Ausweg könnte dann sein, mehr Geld in das System zu investieren.

Anzumerken ist, dass das FHS bereits ein kostspieliges System ist. Die Staatskasse (Gerichts-, Anwalt, Gutachter, etc. Kosten; Kosten des JAs und anderer Akteure) wird dadurch stark belastet.

Dazu wären unbedingt die „externalisierten“ Kosten des Elternkonfliktes zu zählen –

also die Kosten, die die Gesellschaft an sich, oder die Familien, dadurch tragen (psychische Belastung, Gesundheitskosten, Arbeitsausfälle, Leistungsbrüche, etc.). Die Überlegung wäre, ob es nicht sinnvoller sein könnte, auch angesichts der erwartbaren Schwierigkeit, noch mehr Gelder zu erhalten, dass die zur Verfügung gestellten Ressourcen anders verteilt werden, so dass sie effektiver und effizienter eingesetzt werden. So, dass man die externalisierten Kosten sogar vorbeugen und sich dann „sparen“ könnte.

Oben konnte dargestellt werden, dass das teure FHS wahrscheinlich weniger dauerhafte Lösungen als erwünscht bringen würde. Daher wäre zumindest die Frage der Optimierung der Ressourcenallokation aufzuwerfen. Zumal es am Ende insgesamt zu einer geringeren finanziellen Belastung der Gesellschaft durch den höheren Schutz unserer Familien und Kinder kommen soll.

2) Umstrukturierung des FHS I: Gründe.

Mit dem Allokationsproblem einhergehend wäre die Frage einer fundamentalen Umstrukturierung des FHS zu adressieren.

- o Es steht fest, dass Familiengerichte, als Erbe der Zivilgerichte im Privatrecht, vorgesehen wurden, um Gerechtigkeit, aber nicht um Kindeswohl zu produzieren oder um Familienkonflikte zu lösen. So werden diese rechtsprechenden Instanzen nicht so häufig Lösungen finden wie Entscheidungen treffen können.
- o Das Problem einer sekundären Kindeswohlgefährdung³⁹ ist bekannt, die Ursachen können sowohl alltäglich als auch strukturell sein, und sollen nach Möglichkeit beseitigt werden.
- o Kindeswohl würde mit Befriedung des Familienkonfliktes korrelieren, nicht mit deren Eskalation. Dies kann die Folgen sein von: Überlastung, Konfrontation, Ressourcenknappheit, etc.
- o Das FHS wird eher nicht als hilfreich wahrgenommen (schlechtes Image, wenig entgegengebrachtes Vertrauen, Menschlichkeit, Anpassung oder Augenhöhe, etc.).
- o Das Gegenteil sollte aber der Fall sein. Dass das FHS als ein gut verzahntes, als sinnvolles System wahrgenommen, das konfliktpräventiv agiert bzw. das Konflikte auf jeder Ebene lösen kann – niederschwellig bis hocheskaliert.
- o Dabei soll die Rede von Umstrukturierung, aber von keiner Revolution sein. Die Autorität des Staates (bzw. das Judikative) zumindest als letzte Instanz wird stets notwendig sein – mindestens zur Wahrung der rechtlich annehmbaren Grenzen.

3) Umstrukturieren des FHS II: vom Einstellungsanpassung zum Kindeswohls zurück.

- o Im Grunde sollte das Ziel sein, dass die im FHS tätigen Professionelle das FHS, das sie verkörpern und am besten kennen, für ihre Liebsten vorbehaltlos weiter empfehlen würden, oder dass es so wird, dass sie sich selbst bedenkenlos und vertrauenswürdig darin fallen lassen würden.
- o Da könnte es hilfreich sein, die Einstellung bzw. die Perspektive der Professionellen bspw. im Sinne der goldenen Regel zu ändern: dass sie die ihnen anvertrauten Familien so behandeln, wie sie sich wünschen würden, dass ihre eigenen Familien behandelt werden.
- o Aber auch die Kundschaft soll ihre Einstellung ändern. Aktiver werden, dazu noch anerkennend und wertschätzend der angebotenen Unterstützung.
- o Schließlich sollte die Struktur neu konzipiert werden, und am besten vom

³⁹ Bspw. Dettenborn/Walter 2002, 77 ff; 364 ff; Schädler 2019, 605; Schäder 2024.

Kindeswohl als Ergebnis zurück gedacht werden, so dass es als Ziel immer vor Augen bleibt. Alles, was dem Ziel voraussichtlich im Wege stehen sollte, sollte auch beseitigt werden.

4) Evaluationsmöglichkeiten; dynamische Dimension; Super-, Intervisionen, Arbeitskreise

- Eine Evaluation der eigenen Arbeit sollte ermöglicht werden, um aus früheren Handlungen zu lernen, bzw. damit Korrekturen eingebaut werden können, oder damit man auf frühere richtige Entscheidungen aufbauen kann.
- Parallel sollte es vermieden werden, Entscheidungen mit der Erwartung zu treffen, dass sie für immer gültig sind. Es wäre sicherlich kindeswohlentsprechend, wenn es so gelingen würde. Wäre es aber nicht so, dann sollte die dynamische Dimension mitberücksichtigt werden, sollte man auf einer unpassende Grundlage entschieden haben, oder sollte die Familie in der Zeit einer Entwicklung unterliegen. Die dynamische Dimension sollte vorgesehen werden, um ggf. rechtzeitig Korrekturen vorzunehmen.
- Im Sinne einer Evaluation ist es sinnvoll, dass die Professionellen voneinander lernen, bspw. in Arbeitskreisen im fachlichen Austausch oder über Inter- bzw. Supervisionen.

Idealerweise sollen sich die Professionellen für die Betroffenen öffnen, was im Keim als Evaluation – zumindest als Feedback – ausgewertet könnte. Ansonsten trifft man sich nur in Hilfeplangesprächen bzw. im Gerichtssaal, dann aber ohne einen wahren Dialog.

5) Offenheit für neue Ansätze.

Sicherlich soll hier nicht das Rad neu erfunden werden, wenn es nicht unbedingt sein muss. Andere sind früher und ggf. auch woanders auf die Unstimmigkeiten beim FHS gestoßen und haben versucht, Antworten dazu zu geben. Hier werden nur wenige Ansätze genannt:

- a. Konsensbasierte Gerichtsmodelle: So bspw. das Modell der Familienrichterin Marie-France Carlier in Dinant (Belgien). Somit wurde das deutsche sog. Cochemer Modell des Familienrichters a.D. Jürgen Rudolph (1992) an die belgische Realität angepasst. Die Gerichtsverhandlungen finden in einer freundlichen, kooperativen, konstruktiven Atmosphäre statt, in denen den Eltern zugehört und hin zur Befriedung von allen Beteiligten unterstützt werden. Die Schriftsätze werden bewusst kurz gehalten. Andere – konfliktsteigernde – Heranweisen, werden dezidiert nicht toleriert⁴⁰.
- b. Die Mediation könnte als vorrangige Alternative zum herkömmlichen Zugang zum FHS gelten⁴¹. Dabei können Mediation und Tradition zusammen gehören – so bei der sog. Gerichtsmediation (Gütemediation⁴²). Dabei sind die Vorteile

⁴⁰ Bspw. Klovert 2021.

⁴¹ S. Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577), in Kraft getreten am 26.07.2012 (das § 278a ZPO veranlasste).

§ 278a ZPO: Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung

(1) Das Gericht kann den Parteien eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen.

(2) Entscheiden sich die Parteien zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, ordnet das Gericht das Ruhen des Verfahrens an.

⁴² *§ 278 ZPO: Gültliche Streitbeilegung, Güteverhandlung, Vergleich*

(1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.

(2) Der mündlichen Verhandlung geht zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits eine Güteverhandlung voraus, es sei denn, es hat bereits ein Einigungsversuch vor einer außergerichtlichen

der Mediation einmalig und unumgebar: Die Konfliktbeteiligte, also die einzig wahren Experten in Sachen „ihre Familie“ erreichen autonom eine dauerhafte Lösung für ihren Konflikt.

Dabei wird der emotionale Kern ihres Konfliktes methodisch anvisiert, und somit kann der Konflikt somit nachhaltig entschärft werden.

Zur Zeit ist diese Alternative mit ihren Vorzügen nicht ausreichend in das Bewusstsein der Gesellschaft (aber auch der Proband*innen) trotz Mediationsgesetz (2012) eingedrungen. Dazu ist ihr Ansatz derzeit diskriminierend, da sie von jedem Einzelnen ohne jegliche Subventionierung privat finanziert werden muss. So bleibt die Mediation für die weniger vermögende Familien kaum zugänglich⁴³.

- c. Schließlich sind persönliche Initiativen von Professionellen in dem Sinne zu erwähnen. So Vorstöße von Richter*innen – GEMME⁴⁴, bzw. die Gestaltung der sog. integrierten Mediation vom Familienrichter a.D. Arthur Trossen⁴⁵ –, bzw. von Anwälten – Avocats de la Paix⁴⁶ (Friedensanwälte). Dazu sind auch andere Professionelle zu zählen, welche Ansätze, Intervisionen, Supervisionen oder Arbeitskreise gründen, bzw. aktiv mitwirken, damit die wahrgenommenen Dysfunktionalitäten des Systems nach und nach korrigiert werden können.

Es ist sicherlich eine zähe Aufgabe, etablierte Systeme zu ändern. Dennoch zeigen zu viele Hinweise, dass das FHS ein bemerkenswertes Optimierungspotenzial in Sachen Kindeswohlorientierung besitzt. Also dagegen agieren, egal wo man ist oder was man tut, ist im Grunde alternativlos. Denn es geht um nicht weniger als um eine realitätsnähere Verwirklichung des Kindeswohls, um einen angemessenen Schutz der Familien sowie der familiären Bindungen. Und das wollen wir alle.

Gütestelle stattgefunden oder die Güteverhandlung erscheint erkennbar aussichtslos. Das Gericht hat in der Güteverhandlung den Sach- und Streitstand mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern und, soweit erforderlich, Fragen zu stellen. Die erschienenen Parteien sollen hierzu persönlich gehört werden. § 128a Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

(3) Für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche soll das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. 2§ 141 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Erscheinen beide Parteien in der Güteverhandlung nicht, ist das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.

(5) Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.

(6) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Parteien dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen schriftlichen oder zu Protokoll der mündlichen Verhandlung erklärten Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz oder durch Erklärung zu Protokoll der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht annehmen. Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest. § 164 gilt entsprechend.

⁴³ Dabei wäre der von Prof. Schmidt vorgeschlagene Weg durchaus gangbar (Schmidt 2020)

⁴⁴ <https://gemmeeurope.org/en/>: Groupement européen des magistrats pour la médiation (European Judges Group for Mediation) (GEMME)

⁴⁵ Trossen 2012

⁴⁶ <https://avocatsdelapaix.com/>: Oevrons ensemble pour l'apaisement des conflits (Lassen Sie uns gemeinsam für die Befriedung der Konflikte arbeiten)

5. Literatur

- Aner, Kirsten; Hammerschmidt, Peter (2018): Arbeitsfelder und Organisationen der Soziale Arbeit: Eine Einführung, Wiesbaden: Springer
- bard./AFP (2017). Nehmen Jugendämter und Gerichte zu vielen Familien die Kinder weg? Die Zahl der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland ist deutlich gestiegen. Zum Kindeswohl darf das JA Minderjährige in Obhut nehmen lassen. Das passiert immer öfter. Ein Abgeordneter hinterfragt, woran das liegt, und fordert Aufklärung (17.09). FAZ
- Beckmann, Kathinka; Ehling, Thora; Klaes, Sophie (2018). Berufliche Realität im JA: der ASD in strukturellen Zwängen. Lambertus-Verlag
- Berth, Felix (2011). Die Suche nach dem Skandal – wie Journalisten auf Jugendämter blicken. Forum Sozial. 3/11
- Biesel, Kay (2011). Wenn Jugendämter scheitern. Zum Umgang mit Fehlern im Kinderschutz. transcript Verlag
- Conen, Marie-Luise (2019): „Unmotivierte“ und unfreiwillige Klienten im ASD, in: Merchel, Joachim (Hrsg.), Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), 3. Aufl., München, Deutschland: Ernst Reinhardt Verlag
- Destatis (2021). 9 % mehr Fälle: Jugendämter melden 2020 Höchststand an KWGen: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21_350_225.html
- Destatis (2023). Inobhutnahmen im Jahr 2022 wieder stark gestiegen: 40 % mehr Fälle als im Vorjahr. Pressemitteilung Nr. 246 vom 26. Juni. 2023 https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/06/PD23_246_225.html
- Dettenborn, Harry; Walter, Eginhard 2002, Familienrechtspsychologie, 3. Aufl. utb. Beck
- DVÖPV (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.) (2017): Empfehlungen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule, 9. Aufl., Baden-Baden, Deutschland: Nomos.
- Figdor, Helmuth (2012). Kinder aus geschiedenen Ehen: Zwischen Trauma und Hoffnung: Wie Kinder und Eltern die Trennung erleben. Psychosozial-Verlag
- Fokken, Silke; Hassenkamp, Milena; Unterberg Swantje 2023. Jugendämter in Not. Die Kinderschützer können nicht mehr. Unbesetzte Stellen, immer mehr Fälle: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter sind längst überlastet. Das kann für Kinder in Notsituationen zur Gefahr werden. Der Spiegel 07.08.2023
- Gerbeth Julia (2023). Wenn Kinder in die Rolle der Eltern schlüpfen müssen. <https://www.eltern.de/familie-urlaub/familienleben/parentifizierung--anzeichen-und-spaetfolgen--13552062.html>
- Guerra González, Jorge (2023a). Ursachen und langfristige Folgen von Trennungs- und Entfremdungserfahrungen in der Kindheit. Eine quantitative/qualitative Studie. Schriftenreihe Nachhaltigkeit und Recht Nr. 28. Leuphana Universität Lüneburg
- Guerra González, Jorge (2023b). Eltern-Kind-Entfremdung als Kindeswohlgefährdung: Ursachen, Folgen, Auswege. in: Recht für soziale Berufe 23-24. Schmidt, Christoph. Nomos
- Güller, Alexandra (2022.: Welches Betreuungsmodell ist für unser Kind das beste? 03.06. (<https://www.familienrecht-andrae.de/artikel/welches-betreuungsmodell-ist-fuer-uns-er-kind-das-beste.html>) (abgerufen am 09.03.2023 um 12:14 Uhr).

- Hardinghaus, Sanja (2022). Das Amt, mein Baby und ich. Warum das JA immer öfter eingreifen muss. In mehr als 40.000 Fällen haben Jugendämter 2021 entschieden, Kinder von ihren Eltern zu trennen – wie bei Kelly und ihrer Tochter. Sie will alles dafür tun, dass sie wieder mit der kleinen Lina zusammenleben kann. Eine SPIEGEL-TV-Reportage. 04.07.2022, 20.23 Uhr
- Helming, Elisabeth; Blüml, Herbert, Schattner, Heinz (1999). Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Schriftenreihe Band 182. Kohlhammer
- Jungbauer, Johannes; Büchel, Larissa (2013). Stressbelastungen bei Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD): Ergebnisse einer aktuellen Studie. FORUM sozial. 1/2013. 37-40
- Klovert, Heike 2022. Dass Eltern einander niedermachen, lässt sie nicht zu. Der Spiegel. 16.12.
- Lohmann, Steffen; Weber, Joachim (2017): Kinder- und Jugendschutz in Deutschland: Eine Einführung in Grundlagen und Praxis des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, 1. Aufl., o.O.: Beltz Juventa.
- Maus, Friedrich (2019): Agenda 2010 – (k)ein Erfolgsprojekt, [online] https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/10JahreHartzIV_02.pdf [abgerufen am 15.03.2023]
- Merchel, Joachim (2005). Garantenstellung und Garantenpflichten: die Schutzfunktion des JAes zwischen Strafrecht, medialer Öffentlichkeit und fachlichen Konzepten RdJB 4/2005, 456-471
- Meyer, Sebastian (2016). Der Klient als Risiko: Eine empirische Studie über das Versiegen der Lebensweltorientierung im Allgemeinen Sozialen Dienst. Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, 36(140), 121-133. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-63960-0>
- Otto, Hans-Uwe; Ziegler, Holger (2012): Impulse in eine falsche Richtung – Ein Essay zur neuen „Neuen Steuerung“ der Kinder- und Jugendhilfe, in: FORUM Jugendhilfe, Bd. 1
- Petermann, Franz; Wallerstein, Judith; Lewis, Julia; Blakeslee, Sandra (2003). Scheidungsfolgen - Die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre. Kindheit Und Entwicklung - KINDH ENTWICKL. 12. 51-51. 10.1026//0942-5403.12.1.51.
- Rudolph, Jürgen (2007). Du bist mein Kind: die „Cochemer Praxis“ – Wege zu einem menschlicheren Familienrecht. Schwarzkopf & Schwarzkopf.
- Schäder, Birgit (2019). Überprüfung von Fremdunterbringungen nach der Rechtsprechung des BGH und des BVerfG. Neue Zeitschrift für Familienrecht, 14/2019, 605-652
- Schäder, B. (2024). Familiengerichtliche Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. In Gute Kinderschutzverfahren: Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren (pp. 103-118). Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg.
- Schäffer, Nora Annett (2021). Vernachlässigung im Kindesalter – die besondere Rolle des JAes im Fall familiären Versagens. Bachelorarbeit der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
- Schmidt, Christopher (2020). Finanzierung von Mediation aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe. KKM 4/2020, 128-133

- Schmidt, Johannes (2009). Vermittlung und Beratung in Trennungs-, Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten strittiger Eltern im JA. Diplomarbeit.Hochschule Neubrandenburg
- Seckinger, Mike; Gragert, Nikola; Peucker, Christian; Pluto, Liane (2008): Arbeitssituation und Personalbemessung im ASD: Ergebnisse einer bundesweiten Online-Befragung, München: Deutsches Jugendinstitut e. V., [online] <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/9515-arbeitssituation-und-personalbemessung-im-asd.html>, [abgerufen am 09.03.2023]
- Seithe, Mechthild (2016). Ökonomisierung und ihre Folgen in der Kinder- und Jugendhilfe, in: Müller, C.; Mührel, E.; Birgmeier, B. (Hrsg.), Soziale Arbeit in der Ökonomisierungsfalle?. Soziale Arbeit in Theorie und Wissenschaft, Wiesbaden: Springer VS, S. 141-158, [online] https://doi.org/10.1007/978-3-658-13060-2_11 [abgerufen am 09.03.2023]
- Stöbe-Blossey, Sybille (2008). Verwaltungsmodernisierung im JA - Was hilft dem Kinderschutz? IAQ-Report. Universität Duisburg-Essen 2008-02
- Stummbaum, Martin (2012). Whistleblowing in der Sozialen Arbeit. Auswirkungen negativ ökonomisierter Arbeitsbedingungen, in: Soziale Arbeit, Bd. 61, Nr. 7, S. 254-261
- Trossen, Artur (2012). Mediation ist DIE- oder KEINE Alternative!, ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik, Beck, 1/2012
- Willutzki, Siegfried (2002). Die Entwicklung des Familienrechts seit 1949. in: Rosemarie Nave-Herz (Hrsg.): Wandel und Kontinuität der Familie in der Bundesrepublik in Deutschland. Eine zeitgeschichtliche Analyse. Lucius & Lucius

6. Anhang



Oberlandesgericht Celle Die Präsidentin

Oberlandesgericht Celle · Postfach 11 02 · 29201 Celle

Dr. iur. B.Sc. psych. Jorge Guerra González

„jorge.guerra_gonzalez@leuphana.de“

Bearbeiter(in) Frau Rollheiser

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Datum
06.12.2022	3130 OLGCE	05141 206-140	19. Dezember 2022

Forschungsvorhaben im Justizbereich

Ihre Anfrage zum Thema „Rolle des Familienhelfersystems“

Sehr geehrter Herr Dr. González,

nach der Prüfung Ihres Anliegens gemäß der AV.d.MJ v. 10.2.2010 (3130-205.25, Nds. Rpfl. 2010, S. 75) bestehen keine Bedenken gegen eine Unterstützung Ihres Forschungsvorhabens in dem von Ihnen skizzierten Umfang.

Ich weise klarstellend und ergänzend zu Ihren Ausführungen zum Datenschutz darauf hin, dass für den Fall der Übermittlung personenbezogener Daten (darunter fallen auch sogenannte "Verkehrsdaten" wie IP-/ E-Mail-Adressen bei Beantwortung des Fragebogens), § 25 Abs. 5 S. 2 NDSG zwingend Ihrerseits zu beachten ist.

Die Gerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle habe ich in Kenntnis gesetzt und um Unterstützung Ihres Vorhabens gebeten.

Dienstgebäude
Schloßplatz 2, 29221 Celle

Telefon
05141 206-0
Telefax
05141 206-208 oder 05141-593731710
Internet: www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de

Parkmöglichkeiten
Schützenplatz
Öffentliche
Verkehrsmittel
Haltestelle Schloßplatz

Schriftenreihe Kindeswohl & Soziale Nachhaltigkeit /

Paper Series in Well-Being of the Child and Social Sustainability

<http://www....>

ISSN ...

Nr. 1 (August 2024)

Guerra González, Jorge
(Koord)

Chancen, Risiken und Grenzen des
Familienhelfersystems. Vorschläge aus dessen
Akteur*innen sowie aus einer Metaanalyse hin zu einer
kindeswohlorientierten Optimierung des
Familienhelfersystems